Nr. 47. Berlin, Freitag, den 24. Februar 1854.

Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage. — Vierteljährlicher Abonnements-Preis: Für Berlin: 2 Rthlr. 15 Sgr., mit Botenlohn 2 Rthlr. 22½ Sgr. — Für ganz Preußen, mit Postzuschlag: 3 Rthlr. — Für ganz Deutschland: 3 Rthlr. 18 Sgr. — Die einzelne № wird mit 2½ Sgr. berechnet.

Neue Preußische Zeitung.

Vorwärts mit Gott für König und Vaterland!

Nr. 47. Berlin, Freitag, den 24. Februar 1854.

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung: Deßauer-Straße № 5. und die bekannten Spediteure. Insertions-Gebühr für den Raum einer fünfgespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Amtliche Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Dem Ober-Buchhalter Krajewski und dem Kassirer von Tilly bei der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig, sowie dem Steuer-Empfänger Daldrop zu Ahlen im Regierungs-Bezirk Münster bei seinem Uebertritt in den Ruhestand den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Berlin, den 22. Februar.

Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin Karl von Preußen ist, von Weimar kommend, hier wieder eingetroffen.

Justiz-Ministerium.

Der Notariats-Candidat Ludwig Daniels zu Düren ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Hermeskeil, im Landgerichts-Bezirke Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hermeskeil, ernannt worden.

Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Der bisherige Privat-Docent, Licentiat der Theologie J. Wichelhaus in Halle ist zum außerordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Königlichen Universität daselbst ernannt worden.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Dem Mechaniker und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt H. Thomas zu Berlin ist unter dem 20. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das 5te Stück der Gesetzsammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter

Nr. 3933. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die Uebernahme des maritimen Schutzes des Oldenburgischen Seehandels und der Oldenburgischen Seeschifffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietstheile am Jahdebusen zur Anlegung eines Kriegshafen, vom 20. Juli 1853; nebst Nachtrag vom 1. December 1853; unter

Nr. 3934. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Belzig nach Golzow; unter

Nr. 3935. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Lütticher Staatsstraße bei St. Jobs über Verlautenheide nach Stolberg; unter

Nr. 3936. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für die Chausseen 1) von Rummelsburg bis zur Schlochauer Kreisgrenze in der Richtung auf Baldenburg, 2) von Rummelsburg nach Pollnow und 3) von Rummelsburg bis zur Bütower Kreisgrenze bei Cremerbruch; unter

Nr. 3937. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Olsberg, im Kreise Brilon, über Elleringhausen bis zur Brilon-Corbacher Straße im Hoppekethal, und unter

Nr. 3038. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den Hohenzollernschen Landen im Anschlusse an die für die Monarchie gültigen gesetzlichen Vorschriften.

Berlin, den 23. Februar 1854.

Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

Die Candidaten der Baukunst, welche in dem ersten diesjährigen Prüfungstermine die Bauführer-Prüfung abzulegen beabsichtigen, werden hiermit aufgefordert, vor dem 24. k. M. sich schriftlich bei der unterzeichneten Behörde zu melden und die vorgeschriebenen Nachweise und Zeichnungen, sowie ein curriculum vitae einzureichen, in dem auch anzugeben ist, welcher Confession sie angehören, worauf ihnen wegen der Zulassung das Weitere eröffnet werden wird. Meldungen nach dem 24. k. M. können nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 24. Februar 1854.

Königl. Technische Bau-Deputation.

Wie haben wir es zu deuten,

wenn Frankreich und England, das freie England und das kaiserliche Frankreich nicht müde werden, mit Drohung und Schmeichelwort um die Freundschaft der Deutschen Großmächte zu werben? wenn „Friede“ und wieder „Friede“ der Köder ist, mit welchem man Preußen und Oesterreich in einen selbstmörderischen Krieg mit Rußland zu verwickeln sucht? Wirbt man für das Bündniß England-Frankreich, von dem außer den Gesinnungen der herzlichen Eintracht noch „nichts Nachtheiliges bekannt geworden“? oder wirbt ein Jeder uneigennützig für sich selbst? Frankreich-England, die feindlichen Brüder Europa's, die blutigen Rivalen, deren Geschichte ein fast ununterbrochener Krieg, sie, die ihre Siege und Helden verschweigen müssen, wollen sie den „Freund“ nicht durch die Erinnerung an eine Niederlage beschämen, — sie haben bis heute vergeblich daran gearbeitet, ihre Geschichte unter Phrasen zu begraben; sie haben sich bis heute vergeblich bemüht, den Nationalhaß in den Tiefen des Schwarzen Meeres zu versenken, und das vorgebliche Bündniß ist nichts als ein Schattenspiel, das Jedem, der es greifen will, unter den Händen zerrinnt.

Allianz — sagen die Englischen Minister. Nun ja, sie ist zwar noch nicht zu Stande gekommen, aber man verhandelt doch darüber; man wird sich zwar nicht verständigen über das, was man will, aber man weiß doch, was man von einander fürchtet, und man wird sich daher die Hände binden, sich nicht einseitig auf Kosten des gemeinsamen Schützlings zu bereichern. Immerhin, doch was haben Preußen und Oesterreich mit einer solchen Allianz des Mißtrauens zu schaffen! Vielleicht daß wir der Wahrheit näher kommen, wenn wir der westlichen Liebe die Deutung geben, daß eine „Allianz“ zwischen England und Frankreich überhaupt nur dann in das Reich der Möglichkeiten tritt, wenn die Deutschen Großmächte sich verleiten lassen, im Bunde der Dritte zu sein; vielleicht daß sie nur dann nicht in ihr Gegentheil umschlägt, wenn Preußen und Oesterreich durch ihr Hinübertreten auf die Seite der Westmächte und die daraus resultirende Isolirung Rußlands, wo nicht — wie man ursprünglich hoffte — dem Kriege überhaupt, so doch jedem Conflicte zwischen England und Frankreich vorbeugen und einen Jeden von Beiden der Nothwendigkeit überheben, den Andern als seinen einzigen Freund zu behandeln.

Sieht man die Werbung so an, dann wird auch die Drohung verständlich, auf einen abschläglichen Bescheid durch ein Bündniß mit der Revolution zu antworten. Es heißt dies einmal: daß sie für sich allein zu schwach sind, Rußland in einem legalen Kriege zu überwinden; es heißt sodann, daß es die Revolution ist, welche sie daheim zum Kriege drängt; es heißt drittens, daß Frankreich und England in ihrer Bedrängniß die Hände bittend nach den Deutschen Großmächten ausstrecken, doch einstweilen die Türkei erhalten zu helfen, da sie ja unter sich über die Theilung doch nicht einig werden könnten; es heißt viertens — und dies dürfte das Wichtigste sein — daß, wenn England und Frankreich, auf sich selbst zurückgedrängt, einig werden müssen, dies nur dadurch geschehen kann, daß die allerdings schon seit länger bestehende herzliche Eintracht der Revolutionäre beider Länder zu einem Staatsvertrage umgestempelt wird und auf den Trümmern der Geschichte ihr neues Gebäude errichtet.

Kammer-Verhandlungen.

Erste Kammer.

Berlin, 22. Februar. [18. Sitzung.] Eröffnung der Sitzung 12¼ Uhr. Präsident: Graf Rittberg. Am Ministertisch: Minister-Präsident Frhr. v. Manteuffel, Simons, v. Bonin, Geh. Reg.-Rath Jacobi.

Nach Verlesung des Protocolls und zwei unbeanstandeter Wahlprüfungen wird der Antrag des Abg. v. Below wegen des Wahlgesetzes für die Zweite Kammer (siehe die gestrige Nummer unter Berlin) der 18. Commission überwiesen.

Abg. Frhr. v. Vincke: Da der Antrag gedruckt vorliegt, so gehören die beigefügten Motive der Oeffentlichkeit. Die Zweite Kammer ist darin als ein „baufälliges Haus“ bezeichnet. Es liegt nicht in der Würde dieses Hauses, einen solchen Ausdruck gegen eine berechtigte Corporation zu brauchen.

Abg. v. Below: Das Wahlgesetz, das hier geändert werden soll, ist stets als ein interimistisches bezeichnet. Darauf bezieht sich das gewählte Bild.

Der Antrag Elwanger (siehe Berlin: Abänderungen des Niederlassungs- und Armengesetzes) wird, zahlreich unterstützt, der 14. Commission überwiesen.

Der Gesetz-Entwurf über Aufhebung der Art. 42 und 114 der Verfassung (ohne Entschädigung bleiben aufgehoben etc.) wird bei der nochmaligen Abstimmung wiederum angenommen.

Der Justizminister überreicht auf Allerhöchste Ermächtigung den (bereits mitgetheilten) Entwurf einer Declaration der Verfassungs-Urkunde, betreffend die Rechte der ehemals Reichsunmittelbaren.

Abg. Rüdiger erstattet den Bericht der Justiz-Commission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt.

Die Commission beantragt Annahme des Gesetz-Entwurfs, wie er aus der Zweiten Kammer hervorgegangen, mit der Abänderung, daß die in § 6 enthaltene Bestimmung, wonach die polizeiliche Gefängnißstrafe „unter Einwilligung der Verurtheilten“ durch Arbeiten ersetzt werden kann, wegfalle und gesetzt werde: „gegen solche Gefangene, welche sich auf ihre Kosten zu verpflegen außer Stande sind.“

Abg. v. Knebel-Döberitz findet die Berührung und Gleichstellung der Sträflinge und der freien unbescholtenen Arbeiter für die Moralität und das Gefühl der letzteren verderblich und verletzend, und stellt den Antrag: Die Kammer wolle beschließen: nach § 3 des vorliegenden Gesetz-Entwurfs folgenden neuen Paragraphen einzuschalten: Die vorstehend §§ 1, 2 und 3 gedachte Beschäftigung der Gefangenen soll nur insoweit eintreten, als dieselben von anderen freien Arbeitern dabei getrennt gehalten werden können.

Justizminister: Ich kann die gegen den Gesetz-Entwurf aufgestellten Bedenken nicht für genügend begründet halten, da es sich bei dem Gesetz-Entwurf nur um eine Ermächtigung der Regierung handelt, von der diese den vorsichtigsten und gerechtesten Gebrauch machen wird. In England ist man von dem Deportationssystem schon zurückgekommen und zu dem in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf enthaltenen mit bestem Erfolg übergegangen. Versuche in kleinerm Maaßstabe liegen mit gleichem Resultat auch bei uns bereits vor. Sie dürfen der Regierung das Vertrauen schenken, daß sie auf die vorsichtigste Weise damit vorgehen wird.

Abg. Pulvermacher: Ich empfehle die Annahme des Gesetzes dringend, da dessen Ausführung auf die Moralität der Sträflinge von großem Einfluß sein dürfte.

Abg. Graf v. Arnim: Ich vermag die Bedenken nicht zu unterdrücken gegen eine zu weite Ausdehnung dieses Princips in unserm Lande. Was zunächst die Beschäftigung von Zuchthaus-Sträflingen im Freien betrifft, so ist dieses Experiment nur in Staaten gelöst worden, die eine Seemacht sind und Colonieen besitzen. Das, was dort durch Ausbildung zu wirklichen Gewerben, wie Schmiede, Schlosser etc. erreicht wird, wäre bei uns im Binnenlande durch Verwendung zu bloßen Erdarbeiten unmöglich, und die Ueberwachung würde da mehr kosten, als an den Gefängnißlocalien erspart würde. Was die wegen Vergehungen Bestraften betrifft, so ist doch sehr wohl zu bedenken, daß im Gegensatz zu der unter den angegebenen Umständen möglichen moralischen Einwirkung, die Wirkung der öffentlichen Arbeit vor den Augen Aller eine sehr verletzende und traurige sein kann; ich könnte also für die im § 6 bezeichnete Kategorie eine solche Beschäftigung nicht zweckmäßig halten.

Justizminister: Das Strafgesetzbuch definirt im § 11 die Zuchthausstrafe der Art, daß dem Bestraften ein Widerspruch gegen die Beschäftigung nicht zugestanden wird, daß diese Beschäftigung jedoch im Innern der Anstalt stattfinden soll. — Die Polizeistrafe besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Ich kann in dieser Beziehung nur die in dem andern Hause vom Herrn Minister des Innern abgegebene Erklärung wiederholen, d. h. daß solche Strafe nur durch Verrichtung öffentlicher Arbeiten gesühnt werden könne, wenn die Betheiligten damit einverstanden sind. Eine derartige Einrichtung besteht bereits bei den Vergehungen gegen die Forstgesetze. Wenn es aber auch der Staats-Regierung bereits gelungen ist, einzelne praktische Versuche in der Art zu machen, so ist es doch sehr bedenklich, eine größere Ausdehnung zu treffen, wenn die Regierung nicht wirklich durch das Gesetz dazu berechtigt ist. In dieser Beziehung sind bereits mehrfache Remonstrationen vorgekommen. Es handelt sich also von einer Ermächtigung, welche die Regierung zu erhalten wünscht, und wird dieselbe gewiß mit der nöthigen Vorsicht bei deren Anwendung verfahren.

Abg. Frhr. v. Vincke befindet sich wieder in der angenehmen Lage, mit der Regierung die Annahme des Gesetzentwurfs empfehlen zu können, und hofft, daß man seiner Versicherung um so mehr werde glauben können, als er sehr häufig in der Lage sich befunden habe und noch kommen dürfte, Opposition gegen die Regierung zu machen. Für diejenigen, die ein Bedenken darin finden, auch die polizeilichen Gefangenen auf diese Weise zu beschäftigen, kann ich aus Erfahrung anführen, daß in der goldenen Zeit der Patrimonialgerichte die Strafen sehr häufig durch solche Arbeiten gebüßt werden mußten und gern gebüßt wurden. Dem Einwand der Concurrenz gegen die Handarbeiter kann durch eine Beschäftigung an den Kreisstraßen in wandernden Arbeitscolonnen begegnet werden.

Abg. Graf Itzenplitz: Ich muß zugeben, daß der Gesetzentwurf auf den ersten Anblick etwas Einladendes hat. Dennoch habe ich mein ernstes Bedenken gegen das Bedürfniß eines solchen Gesetzes, wie es uns hier vorgelegt ist. Es ist auffallend, daß, nachdem vor wenig Jahren das Heil der Justiz darin gesucht wurde, daß die Gefangenen möglichst isolirt und einsam gehalten wurden, man auf einmal dazu kommt, in das entgegengesetzte Princip überzuspringen. Wenn es sich bloß um eine Autorisation für die Regierung zu Versuchen handelte, würde ich kein Bedenken haben; das Gesetz geht aber weiter und giebt den jetzigen und künftigen Ministern der Justiz und des Innern die gesetzliche Befugniß, durch Anordnungen die schweren und leichten Strafen in Arbeiten außerhalb der Straf-Anstalten verwandeln zu können. Ich habe die höchste Achtung für die jetzigen Herren Vertreter der Ministerien und weiß, daß sie von dieser Befugniß nur den zweckmäßigsten Gebrauch machen würden; eine solche Autorisation aber für alle Justizminister oder Minister des Innern, die wir einmal haben können, zu geben, das halte ich für sehr gefährlich. Denn einmal gegeben, ist sie Gesetz, und das kann nur durch Uebereinstimmung aller drei Factoren wieder aufgehoben werden. Wenn man als Vortheil anführt, daß durch die Beschäftigung außerhalb der Anstalten große Räumlichkeiten erspart würden, so gilt dies doch nur für die Tageszeit, denn ich kann nicht wünschen, daß man die Räume bei Nacht so sehr beschränken sollte. Auch muß ich Sie auf die bei einer solchen Beschäftigung unvermeidliche Gefahr des Entweichens aufmerksam machen. Wo Gefangene mitunter im Freien beschäftigt wurden, durfte es bis jetzt nur auf die schwere eigene Verantwortung des Directors geschehen. Das Gesetz, wie es aus der Zweiten Kammer uns überkommen, halte ich für unthunlich, denn wenn beliebig auf die Requisition eines Bau-Unternehmers zur Ausführung von öffentlichen Arbeiten, wie Eisenbahnen etc., demselben eine Anzahl Strafgefangener überwiesen werden kann, was wird aus dem Ernst der Strafe und der Justiz? Wenn es in das Belieben des Gefangenen gestellt wird, eine Arbeit zu thun oder nicht, dann ist es am Ende mit aller Disciplin der Aufseher! Ich muß Ihnen daher vorschlagen, das ganze Gesetz abzulehnen, und daß man uns nur die Autorisation zu Versuchen vorlegen möge. Will man so weit nicht gehen, so empfehle ich wenigstens Annahme des Antrags v. Ammon und Weglassung des Paragraphen 6.

Abg. Graf Merveldt stellt das Amendement zu § 2, daß der Strafgefangene wenigstens die Zuchthausstrafe angetreten haben müsse, ehe ein Theil derselben in solche öffentliche Arbeiten verwandelt werden könne.

Abg. v. Steffens führt aus seiner Erfahrung in der Rheinprovinz an, daß der Erfolg des Gesetzes hauptsächlich von der Art und Weise der substituirten Arbeit abhängen werde.

Der Berichterstatter empfiehlt nochmals den Commissions-Antrag.

Zur Special-Discussion wird das Amendement des Abg. v. Ammon: „Die Kammer wolle beschließen: die §§ 1, 2 und 3 des Entwurfs in einen einzigen Paragraphen zu fassen, dahin lautend: Die zur Zuchthausstrafe, so wie die wegen Vergehen zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können auch, Letztere jedoch nur in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise, zu Arbeiten außerhalb der Straf-Anstalten angehalten werden.“ genügend unterstützt.

Dasselbe geschieht mit dem Amendement Graf Merveldt.

Abg. Dr. v. Zander empfiehlt die Ablehnung der Amendements und wünscht eine getheilte Abstimmung über § 2, indem auch er die bloße Ueberweisung der Sträflinge an eine die Arbeit leitende Behörde, also z. B. an Bauaufseher, als zu weit gehend ansieht.

Der Justizminister erklärt sich mit Streichung der betreffenden Worte einverstanden.

Abg. Baron Senfft v. Pilsach: So gern ich mich den Aeußerungen der früheren Redner anschließe, und so dankbar ich die Sorgfalt des Königlichen Gouvernements anerkenne, welche es den betreffenden Bewohnern der Zuchthäuser schenkt, so sehr gern ich bereit bin, mich in soweit anzuschließen, als ich wünsche, daß die Königlichen Ministerien freie Disposition haben, daß ihnen facultative Macht gegeben wird, so bedauere ich doch, mich der besonderen Bestimmung des § 2 nicht anschließen zu können. Im § 1 wird festgesetzt, daß die zu Zuchthausstrafen Verurtheilten außerhalb der Anstalten beschäftigt werden können, und in § 2 heißt es im Eingange: sie können für die ganze Dauer ihrer Strafzeit u. s. w. zur Arbeit verwendet werden. Was folgt daraus, meine Herren? Daß sie aufhören, Zuchthäusler zu sein in der ganzen Ausdehnung des Worts. Es ist mir niemals zweifelhaft gewesen, daß jede Obrigkeit das Recht hat, zu strafen, es ist mir nie zweifelhaft gewesen, daß sie die Pflicht hat, zu strafen; aber zu einer willkürlichen Erlassung der Strafe, zu einem willkürlichen Uebersehen des Vergehens, zu einer willkürlichen Pflege, ich hätte bald gesagt Hätschelung dieser Spitzbuben hat keine Obrigkeit das Recht. Erlauben Sie mir ein paar kleine Erfahrungen anzuführen, die mir kürzlich vorgekommen sind. Ein junger Mensch war im Zuchthause gewesen, er kam zurück, meldete sich in gewöhnlicher Ordnung und sagte dabei, es hätte ihm ganz gut gefallen, er möchte bald wieder hin. Es ist mir auch kürzlich von einem sehr zuverlässigen Ober-Gerichts-Präsidenten mitgetheilt worden, daß die Fälle gar nicht selten sind, wo durch gegenseitig verabredetes falsches Zeugniß Leute ganz einfach ein Verbrechen simuliren, bloß um nachher im Winter wieder in den wohlgeheizten Räumen des Zuchthauses zu sitzen. So, meine Herren, ist die Lage der Dinge. Es ist mir kürzlich der Fall vorgekommen, daß ein Kreis-Gerichts-Director bei Gelegenheit einer Inspection eines hohen Beamten auf die Frage, ob für die Detinirten ein warmes Bad eingerichtet wäre, welche er verneinte, sofort die Verfügung erhielt, ein warmes Bad einzurichten. M. H., die Frage ist sehr einfach. Wer soll bestraft werden? Soll der Dieb bestraft werden, oder der ehrliche fleißige Arbeiter, der es zu Hause weit schlechter hat als der Zuchthäusler, und der die Kosten für die Pflege der Diebe durch seine Abgaben bezahlen muß? Daran ist doch wohl kein Zweifel, daß bei uns selbst die wohlhabenderen Bauern es nicht dahin bringen können, warme Bäder zu haben. Was die Zucht und Ordnung und die nöthige Reinlichkeit anbetrifft, m. H., so wissen die vielen geehrten Mitglieder, die ich hier sehe, welche eine lange Reihe von Jahren in der Armee gedient haben, daß man die größte Reinlichkeit handhaben kann ohne warme Bäder. Wenn es nun im Eingang des § 2 heißt: „Sie können auch für die ganze Dauer der Strafzeit, oder einen Theil derselben“ etc., nämlich jenen Arbeiten überwiesen werden — so geht doch deutlich daraus hervor, daß der eigentliche Charakter der Strafe dadurch völlig aufhört. Eine solche Anordnung zu treffen, hat nach meiner Ueberzeugung keine Obrigkeit die sittliche Befugniß. Was das Amendement des Abg. v. Ammon betrifft, so kann ich leider die Bemerkung nicht unterdrücken, daß dieser wichtige Punkt mir in demselben nicht klar genug festgestellt zu sein scheint, und daß dies wesentliche Bedenken durch das Amendement nicht beseitigt wird. Deshalb kann ich mich nur entschieden dahin aussprechen, und die Versammlung dringend bitten, den § 2 pure zu streichen.

Abg. v. Duesberg: Man darf nicht ängstliches Mißtrauen gegen die Ausführung der Gesetze hegen und sie danach formuliren, sondern so, daß auch die Staats-Regierung freie Hand hat, sie wirksam zu machen. Ich unterstütze das Amendement v. Zander.

Abg. v. Ammon: Da die Absicht meines Antrags ist, nur die gefährliche Bestimmung des § 2 zu beseitigen, und dasselbe durch das Amendement v. Zander erreicht wird, ziehe ich das meine zu dessen Gunsten zurück.

Abg. Graf v. Merveldt: Ich glaube, daß Niemand der Staatsregierung die Ermächtigung geben kann, einen zur Zuchthausstrafe Verurtheilten ganz dieser Strafe entziehen zu können. Wenigstens muß er sie angetreten haben, ehe er zeitweise in der vorgeschlagenen Weise beschäftigt werden kann. Es ist doch wohl ein Unterschied in der Meinung des Volks, wenn es heißt: er hat im Zuchthause gesessen, oder er hat im Jahdebusen gearbeitet.

Abg. Baron Senfft v. Pilsach: Ich muß dem geehrten Herrn Vorredner widersprechen, wenn er sich damit begnügt, daß die wohl verdiente Strafe — daß sie das ist, kann man nur annehmen — damit gebüßt werden soll, daß der zu Bestrafende nur den Anfang der Strafe im Zuchthause zubringt. Das scheint mir gegen die Gerechtigkeit, Zucht und Ordnung zu sein. Ich verlange, daß das, was die Gerichte zuerkennen, auch ordnungsmäßig ausgeführt werde. Erlauben Sie mir noch eine kleine Bemerkung, die vorhin schon angedeutet ist, daß unsere heutigen Zustände sehr bedenklich sind. Haben Sie die Gewogenheit und sehen Sie etwas rückwärts und lesen Sie, was die gepriesene Humanität, welche nicht die Heiligkeit des Rechts im Auge hat, für Früchte geschaffen hat. Jetzt bilden sich die Leute ein, sie sind sehr edle Menschen, wenn sie einen Zuchthäusler zärtlich und viel besser behandeln, als einen ehrlichen Mann. Welches ist der Erfolg davon gewesen? Unsere Gesetze sind immer milder gemacht. Ich fürchte keinen Widerspruch von Seiten des Herrn Justiz-Ministers. Der Erfolg ist gewesen, daß die Zuchthäuser immer voller werden, daß immer neue colossale Zuchthäuser gebaut werden, und daß dennoch die Verurtheilten bei weitem nicht untergebracht werden können. Meine Herren, haben Sie die Gewogenheit und ziehen Sie diese wichtigen Thatsachen in Erwägung. Wir haben Gottlob noch viele sehr fleißige und genügsame Menschen im Lande, die mit der größten Anstrengung und Mäßigkeit sich und die Ihrigen durchbringen. Aber die meisten Zuchthäusler leben im Winter viel wohlhäbiger als der arme Tagelöhner, der bei 15 Grad Kälte im tiefen Schnee im Walde seine Arbeit bei sehr dürftiger Nahrung vollbringt. Der Verbrecher hat nicht für Essen und Trinken zu sorgen, er wird hinlänglich damit versehen, er wird sogar warm gebadet, vielleicht mit aromatischen Kräutern. Was ist der wirkliche Erfolg der Sache? Ich bitte wohl zu beachten, daß, während der fleißige, treue, ordentliche Arbeiter in Frost und Kälte, in jedem Wetter sich kümmerlich durchschlägt, und mit Sorge und Noth sein Leben fristet, der Zuchthäusler wohlgenährt nach Hause kommt, die Tasche voll Ueberverdienst. Dem treuen Arbeiter gelingt es sehr schwer, etwas zu ersparen. Ich frage Sie, ob man noch weiter gehen kann? und unter diesen Umständen bitte ich Sie dringend, die Strafe nicht noch mehr zu mildern, wie es leider schon zu sehr geschehen ist. Hindern wir die Gerechtigkeit nicht, die Strafen mit Ernst zu handhaben, und lassen wir dem Zuchthause das, was ihm gebührt. Ich bitte deshalb, den § 2 einfach zu streichen.

Der § 1 wird angenommen. Nachdem das Amendement Graf Merveldt zu § 2 abgelehnt worden, wird derselbe mit Ausschluß des nach dem Antrag v. Zander zu streichenden Schluß-Alinea's (Ueberweisung von Sträflingen an öffentliche Arbeiten leitende Behörden) angenommen.

Der § 3 wird angenommen, der Zusatz-Antrag des Abg. v. Knebel-Döberitz desgleichen.

Bei § 6 werden nach dem Commissions-Antrag, für den Herr v. Zander spricht, die Worte: „unter Einwilligung der Verurtheilten,“ gestrichen und wird dafür die Bestimmung gesetzt: „gegen solche Gefangene, welche sich auf ihre Kosten zu verpflegen außer Stande sind.“

Die Abstimmung über den ganzen Gesetz-Entwurf wird bis zur Redactionsfassung ausgesetzt.

Ueber die im 2. Petitions-Bericht enthaltenen Petitionen geht die Kammer nach den Anträgen zur Tages-Ordnung über.

Schluß der Sitzung 3¼ Uhr, nächste Mittwoch.

Berlin, 23. Februar. [19. Sitzung.] In der heutigen Sitzung wurde über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Provinzial-Verfassung der verschiedenen Provinzen, verhandelt. Näheres morgen.

Zweite Kammer.

Berlin, 23. Februar. [25. Sitzung.] Die Zweite Kammer fuhr heute mit Berathung der Regierungs-Vorlage wegen Erhöhung der Branntwein-Steuer fort. Der Finanz-Minister ergriff zuerst das Wort, um in ausführlicher Weise das Gesetz zu vertheidigen. Nach ihm sprachen sich die Abgg. Karl und v. Bonin gegen, und der Abg. v. Auerswald für das Gesetz aus.

Beim Schluß unseres Blattes steht der Abg. Kühne auf der Tribüne um das Gesetz zu vertheidigen. (Näheres morgen.)

Deutschland.

Berlin, 23. Febr. Die „Fraction, welche nicht Opposition ist,“ ertheilt gegenwärtig nach ihrer principiellen Auffassung der Haltung der Regierung ihre Zustimmung nicht, natürlich unter der ausdrücklichen Verwahrung gegen den Vorwurf, Opposition zu sein, sie ereifert sich der „im Schlepptau der kleinen Partei gehenden Regierungs-Politik“ gegenüber für eine selbstständige, freie und offene constitutionelle Verwaltung, natürlich ohne deshalb Opposition zu sein, sie verlangt „in Anbetracht der gegenwärtigen Zeitverhältnisse eine liberalere Politik im Innern“, natürlich bloß, um nicht Opposition sein zu dürfen. Die Logik haben wir niemals für einen nothwendigen Bestandtheil des Menschen gehalten: wir wollen also in dieser Beziehung unsere Verwunderung über die Verkehrtheit dieses Satzes nicht zu groß werden lassen, über diesen Satz, dessen Sinn ungefähr dieser ist: „Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse fordern eine Entscheidung in unserer auswärtigen Politik, sie stellen an dieselbe die Frage, ob sie mit dem liberalen Westen und seinen revolutionären Bundesgenossen gehen, oder ob sie eben conservativ bleiben will. Darum also verlangen sie eine liberale Politik im Innern.“ Wie gesagt, wir suchen die Logik nicht überall. Abgesehen aber davon, — was bedeutet doch diese Forderung einer liberalen Politik in der heutigen Zeit?

Zunächst läßt sie uns einen Blick in den Charakter derer thun, welche dieselbe aussprechen. Das sind Männer, die ohne Halt und ohne Boden sind, welche die Ahnung nahender Stürme haben und sich als Präservativ mit Concessionen an diejenigen, welche einst herrschen könnten, an eine siegreiche Demokratie, abfinden wollen. Bestürzt zurückgetreten vor den festen Consequenzen eines festen Princips, das sie einst mit uns zu theilen vorgaben, und dem wir bis in seine letzte Folgerung treu zu bleiben gedenken, haben sie sich, nun überhaupt principienlos, einer Richtung angeschlossen, deren glückliches Gesicht, deren flüchtiges, sorgloses und unbekümmertes Wesen, deren staatsrettungsbeflissene Zuversicht ihnen zusagte, und mit der sie jetzt die Zustimmung zu einigen gerade im Schwange befindlichen Phrasen theilen, die man heut unter dem Begriff des Liberalismus zusammenfaßt. Wir erinnern uns freilich noch ziemlich genau einer Zeit, in der der Liberalismus sich eine andere umfassendere Definition beigelegt hatte; wir wissen freilich, daß der Begriff desselben ein elastisches Gummi ist, das in heißen Tagen unendlich dehnbar wird bis über die Grenzen der Republik hinaus; wir haben endlich freilich nicht vergessen, daß diese Forderung einer liberaleren Politik nach Innen das Gekrächze der Raben war, welche kurz vor dem März 1848 die bebende Monarchie umkreisten.

Aber das Einzige, was man aus der Geschichte lernen kann, ist bekanntlich das, daß man niemals etwas aus ihr gelernt hat, und heut bestätigt sich dieser Satz wieder über alle Erwartung. Vergeblich ist es, daß wir heut wiederum auf die Lehren der Vergangenheit aufmerksam machen, daß wir darauf verweisen, wie in strenger Regelmäßigkeit in jeder Zeit einer ernsten Krisis das Geschrei der schwachen Seelen nach einer liberaleren Politik laut wird und wie, wenn es erfüllt wird, stets das schwere Verhängniß der Katastrophe ihnen folgt. Von den Tagen der Gironde bis zu denen des Vereinigten Landtages — überall dieselbe Wirkung derselben Ursache. Die Girondisten haben noch niemals etwas Anderes gethan, als Versprechungen gemacht, dann diese und sich nicht halten können und dann endlich den Staatswagen in die Tiefen des Bürgerkrieges und der Revolution hinabrollen lassen. Die Nachgiebigkeit der Regierung von 1847, diese Concessionen, dieses Schwanken, diese Versprechungen, kurz alle diese dem Liberalismus, der ja kein abgeschlossenes System, sondern vielmehr „die principlose und gränzenlose Entwickelung“ ist, wesentlichen Eigenschaften — was haben sie uns gebracht? Und die letzte Concession am Tage der Schlacht noch?... Doch das heißt: infandum renovare dolorem. Und darum, so anerkennenswerth das Streben der mehrgedachten Fraction ist, um nicht Opposition sein zu dürfen, lieber am Ruder zu sitzen, — wir müssen es doch vorziehen, sie in der bescheidenen Stellung zu belassen, in welcher sie heut der Liberalismus als seinen Gesandten und Vertreter in Ermangelung eines besseren anerkennt.

Se. Königl. Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen ist gestern Mittag von Albrechtsberg bei Dresden hier wieder eingetroffen.

— Der Wirkl. Geheime Rath Graf Ferdinand zu Stolberg-Wernigerode, Exc., der einzige noch lebende Bruder der beiden jüngst verstorbenen Grafen zu Stolberg-Wernigerode, soll nach Angabe des „Corr. Bur.“ zu Peterswaldau in Schlesien erkrankt sein. Er war vermählt mit der einzigen (evangelisch gebliebenen) Tochter des Dichters Grafen Friedrich Leopold zu Stolberg und ist Wittwer seit dem 16. October 1848.

— Der Minister v. Westphalen ist gestern plötzlich von einem Unwohlsein befallen worden; es läßt sich jetzt noch nicht übersehen, ob eine längere und bedenkliche Krankheit hieran sich knüpfen möchte.

— Durch die bereits gemeldete Abreise des Wirklichen Geheimen Raths Frhrn. v. Schleinitz (früher Minister des Auswärtigen) dürften die in letzter Zeit vielfach verbreiteten Gerüchte, nach denen derselbe zur Einnahme einer hervorragenden Stellung in der diplomatischen Vertretung Preußens bestimmt wäre, wenigstens vorläufig ihre Erledigung gefunden haben. Ob und welchen thatsächlichen Grund diese Gerüchte gehabt haben, müssen wir dahin gestellt sein lassen; so viel scheint indeß gewiß, daß eine Bewerbung um eine derartige Stellung von Seiten des Hrn. v. Schleinitz in keinerlei Weise stattgefunden hat, und wir glauben sogar in der Voraussetzung nicht zu irren, daß derselbe, wenn ein desfallsiges Anerbieten an ihn gelangen sollte, darauf einzugehen schwerlich geneigt sein würde.

— Se. Durchlaucht der Prinz Hugo von Schönburg-Waldenburg ist von Stettin, der Prinz Ferdinand von Schönaich-Carolath von Saabor in Schlesien, der Königl. Oberjägermeister Kammerherr Graf von der Asseburg-Falckenstein von Meisdorf, der Kais. Russische Staatsrath und General-Consul von Adelung, von Danzig und der Königl. Großbritannische Oberstlieutenant und Cabinets-Courier Townley von St. Petersburg hier angekommen.

— Der Adjutant Sr. Durchlaucht des Kais. Russ. General-Feldmarschalls und Fürsten von Warschau Grafen Paskewitsch, Fürst Arthur Trubetzkoy, ist nach Dresden, der Königl. Belgische Legations-Secretair Graf de Borchgrave d'Altena nach Wien und der Senator der freien Stadt Frankfurt Fellner nach Frankfurt a. M. von hier abgereist.

— Unsere Andeutung bestätigend, schreibt die „Pr. Corr.“, daß Se. Durchlaucht der Prinz Wilhelm von Hessen-Philippsthal-Barchfeld seit einigen Wochen als Lieutenant der ersten Klasse in die Königl. Marine eingetreten sei, nachdem derselbe bereits 5 Jahre in der Englischen Marine Dienst gethan habe.

— Der bei der Bundestags-Gesandtschaft in Frankfurt als Hülfsarbeiter fungirende Regierungs-Assessor Zitelmann ist zum Regierungs-Rath befördert worden. Derselbe wurde Ende 1851 als Fachmann für die Berathung der Bundes-Preß-Bestimmungen nach Frankfurt commitirt. (Pr. Corr.)

— In Bezug auf die Verhandlungen über eine Deutsch-Oesterreichische Münz-Convention bringt die „Pr. Corr.“ in Erfahrung, daß die Herzoglichen Regierungen von Modena und Parma durch einen Abgesandten der letzteren bei den vorerst stattfindenden Vorberathungen werden vertreten sein und auch die freie Stadt Frankfurt sofort daran Theil nehmen wird.

— Die „Zeit“ berichtet, daß zwar nicht direct von Englischer Seite Fleischaufkäufe bei hiesigen Schlächtern für die Britische Ostseeflotte gemacht seien, indessen Danziger und Stettiner Speculanten Anfragen gethan hätten, ob hiesige Schlächter im Stande sein würden, größere Lieferungen von Pökelfleisch zu machen. — Eben so sollen gleiche Anfragen bei hiesigen Bäckern für Lieferung von Schiffszwieback eingegangen sein. Man nimmt an, daß die anfragenden Speculanten gesonnen sind, Lieferungen für die Englisch-Französische Ostsee-Flotte zu übernehmen, wenn diese ihre Vorräthe in Ostseehäfen ergänzen sollte.

— Der evangelische Ober-Kirchenrath hat an sämmtliche Consistorien folgendes Circular erlassen: „Die Familien-Ereignisse aus dem Bereiche des Hauses Sr. Majestät des Königs, unsers allergnädigsten Herrn, in deren Folge kirchliche Kundmachungen, Danksagungen und Fürbitten zu veranstalten sind, werden der Regel nach Seitens des Allerhöchsten Hofes dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten Behufs der in Beziehung auf beide im Staate anerkannte Confessionen weiter erforderlichen Veranlassung in einer zusammenfassenden Benachrichtigung mitgetheilt. In Fällen dieser Art ist, mit Hinsicht auf nöthige und wünschenswerthe Beschleunigung, die Einrichtung als zweckmäßig erachtet, daß von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die erforderlichen Eröffnungen an die K. Consistorien unmittelbar ergehen. Im Einvernehmen mit Sr. Excellenz setzen wir, im Hinblick auf die bestehenden Ressort-Vorschriften, von dieser Einrichtung das K. Consistorium hierdurch Behufs der Nachachtung in den eintretenden Fällen in Kenntniß.“

— Dem Vernehmen nach werden die ministeriellen Vorlagen für Abänderungen in der Concursgesetzgebung ihren Abschluß erst dann erhalten, wenn die von den Handelskammern und kaufmännischen Corporationen eingeforderten Gutachten in Betracht gezogen sein dürften. Die hiesigen Blätter führen verschiedene Punkte aus den auf Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens gerichteten Vorlagen an. Zu letzterem Zweck soll die commissarische Bearbeitung des Concurses die bisherige collegialische ersetzen, das Präclusions-, Classifications- und Distributions-Erkenntniß in Wegfall kommen, die Feststellung der Passivmasse im Wege mündlicher Verhandlung erzielt werden, und endlich an die Stelle der gerichtlichen Curatel eine freiere Verwaltung der Masse unter Theilnahme von Vertretern der Gläubiger treten, der sich dann, nachdem der Massenbestand flüssig gemacht ist, die Vertheilungen anschließen. Außergerichtliche Regulirung ist in allen Fällen untersagt, findet aber nach Belgischem Muster Ersatz in der Form eines Accords unter gerichtlicher Controle. — Zunächst sind diese Punkte nur auf den Bereich des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bezogen.

— Die interessantesten Abweichungen des jetzt der Zweiten Kammer vorliegenden Budget-Entwurfs betreffen die Marine. Die dauernden Ausgaben für dieselben wird der Etat auf 531,000 Thlr. ansetzen, und zwar um eine geringe Summe höher als der vorjährige Etat. Dagegen sollen als außerordentliche Ausgaben für die Marine, die der Etat früher nicht geführt hatte, zum Neubau von Fahrzeugen 100,000 Thlr. in Ansatz gebracht werden, so daß die Gesammt-Ausgaben für die Marine in diesem Jahre sich gegen das vorige Jahr um 102,023 Thlr. höher belaufen. Durch die Einrichtung der Admiralität sind 25,000 Thlr. mehr anzusetzen gewesen, die durch anderweitige Herabsetzungen wieder erspart werden. Der Marine-Etat besteht aus 5 Titeln, in denen der erste für die Admiralität im Ganzen 28,660 Thlr., der zweite für die besondere Verwaltung 19,650 Thlr., der dritte für den Militairdienst 343,900 Thlr., der vierte für das Material 96,650 Thlr., der fünfte für sonstige verschiedene Ausgaben 42,200 Thlr. fordern wird. Bei der Admiralität sollen fungiren ein Abtheilungs-Director und 6 Räthe. Die See-Mannschaften außer dem See-Bataillon sollen bestehen aus 1 Commodore, 2 Capitains zur See, 4 Corvetten-Capitains, 31 Lieutenants 1. und 2. Klasse zur See, 54 Cadetten 1. und 2. Klasse, 57 Unteroffizieren 1. und 2. Klasse, 480 Matrosen 1., 2. und 3. Klasse und 200 Schiffsjungen. Die Ausgaben für das See-Bataillon sind veranschlagt auf 40,980 Thlr., wovon erhalten ein Stabs-Offizier als Commandeur 2600 Thlr., 4 Hauptleute 4400 Thlr, 4 Premier-Lieutenants 1744 Thlr., 9 Seconde-Lieutenants 3600 Thlr., 3 Feldwebel 522 Thlr., 3 Fähndriche 432 Thlr., 12 Sergeanten 1440 Thlr., 28 Unteroffiziere incl. Capitaind'armes und Bataillons-Tambour 2520 Thlr., 48 Gefreite 2304 Thlr., 15 Spielleute 360 Thlr., 336 Seesoldaten 8064 Thlr., 1 Büchsenmacher 60 Thlr., 1 Adjutant an Zulage 72 Thlr.

— In dem diesjährigen Staatshaushalts-Etat sind die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben der wesentlichste Bestandtheil der indirecten Steuern, nach dem Durchschnitts-Ertrage aus den Jahren 1850 — 1852, unter Hinzurechnung eines entsprechenden Betrages für den im Jahre 1850 bei dem Kaffee-Zoll entstandenen Ausfalle von dem Antheile Preußens, auf den Jahresbeitrag von 12,870,224 Thlr. berechnet. Davon sind jedoch für die seit dem Jahre 1851 und später eingetretenen Zoll-Ermäßigungen abgesetzt worden 1,337,337 Thlr., so daß die Einnahmen aus diesen Steuern auf 11,532,887 Thlr. und in runder Summe auf 11,530,000 Thlr. angenommen sind. Da der vorige Etat 11,700,000 Thlr. annahm, so sind für dieses

Jahr 170,000 Thlr. weniger in Ansatz gebracht worden. Die Zollermäßigungen, welche in Folge der mit Hannover und Oldenburg abgeschlossenen Verträge eintreten, sind zu 850,012 Thlr. veranschlagt worden. Wegen des den Staaten des Steuervereins zugestandenen höhern Antheils an den Zoll-Einnahmen ($1^3/_4$ auf den Kopf) ist ein Ausfall bei dem Antheile Preußens nicht berechnet, weil gehofft wird, daß dieselben durch die in diesen Staaten aufkommenden verhältnißmäßigen höheren Zollerträge werden übertragen werden. — Außer den Minder-Einnahmen an den Zöllen ergiebt der Etat eine solche bei der Branntweinsteuer mit 800,000 Thlr., bei der Braumalzsteuer mit 10,000 Thlr., bei der Steuer vom inländischen Weinbau mit 10,000 Thlr., bei der Schlachtsteuer mit 20,000 Thlr. und bei den Brück-, Fähr- und Hafengeldern, Strom- und Canal-Gefällen mit 10,000 Thlr., so daß die Minder-Einnahme an den indirecten Steuern überhaupt auf 1,020,000 Thlr. berechnet ist. — An Mehrerträgen ergiebt der Etat bei der Rübenzuckersteuer 970,000 Thlr., bei der Mahlsteuer 10,000 Thlr., bei der Stempelsteuer 260,000 Thlr. und bei den vermischten Einnahmen 12,618 Thlr., im Ganzen 1,252,618 Thlr. — Die Ausgabe bei der Erhebung der indirecten Steuern hat sich im Ganzen um 152,382 Thlr. und zwar hauptsächlich dadurch vermindert, daß in Folge des Anschlusses des Steuervereins an den Zollverein eine große Zahl von Beamten disponibel geworden und die Besoldungen derselben in den Etats abgesetzt sind. So weit diese Beamten nicht sogleich wieder angestellt werden können oder wegen Dienstunfähigkeit zu pensioniren sind, werden dieselben einstweilen auf Wartegeld gesetzt werden müssen. Die dadurch entstehenden Ausgaben an Wartegeld, so wie auch die Personen, welche grundsätzlich dem Pensions-[illegible]fonds zur Last fallen, sind im Etat noch nicht enthalten, weil sich bei Aufstellung desselben der Betrag dieser Ausgaben noch nicht übersehen ließ. So weit nöthig, werden dieselben daher für das Jahr 1854 als Mehr-Ausgabe berechnet werden.

— Die Betriebs-Einnahmen sämmtlicher Preußischen Privat-Eisenbahnen betrugen im Jahre 1853 13 Mill. 278,615 Thlr., im Jahre 1852 12 Mill. 41,354 Thlr., im Jahre 1853 also mehr 1 Million 237,261 Thlr.

— Nach dem Jahres-Bericht des **Statistischen Central-Archives** von Otto Hübner zu Berlin für das Jahr 1853 hat dies Institut bis zum Schlusse des Jahres 1853 von Regierungen, Verwaltungen, Vereinen und Privaten etwa 5000 Documente, Druckschriften und andere Mittheilungen empfangen. Hierunter befanden sich amtliche Zusendungen aus: Preußen, Oesterreich, Baiern, Königreich Sachsen, Baden, Hannover, Oldenburg, Mecklenburg, Braunschweig, Sachsen-Koburg, Sachsen-Gotha, Hamburg, Bremen, Rußland, Frankreich, England, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Brasilien, Spanien, Dänemark, Belgien. — Von beinahe allen anderen Regierungen sind Mittheilungen zugesichert. — Oeffentliche Anstalten, Vereine und Privaten der genannten und anderer Länder sind bereits mit dem Central-Archiv in Verbindung getreten. Aus mehreren der Südamerikanischen Republiken, im Kirchenstaat, in Neapel, in Afrika, in Persien und den unabhängigen Indischen Ländern hat das Central-Archiv bis jetzt gar keine Verbindungen. Sowohl von Regierungen als von anderer Seite wurde das Central-Archiv mit Arbeiten beauftragt und das hierfür eingegangene Honorar nicht allein jede Auslage gedeckt, sondern auch ein kleiner Ueberschuß gewonnen.

— [**Erste Kammer.**] Der Abg. v. Prittwitz und Genossen haben folgenden Antrag eingebracht:

Die Kammer wolle beschließen: an die Königl. Staats-Regierung den Antrag zu richten: gesetzliche Anordnungen den Kammern vorzulegen, nach welchen das Privat-Patronat über Kirche und Schule in den Fällen an den Staat, gegen Entschädigung für die zu übernehmenden Lasten, übergeht, wo die Gutssubstanz entweder durch Zerstückelung oder durch Ablösung der Zinsen und Reallasten verloren gegangen ist.

Motive: Wo die Ausübung des Patronats-Ehrenrechtes nicht mehr der Möglichkeit entspricht, den damit verbundenen Pflichten Genüge zu leisten, muß, conner mit allen anderen Gesetzen, auch eine anderweite Regulirung eintreten.

— [**Zur Presse**] ist folgender Antrag in der Ersten Kammer eingebracht worden:

Die Kammer wolle beschließen: nachstehenden Gesetz-Entwurf, die Beschlagnahme von Druckschriften betreffend, in Berathung zu ziehen:

„Entwurf eines Ergänzungs-Gesetzes zum Preß-Gesetze vom 12. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung von 1851. S. 273—287.)

§ 1. An den Orten, wo die Staats-Anwaltschaften ihren Sitz haben, darf die im § 29 des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851 vorgesehene Beschlagnahme von Druckschriften, sowie von den zur Vervielfältigung derselben bestimmten Platten und Formen, nicht von der Polizei-Behörde, sondern ausschließlich von dem Staats-Anwalt selbst oder dessen damit betrauten Gehülfen angeordnet und verfügt werden. Eine vorläufige Beschlagnahme Seitens der Organe der Staats-Anwaltschaft findet an solchen Orten nicht weiter statt.

§ 2. Wird eine Beschlagnahme in den weiteren Instanzen wieder aufgehoben, so muß die Rückgabe der betreffenden Druckschrift resp. der Formen und Platten unfehlbar innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Freigebung bewirkt werden.

§ 3. Bei jeder Beschlagnahme von Druckschriften, Platten und Formen muß in der betreffenden Verfügung der Grund der Beschlagnahme, bei periodischen Druckschriften auch der Artikel, auf welchen dieselbe gegründet wird, schriftlich angegeben werden.

Motive: Die gegenwärtige Praxis bei den Beschlagnahmen droht die gesetzlich garantirte Preßfreiheit vollkommen illusorisch zu machen und giebt insbesondere die periodische Presse und die damit in Verbindung stehenden gewerblichen Unternehmungen der unbedingten Willkür der Polizei-Behörden Preis. Es erscheint deshalb eine gesetzliche Abhülfe als unerläßlich, und wird diese ohne Beeinträchtigung wesentlicher Verwaltungs-Attribute in den beantragten Modificationen gefunden, um so mehr, als die Einleitung einer Untersuchung nicht durch die Beschlagnahme bedingt ist, und die Confiscationen selbst nach der Natur der Sache und nach der Absicht des Gesetzes

auf besonders prägnante, namentlich gemeingefährliche Ausschreitungen beschränkt bleiben müssen.

Antragsteller ist der Abg. v. Below. Er ist unterstützt durch: v. Ammon. Freiherr v. Barnekow. v. Brand-Tankow. Freiherr v. Buddenbrock. Graf zu Dohna-Lauck. Graf von Finckenstein. Frenzel. Freiherr v. Friesen. Freiherr v. Gaffron. Graf v. Haeseler. Freiherr v. Harthausen. Graf v. Itzenplitz. v. Karstedt. Freiherr v. Maltzahn. v. Massow. Meyer. v. d. Osten. Fürst Reuß. Baron Senfft v. Pilsach. v. Solemacher. Stahl. Graf v. Stosch. v. Thadden-Trieglaff. v. Waldow.

Hieran schließt sich ferner der folgende Antrag an:

„Die Kammer wolle beschließen: zu dem von dem Abgeordneten v. Below und Genossen unterm 17. d. Mts. eingebrachten Gesetz-Vorschlag (Nr. 130 der Drucksachen) sub 2 und 3 (vorbehaltlich anderweiter Redaction) ihre Zustimmung zu geben, zu der Nr. 1 aber ihre Zustimmung zu versagen, und dagegen die Staats-Regierung zu ersuchen, die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit dem ersten Satz des § 29 des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851 künftig nicht wieder eine Anwendung gegeben werde, die der Absicht dieses Gesetzes nicht entspricht und die wohlthätigen Folgen der Preßfreiheit zu zerstören geeignet ist.

Motive: Das Preß-Gesetz hat die Absicht gehabt, der Staats-Regierung in Preß-Angelegenheiten diejenige starke Macht zu gewähren, die in Fällen einer imminenten Gefahr die Nachtheile abzuwenden im Stande ist, die aus einem zügellosen Gebrauch der Presse der Sicherheit des Staats drohen können. Das Preß-Gesetz will aber auch dem Lande die Segnungen erhalten, die bei unseren jetzigen staatlichen Zuständen allein durch einen freien und selbstständigen Gebrauch der Presse erlangt werden. Zu dem Ersteren ist die im ersten Satz des § 29 gegebene Befugniß nothwendig. Wenn aber diese Befugniß nicht auf die Fälle einer wirklichen Gemeingefährlichkeit beschränkt, sondern bei jedem dem Gouvernement etwa mißliebigen Artikel einer Zeitung angewendet wird, so kann dabei keine unabhängige Zeitung auf die Länge bestehen. Die Neue Preußische Zeitung ist seit etwa drei Jahren zwölf Mal mit Beschlag belegt worden, und nur ein einziges Mal ist in Folge dieser Beschlagnahme eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden. Aus dieser Thatsache allein ergiebt sich, daß von dem gedachten Paragraphen seither nicht der richtige Gebrauch gemacht ist, denn es liegt in der Natur der Sache, daß in sehr vielen Fällen ein Preß-Vergehen wirklich begangen oder doch von der Behörde mit hinreichendem Grunde vorausgesetzt sein kann, wo doch eine solche Gemeingefährlichkeit der betreffenden Druckschrift nicht vorliegt, die allein die sofortige Beschlagnahme derselben rechtfertigen kann. Ganz gewiß ist aber eine Gemeingefährlichkeit da nicht vorhanden gewesen, wo sich nicht einmal ein Grund zur gerichtlichen Verfolgung eines gewöhnlichen Preß-Vergehens ergeben hat.

Der Antrag des Abg. v. Below hat die künftige Verhütung von dergleichen Vorgängen auf dem mildesten Wege durch die Ausfüllung der in dem Preß-Gesetz vorausgesetzten Lücken erreichen wollen, welchem unter den Nummern 2 und 3 vollkommen beigestimmt werden kann. Der Vorschlag zu Nr. 1 würde aber eine Neuerung nicht nur in der Preß-Gesetzgebung, sondern auch in unserm ganzen Rechtssystem enthalten, indem er die Polizei-Behörde von dem Recht des ersten Angriffs ausschließen will, welches dieselbe bei allen Verbrechen und namentlich bei solchen, die mit einer großen gemeinen Gefahr verbunden sind, überall, besonders aber auch in der Hauptstadt haben muß, deren Sicherheit mit der Sicherheit des ganzen Landes aufs Engste zusammenhängt.

Wenn im Uebrigen der nächste Anlaß zu den gegenwärtigen Anträgen von den gegen die Neue Preußische Zeitung ergriffenen Maaßregeln hergenommen ist, so scheint es, daß sich dem auch die anschließen können, die die Grundsätze und die Haltung dieses Blattes vielleicht nicht in allen Stücken billigen. Denn auch diese werden zugeben, daß die Existenz eines so unabhängigen Blattes, wie diese Zeitung es seither gewesen ist, als ein großer Fortschritt in der Presse und damit in unserem ganzen Staatsleben anerkannt werden muß, und es sind, dem Vernehmen nach, bei anderen öffentlichen Blättern in den Provinzen, namentlich bei der „Deutschen Volkshalle", ganz ähnliche Vorgänge vorgekommen.

v. Meding, Antragsteller. Unterstützt durch: Elwanger. Fabricius. Freiherr v. Harthausen. Graf v. Henckel-Donnersmarck. Graf v. Keyserling. Krausnick. v. Küster. Freiherr v. Ledebur. Mollard. v. Zander.

— [**Zweite Kammer.**] Erschienen ist der Bericht der Commission zur Berathung des Gesetz-Entwurfes, betreffend die gewerblichen Unterstützungs-Kassen. Die Commission hat sich mit der Grund-Tendenz der Regierungs-Vorlage mit allen gegen eine Stimme einverstanden erklärt; hinsichtlich der Detail-Bestimmungen und der Redaction den Entwurf dagegen etwas amendirt.

— In Neuß ist der Ober-Regierungsrath Graf Villers (früher in den Hohenzollernschen Landen) in die Zweite Kammer gewählt worden.

* **Stettin**, 22. Februar. [Dampfschifffahrt.] Wie die „Flensb. Ztg." berichtet, sollen die Dänischen Postdampfschiffe zwischen Kopenhagen, Stettin, Kiel, Lübeck am 25. d. M. wieder ihre regelmäßigen Fahrten beginnen.

Bromberg, 19. Februar. [Ueberrieselung des Netzebruches.] Nach dem Urtheile Sachverständiger ist die Ausführbarkeit einer Ueberrieselung der Netzewiesen angenommen worden. Die K. Regierung hat sich besonders für dies Unternehmen interessirt und die Vorarbeiten ausführen lassen. Vor Kurzem war wegen der Schiffbarmachung der Netze eine Deputation aus der Gegend von Pakosc bei dem Regierungs-Präsidenten v. Schleinitz. (Pos. Ztg.)

Jauer, 20. Febr. [Exceß.] Leider muß ich Ihnen ein beklagenswerthes Ereigniß melden, um Entstellungen vorzubeugen. Vor etwa 8 Tagen waren mehrere Soldaten von dem zur Bewachung des Zuchthauses stationirten Commando, 2. Bats. 18. Inf.-Regts., in einem Wirthshaus und wurden, in Folge eines von zum Theil anrüchigen Bummlern veranlaßten Streites, die Treppe herunter gedrängt. Ein Musketier, welcher abgeschnitten und im Local gemißhandelt war, ward nur mit Mühe durch das entschiedene Eingreifen des Unteroffiziers Lorenz aus den Fäusten jener Leute, theilweise entlassener Züchtlinge befreit! — Die Bestrafung eines dabei betheiligt gewesenen und gemißhandelten Gefreiten und das Gefühl der Beschämung, an jenem Tage ihre Kameraden im Stich gelassen zu haben, wird Veranlassung zu dem Wunsche gegeben haben, diese Scharte auszuwetzen, und es hat sich in Folge dessen vorgestern eine Schlägerei entwickelt, bei der zehn jener „Civilisten" mit der blanken Waffe zum Theil nicht unerheblich verwundet worden sind. Die Untersuchung ist sofort von dem den nächsten Tag hier eingetroffenen Bataillons-Commandeur Oberst-Lieutenant v. Fircks eingeleitet und es sind Maaßregeln zur Verhütung der Wiederholung getroffen. Zur Beseitigung etwaiger böswilliger Entstellungen halten wir uns verpflichtet, diese kurze unparteiische Darstellung zu liefern.

Halberstadt, 21. Februar. [Personalien.] In seiner heutigen Sitzung wählte der Magistrat an Stelle des im August v. J. verstorbenen Dr. Siderer den Director der Realschule zu Elbing Dr. Hertzberg zum Director der hiesigen höheren Bürgerschule. (Auch in Anclam ist H. bekanntlich zum Director gewählt, wie schon gemeldet.)

△ **Stuttgart**, 17. Febr. [Auswanderung. Aus dem Schwarzwalde. Turner.] Die Auswanderung aus unserem Lande läßt sich dies Jahr weit großartiger an, als in allen vorhergegangenen Jahren. Es wird versichert, ein einziger hiesiger Agent für die Route über Havre habe seit Neujahr mehrere 1000 Accorde abgeschlossen; zudem ist die Anzahl der hiesigen Agenten für verschiedene Routen und Schiffsgelegenheiten eine nicht unbedeutende. Zum Belag des Gesagten mag dienen, daß in den jüngsten Tagen an einem einzigen Tage von den Behörden hier mehr als 150 Päffe für Auswanderer nach Amerika ausgefertigt wurden. Da bei der heurigen im nächsten Monat vorzunehmenden Rekruten-Aushebung die massenhafte Auswanderung der letzten Jahre sehr fühlbare Lücken in dem Mannschaftsstand zum Vorschein bringen wird, welche in kommenden Jahren in der That bedenklich werden dürften, wenn die Auswanderung für alle Altersstufen so ganz ohne Beschränkung fortginge, wie bisher, so stehen in nächster Zukunft Regierungs-Maaßregeln in Aussicht zu wirksamer Beschränkung der Auswanderung für gewisse Altersklassen. Bisher war es allen jungen Leuten unbenommen, auszuwandern, wenn sie nur vor demjenigen Jahr sich auf den Weg machten, in welchem sie conscriptionspflichtig sind. — Bei der Bedeutung, welche, wie eben bemerkt, die Auswanderung für unser eigenes Vaterland zu gewinnen begonnen hat, ist es nicht zu verwundern, daß unter verantwortlicher Redaction des Buchhändlers J. F. Cast dahier in jüngster Zeit eine eigene Wochenschrift für Auswanderung ins Leben getreten ist. Bemerkt aber muß werden, daß Cast selbst ein Auswanderungs-Agent ist, und zwar vorzugsweise für Valdivia und Chili. Verwickelungen heftiger, mannichfacher Art sind übrigens neben der ungeheuren Entwerthung des Grund- und Boden-, sowie des Häuser-Eigenthums in manchen Gegenden, bereits die bedenklichen Folgen des Auswanderungsfiebers, das auf dem Schwarzwalde namentlich noch weiter um sich greifen würde, wenn die Liegenschaften in solchen Gegenden nur noch zu irgend erträglichem Preise anzubringen wären. So aber sind Viele, die gern fortgingen, genöthigt zu bleiben, weil sie keinen Käufer für ihr liegendes Eigenthum finden können. — Die Maaßregeln gegen die Turngemeinden (Auflösung) scheinen im ganzen Lande vorgenommen zu werden, wenigstens werden den Gemeinden allenthalben ihre Papiere abgenommen.

Constanz, 16. Februar. [Oesterreichisches Militair.] Nach verbürgten Nachrichten wird in nächster Zeit das Oesterreichische Militair im Vorarlberg bedeutend verstärkt, nämlich nach Bregenz und der Umgegend eine ganze Brigade verlegt werden. Es soll bereits mit der Württembergischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft ein Accord behufs der Ueberfahrt von Bregenz nach Friedrichshafen abgeschlossen worden sein, damit das Oesterreichische Militair im Fall der Noth schnell nach Ulm und Rastatt befördert werden kann. (Asch. Z.)

⁑ **Wiesbaden**, 20. Februar. [Ein Prozeß.] In Montabaur hatte bekanntlich der evangelische Pfarrer Hein am 4. September v. J. seine Entlassung vom Pfarr-Amte nachgesucht, weil er die eingeführte Union nicht mit seinem Gewissen, weil nicht mit der lutherischen Kirche, welcher er angehöre, zu vereinigen vermöge. Es wurde ihm darauf die Entlassung verweigert, aber die Suspension gegen ihn verfügt, auch gleichzeitig auf Criminal-Untersuchung gegen ihn angetragen, weil er in seiner Abschiedspredigt den Grund seines Abschieds angegeben hat. Das Criminalgericht hatte indessen die Untersuchung abgewiesen, weil eine Beleidigung nicht vorliege. Dennoch ist auf Ministerial-Befehl beim Hofgerichte Untersuchung verhängt und auf $^1/_4$ Jahr Correctionshausstrafe gegen den Pastor Hein erkannt worden, und zwar „wegen Verachtung der evangelischen Religion." Der Verurtheilte hat dagegen Appellation eingewendet. Auf die letzte Entscheidung ist man jetzt sehr gespannt. Seitens der lutherischen Gemeinden im Nassauischen ist man der Meinung, daß der Druck, über welchen sie klagen, nicht der Höchsten Instanz, noch deren Gesinnung, sondern lediglich dem Mangel an Information über die factischen und rechtlichen Verhältnisse zur Last fällt. Ein namhafter höherer Beamter, welcher die Abschiedspredigt mit angehört hat, ist davon, wiewohl ihm die lutherische Bewegung völlig fremd ist, innig ergriffen worden und kann nicht begreifen, wie aus einem solchen Herzens-Ergusse ein Verbrechen gemacht werden kann.

Dresden, 16. Februar. Se. Maj. der König haben Sr. Königl. Hoh. dem Prinzen Albrecht von Preußen Höchstihren Hausorden der Rautenkrone verliehen.

* **Bremen**, 21. Februar. [Publication der Verfassung.] Die revidirte Verfassung der freien Stadt Bremen ist heute publicirt; gleichzeitig die damit in Verbindung stehenden Ausführungs-Gesetze. Zugleich wird die am 21. März 1849 publicirte Verfassung nebst den zu weiterer Ausführung derselben am 2. April 1849 erlassenen Gesetzen außer Kraft gesetzt, mit Ausnahme des Gesetzes über die Gewerbekammer, so wie desjenigen, welches die Einführung der Verfassung von 1849 und der dazu gehörenden Gesetze betrifft: diese bleiben sammt dem unter dem 25. April 1849 publicirten Gesetze, die Kammer für Landwirthschaft betreffend — so weit sie nicht erledigte oder später anderwärtige Bestimmungen enthalten — nach wie vor in Wirksamkeit.

Oesterreichischer Kaiserstaat.

** **Wien**, 21. Febr. [Vom Hofe.] Der Besuch, welchen Se. Maj. der Kaiser dem Baierischen Hofe im Laufe dieses Monates abzustatten beabsichtigte, dürfte in Anbetracht der politischen Verhältnisse einen weiteren Aufschub erfahren. Die Allerhöchste Vermählung ist, dem Vernehmen zufolge, definitiv auf den 24. April d. J. festgesetzt. Der Vater Sr. Majestät, Erzherzog Franz Carl Kaiserl. Hoheit, ist zum Besuche seines Durchlauchtigsten Bruders, des Kaisers Ferdinand, nach Prag abgereist und gestern dort eingetroffen.

* **Wien**, 21. Februar. [Personalien. Vermischtes.] Am 17. d. M. hatte der Neapolitanische Gesandte Fürst Petrulla eine Conferenz mit dem Grafen Buol-Schauenstein und wurde an demselben Tage auch von dem Kaiser in besonderer Audienz empfangen. Es heißt, daß der Fürst beauftragt war, dem Minister des Aeußern Mittheilungen zu machen, welche nicht ohne Beziehung auf den Aufenthalt des Französischen Grafen Brenier in Italien wären, und daß der König Ferdinand den Rath des Wiener Cabinets rücksichtlich der Politik, welche Neapel den gegenwärtigen Verhältnissen gegenüber befolgen soll, einholen will. Ueberhaupt muß erwähnt werden, meldet man der D. Allgem. Ztg., daß gegenwärtig wieder ein sehr eifriger Verkehr zwischem dem diesseitigen Cabinet und den Italienischen Höfen herrscht. Auch der päpstliche Nuntius Mgr. Viale Prela hatte kürzlich eine lange Conferenz mit dem Minister des Aeußern. — Der frühere Russische Gesandte in Wien Graf Medem ist am 22. v. Mts. in Petersburg mit Tode abgegangen. — Der neuernannte Gesandte am Russischen Hofe Graf Esterhazy hat am 9. d. M. Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland sein Beglaubigungsschreiben überreicht. — Der Russische Staatsrath v. Krusenstern, Chef der diplomatischen Kanzlei des Fürsten Statthalters von Polen, ist von Warschau auf seiner Durchreise nach Venedig hier eingetroffen. — Neuerdings ist zur Deckung des bei den Kürassier-Regimentern noch bestehenden Abgangs an Kürassier-Remonten die Fortsetzung des Ankaufs dieser Remonten-Gattung in unbeschränkter Anzahl gestattet worden. — Wie Russische Blätter melden, ist mit Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers von Rußland der Gesellschaft des Oesterreichischen Lloyd gestattet worden, auf ihren Dampfschiffen Passagiere, Waaren und Briefe zwischen Odessa und Konstantinopel zu befördern mittelst regelmäßiger Fahrten von 14 zu 14 Tagen.

Ausland.

Die Situation ist so verzweifelt ernsthaft, daß ein kleines komisches Intermezzo unseren Lesern vielleicht nicht ganz unangenehm sein dürfte. Denn komisch ist's gewiß, wenn die türkenfreundlichen Blätter uns zu einer Alliance mit dem Französisch-Englischen „Hand in Hand" dadurch zu locken suchen, daß sie uns mit einem Register von allen möglichen Sünden beschenken, die Rußland an Preußen und Deutschland verübt haben soll. Die Geschichte beweist vergeblich, daß Preußen und Rußland anderthalb Jahrhunderte hindurch in treuer Bundesgenossenschaft zusammengestanden; von dem Tage an, wo Peter I. als der erste Fürst das Königreich Preußen anerkannte und dem König Friedrich I. ein kostbares Scepter zur Krönung als Geschenk übersandte, bis zu den denkwürdigen Worten, die Kaiser Nicolaus im vorigen Jahre auf dem Schloßhofe zu Potsdam sprach, ist diese Bundesfreundschaft, inniger geworden noch durch die Familienbande der Herrscherhäuser, nur zwei Mal gestört worden: einmal im siebenjährigen Kriege und dann im Jahre 1812, und seltsam! beide Male war es Frankreich, das den Bruch mit Rußland zu erzeugen verstand. Aber wollte man sich der Lehre der Geschichte auch auf dieser Seite entziehen, auf der andern Seite kann man es nicht, oder man treibt Komik statt Politik. Dem angeblichen Sündenregister Rußlands, mit dem uns die liberale Presse beschenkt, hält die Geschichte ein laus Deo Frankreichs entgegen, dessen erster Posten verwischt sein mag im Laufe der Jahrhunderte, der aber so lang ist und der unauslöschlichen Posten so viele enthält, daß dem wahren Patrioten das Herz weh thut bei dem Anblick — Burgund — Metz — Straßburg — die eingeäscherte Pfalz — die Kaisergräber — Niederland — die Hinrichtung der Deutschen Kaisertochter — Austerlitz — Ulm — Jena — die Decrete von Berlin — die Königin Louise — Schill's Getreue — oder haben wir das Gedächtniß so ganz und gar verloren! Und England, haben wir besondern Grund, an die Englische Freundschaft zu glauben, das knickernd und knausernd mit seinem Golde das Deutsche Blut bezahlte, mit dem es seine Kriege gegen den lieben Bundesgenossen von heute führte? Die Politik Englands hat uns oft genug im Stich gelassen, selbst als Englands Volk für den großen Friedrich schwärmte, und die Krämer-Politik, welche man dort seit Jahrzehnten getrieben, wird Jeden Preis geben, an dem nichts mehr zu verdienen ist!

Frankreich.

* **Paris**, 20. Febr. [Tagesbericht.] Die Regierung hat Berichte aus Cayenne vom 4. und 18. Januar erhalten. Ein Entweichungsversuch zweier Galeeren-Sträflinge auf der Königs-Insel war vereitelt und disciplinarisch bestraft worden. Da politische Deportirte mit den Galeeren-Sträflingen geheime Verbindungen angeknüpft hatten, um sie zum Aufruhr zu bringen, so war aller Verkehr zwischen diesen beiden Kategorieen von Deportirten durchaus verboten und die Aufsicht verschärft worden. Das Klima und andere Umstände hatten leider eine bedeutende Sterblichkeit erzeugt, die im October 59, im November 63, im December 46 Opfer unter den 2500 Deportirten hinraffte. Eine neue Sendung von 300 Galeeren-Sträflingen geht im März von Brest ab. — Viele Regimenter der Pariser Armee haben sich heute in Bewegung gesetzt, um Uebungs-Märsche zu machen, trotz des von 11—4 Uhr in Strömen herabgießenden Regens. — In den Vorstädten machte sich eine gewisse Aufregung bemerkbar, die von der Polizei geduldet, ja sogar begünstigt wurde, wiewohl man die Marseillaise — freilich nur ganz leise — summte. In der Halle fand eine Kundgebung anderer Art statt. Veranlassung dazu gab die Kriegs-Frage, und die Damen der Halle, welche sich sehr regierungsfreundlich bezeigten, brachten Hochs auf Louis Napoleon aus. — Emil de Girardin veröffentlicht in der „Presse" gegen die fusionistisch-legitimistische Partei, die besonders in Guizot's Organ, der „Assemblée nationale", wie gegen die Englische Allianz so in Bezug auf die Haltung Oesterreichs allerlei begründete Bedenken geltend macht, einen wüthenden Artikel, der mit folgender Apostrophe schließt: „Helfershelfer des Czaren! werdet ihr noch immer die Meinung, daß man zwischen der Mitwirkung oder der Feindseligkeit Oesterreichs eine Wahl treffen muß, als ein Paradoxon behandeln? denn die Neutralität Oesterreichs wäre die Ohnmacht Frankreichs? Frankreich ohnmächtig, wäre Frankreich mit Krieg überzogen, die Legitimität restaurirt, Heinrich V. im Besitz des alten Palastes der Tuilerieen und Sie, Herr Guizot, im Besitz des neuen Palastes der auswärtigen Angelegenheiten." —

Großbritannien.

☾* **London**, 16. Februar. [Stimmung. Der Herzog von Cambridge. Rüstungen.] Die Nachricht von der definitiven Absendung der Britischen Expeditions-Armee nach dem Orient hat natürlich unsere Kriegspartei mit großen Hoffnungen erfüllt. Die militairischen Journale Englands beschäftigen sich auch mit den Gedanken an eine Thätigkeit der Britischen Land-Armee im Orient, sehen jedoch hierbei nicht Alles so rosenroth wie die Schreihälse in den Meetings, die hinter den Bier- und Schnapsgläsern die Faust ballen. So blickt z. B. die „Naval and Military Gazette" — das Organ des Kriegsministeriums — mit „einiger Besorgniß" auf die etwa nöthig werdende Wahl von Armee-Commandanten, zu welchen, wie das Blatt sagt, Generale im vorgerückten Alter gerade nicht wünschenswerth erscheinen, wobei das Journal zu verstehen giebt, daß eben ein sehr großer Theil der Britischen Generalität nicht mehr im besten und thatkräftigsten Mannesalter stehe. — Die Flüchtlings-Propaganda ist natürlich sehr erfreut, daß der Krieg nun sicher ist, die Kinkel und Kossuth träumen stolze Träume. — In militairischen Kreisen weiß man schon, daß auch der General-Major Herzog von Cambridge bei dem Expeditions-Corps — das bekanntlich unter dem Oberbefehl des General-Lieutenant Lord Raglan stehen wird, — das Commando einer Brigade erhalten wird. Auch versichert man, daß dem 4., 11. und 17. Dragoner-Regimente, sowie drei Bataillonen Schützen (Riflemen) der Befehl geworden, sich gleichfalls zur Einschiffung bereit zu halten. — Die maritimen Rüstungen und Befestigungen in Portsmouth werden von Tag zu Tag umfassender. So wurden vorgestern auf der sogenannten Platform-Promenade neue Batterieen aufgeführt, die mit zwölf Stück achtundsechzigpfündigen Geschützen armirt werden sollen. Diese Batterie wird im Vereine mit zwölf 48pfündigen Geschützen den Haupt-Eingang des Hafens vertheidigen. Ebenso sind die sechs neu erbauten Schraubendampfer „Royal-Albert" zu 121, „Cäsar" zu 91, „Hannibal" zu 91, „Nile" zu 91, „Exmouth" zu 91, und „Algier", gleichfalls zu 91 Kanonen, ihrer Vollendung nahe und dürften schon zu Anfang des künftigen Monats vom Stapel gelassen werden. — Unter den Ungarischen Flüchtlingen geht das Gerücht, daß General Guyon (Curschid Pascha), der nach den letzten Nachrichten zum Ober-Commandanten der Türkisch-Asiatischen Armee designirt ist, an die hiesigen Häupter der Emigration ein Schreiben gerichtet habe, worin er sie zur Theilnahme am Kampfe mit der Versicherung aufforderte, daß die Dinge in der Türkei im Interesse der Emigration viel besser stünden, als man meine, und die wahre Entwickelung und Richtung des Kampfes nicht mehr lange auf sich warten lassen werde. Guyon ist bekanntlich ein geborener Engländer.

* **London**, 20. Februar. [Herzog von Cambridge. Dudley Stuart. Militairisches Budget.] Prinz Albert und der Herzog von Cambridge haben gestern Mittag die für den auswärtigen Dienst bestimmten zwei Bataillone der Grenadier- und Füsilier-Garden Revue passiren lassen. Ersterer nimmt mit gewohnter Thätigkeit an Allem, was die Ausrüstung der Truppen betrifft, den lebhaftesten Antheil und besuchte kürzlich die Waffenfabrik des Amerikaners Colt; Letzterem geben die Clubs White's und Boodle's im Laufe dieser Woche großartige Abschiedsbankette. Er hat in dem Expeditionscorps für die Türkei ein Commando. — Lord Dudley Stuart, der bekannte Türken- und Revolutionsfreund, empfing eine Polen-Deputation, die ihm zu seiner glücklichen Rückkehr Glück wünschte und ihm für die Theilnahme dankte, die sich durch seine Reise nach Konstantinopel kund gegeben hatte. Man sieht hieraus wieder, daß auch die Polen in dem Türkischen Kriege etwas zu finden hoffen. — Sir John

---

Berliner Zuschauer.

Berlin, 23. Februar.

Angekommene Fremde. British Hotel: Graf zu Lynar, freier Standesherr, aus Schloß Lübbenau. Se. Durchlaucht der Prinz Schönburg-Waldenburg, aus Stettin. v. Adelung, Kais. Russ. Staatsrath und General-Consul, aus Danzig. — Hotel des Princes: Se. Excellenz Graf von der Asseburg, Königl. Kammerherr und Ober-Jägermeister, aus Meisdorf. — Hotel du Nord: v. Rochow, Rittergutsbesitzer auf Plessow. v. Randow, Rittergutsbesitzer, aus Granzow. — Hotel de Petersbourg: v. Mieczkowski, Rittergutsbesitzer, aus Posen. v. Koenemann, Rittergutsbesitzer, aus Goldenitz. — Hotel de Prusse: v. Buscher, Rittergutsbesitzer, aus Lüpten. — Hotel de Rome: Baron Waitz v. Eschen, Rittergutsbesitzer, aus Kassel. — Rheinischer Hof: v. Plötz, Geh. Justizrath und Abgeordneter, aus Weckow. Graf v. Schwerin-Wolfshagen, Gutsbesitzer, aus Wolfshagen. — Victoria Hotel: Graf zu Limburg-Stirum, Rittergutsbesitzer, aus Groß-Peterwitz. — Zernickow's Hotel: Graf Dönhoff, Oberst und Commandeur des Regiments Garde du Corps, aus Potsdam. — Hotel de Magdebourg: Baron v. Hünecken, Rittergutsbesitzer, aus Moethlitz.

Berlin-Potsdamer Bahnhof. Den 23. Februar 12 Uhr nach Potsdam: Se. Hoheit der Prinz Moritz von Sachsen-Altenburg. — $2^1/_2$ Uhr von Potsdam: Der General-Lieutenant v. Möllendorff. — $5^1/_2$ Uhr von Potsdam: Se. Hoheit der Erbprinz von Sachsen-Meiningen; zurück den 24., Morgens 10 Uhr.

Den 24. Februar $10^1/_2$ Uhr von Potsdam: Der Ober-Präsident Flottwell.

— z Am nächsten Dienstag findet zum Schluß der Hoffeste Ball und Souper statt, zu dem 1500 Personen Einladung erhalten werden.

— n Zu Ehren der Anwesenheit des Barons von Münchhausen, Ober-Regierungs-Rathes zu Stendal, wurde gestern von der Fraction v. Manteuffel, deren Mitglied derselbe früher gewesen, ein Festmahl im Tietzschen Locale gegeben, welches sich zahlreicher Theilnahme zu erfreuen hatte.

— n Die am vorigen Donnerstag Abend erfolgte Confiscation der Nr. 41 unserer Zeitung ist nicht, wie vielfach geglaubt worden, durch den in der Beilage enthaltenen Wiederabdruck der Neujahrs-Rundschau, sondern durch einen andern, uns bis jetzt noch unbekannten Artikel begründet gewesen. Wie schon gemeldet, haben wir diese Zeitung gestern von der Polizei zurückerhalten.

—: Im Verlag von W. Schultze erschien so eben: „Berlins Kirchspiele und freie Vereins-Thätigkeit" zum Handgebrauch für Armen-Commissionen und Armenpfleger, herausgegeben im Auftrage des Evangelischen Vereins. Wie das Vorwort besagt, tauchte vor noch nicht 20 Jahren in den kirchlichen Behörden selbst die Frage auf, ob es nicht besser sei, die noch vorhandenen Reste der alten Parochial-Ordnung völlig bei Seite zu werfen und ganz Berlin mit seinen 3 oder 400,000 Evangelischen als eine Gesammt-Parochie oder, richtiger ausgedrückt, als ein uneingetheiltes Missionsfeld für sämmtliche in der Stadt angestellte Geistliche zu bezeichnen. Dieser Gedanke scheiterte damals an den praktischen Schwierigkeiten der Ausführung. Seitdem sind Momente hervorgetreten, welche umgekehrt eine Stärkung und Wiederbefestigung der alten Kirchspiels-Einrichtungen als nothwendig erkennen lassen.

— n Der Magistrat der Stadt Berlin hat in seiner letzten Sitzung die Revision des Servissteuer-Gesetzes, mit Rücksicht auf die in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, einer letzten Berathung unterworfen, um sie der Königl. Regierung zu Potsdam zur Genehmigung vorzulegen. Der Magistrat acceptirte den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, nach welchem auch die Nebenlasten des Miethers, als die Kosten für Erleuchtung, Reinigung und Sicherheit des Hauses 2c., zur Miethe hinzugerechnet und der Besteuerung unterworfen werden sollen. Die Einnahmen aus der Servissteuer werden hierdurch nicht unwesentlich gesteigert, da diese Nebenlasten im Allgemeinen 5—7 pCt. der Miethe betragen. In dem revidirten Servissteuer-Gesetze wird auch bestimmt, daß diejenigen Personen, welche von außerhalb nach Berlin ziehen und sich eine eigene Wohnung nehmen, zur Miethssteuer heranzuziehen sind, wenn sie auch nicht die Niederlassung bewirkt und nur auf Grund einer Aufenthalts-Karte hier ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben. Ferner soll Befreiung von der Miethssteuer nur dann eintreten, wenn ein Armuths-Attest dazu die Berechtigung giebt. (Pr. Corr.)

— z In dem Hause Friedrichsstraße Nr. 134 sind vier Menschen (zwei Schuhmachergesellen und zwei Lehrlinge) ein Opfer eigener und wohl auch fremder Unvorsichtigkeit geworden. Am 20. gegen Abend bemerkt der eine Lehrling in der verschlossenen Bodenkammer des Privat-Docenten Dr. F. eine Flasche. In der Meinung, es sei Wein oder ein ähnliches Getränk darin, löst er diebischer Weise eine Latte des Verschlages ab, schlüpft hinein und nimmt die Flasche. Er entkorkt sie und kostet, die Flüssigkeit schmeckt ihm gut; er eilt zurück in die Werkstätte und läßt dort seine zwei Gesellen und den andern Lehrling mittrinken. Dann lassen sie in derselben Flasche sich noch Branntwein holen, trinken auch diesen und legen sich darauf zu Bette. Am folgenden Morgen kommen sie nicht zur Arbeit; die Meisterin ruft vergeblich nach ihnen. Da geht der Meister selbst in das Schlafgemach und findet zu seinem Entsetzen den einen seiner Lehrlinge im Verscheiden, den andern, sowie die Gesellen in fast bewußtlosem Zustande. Der herbeigerufene Arzt ließ die Schwererkrankten sofort nach der Charité bringen, und dort sind alle drei rasch nach einander gestorben. Man vermuthet, daß die erwähnte Flasche Gift enthalten habe.

— s Die Schutzmänner haben Säbelkuppeln von Glanzleder mit neusilbernem Schloß erhalten, welche über den Dienst-Paletots getragen werden. Nächsten Sonntag findet eine große Parade der Schutzmannschaften statt.

— n Die Neuen Park-Anlagen im Bade Homburg werden dem Vernehmen nach von dem Königlichen Garten-Director Lenné ausgeführt.

— z Die Maaßregeln, welche im Laufe des vorigen Sommers theils aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, theils im Interesse der öffentlichen Ordnung gegen die auf der Straße umherlaufenden Hunde getroffen worden, sind von außerordentlichem Einfluß auf die Erträge der Hundesteuer für das abgelaufene Jahr gewesen. Die Steuer, welche seit Einführung derselben von Jahr zu Jahr um mehrere 1000 Thlr. gestiegen war, fiel plötzlich pro 1853 gegen das Vorjahr 1852 um 200 Thlr. Die Gesammt-Einnahme aus der Hundesteuer betrug nämlich pro 1852 noch 25,505 Thlr., während sie pro 1853 nur 25,300 Thlr. einbrachte. Allem Anschein nach wird die Einnahme für das laufende Jahr sogar um 5000 Thlr. abnehmen.

— s Gestern kaufte hier ein Englischer Handelsmann 86 Schweine und 17 Ochsen für Englische Rechnung, welche heute nach Hamburg verladen wurden. Derselbe machte in diesen Tagen auf der Strecke von Berlin bis Hamburg, namentlich im Mecklenburgischen und Oldenburgischen, noch andere bedeutende Einkäufe an Vieh, welches sämmtlich nach England geht.

— s In den öffentlichen Blättern findet man jetzt häufig eine anpreisende Annonce von Kunsthufeisen von dem sogenannten „Bureau Nr. 3 zur Verbreitung ökonomischer Entdeckungen zu Bienenbüttel". Mit Bezug hierauf macht das Königl. 2. Dragoner-Regiment in Landsberg a. d. W. in der Wehr-Zeitung bekannt, daß, nachdem es zwei der empfohlenen Kunsteisen hat kommen lassen, die Prüfung ergeben habe, wie die ganze Sache höchst unpraktisch sei.

— s Gestern wurde zu dem neuen Spandauer Canal durch Ausgrabung des Bassins an der neuen Charité, dem Hamburger Bahnhofe gegenüber, der erste Spatenstich gemacht.

n Zwischen Oels und Braunschweig hat neulich im Postwagen ein ungeheuerlicher Melonen-Erguß zu Gunsten einer Allianz mit Frankreich stattgefunden.

— s Den geehrten Gast in Helgoland, welcher so regelmäßig den Zuschauer, aber „zu Hause" liest, machen wir höflichst darauf aufmerksam, daß er diesen Genuß für 2 Thlr. $22^1/_2$ Sgr. Abonnement weit bequemer haben kann, indem er sich dann nicht regelmäßig mit der Mitnahme des Blattes zu belästigen braucht. Zudem wird das Wiederbringen gar zu leicht vergessen, und andere Leute lesen doch auch gern bei Austern und Clicquot!

—: Die Berliner Langfinger scheinen jetzt auf den Zobelfang auszugehen. Einer Dame, die am 21. Abends das Concert im Saale des Königl. Schauspielhauses besucht hatte, wurde beim Vorfahren ihres Wagens ein kostbarer Zobelpelz aus demselben entwendet. Als von der eine Seiten die Dame einstieg, war der Pelz auf der andern Seite bereits ausgestiegen.

—! Luise Aston wird dem Vernehmen nach in einiger Zeit hier eintreffen, um politische Vorlesungen vor einem gemischten Publicum zu halten. Vorläufig übt sich dieselbe noch zu diesem Zweck im Verlernen der Italienischen Sprache.

— Wichtige Entdeckung. Das „Preußische Wochenblatt", welches sein Leben mühselig durch Polemik gegen die Kreuzzeitung fristet, hat mit seinem gewohnten, leider nur nicht genug anerkannten Scharfsinn die Entdeckung gemacht, daß die von ihm sogenannte Russische Partei, welche gleichzeitig auch als die Kreuzzeitungspartei bezeichnet wird, lediglich durch den Einfluß Russischen Geldes gewonnen sei! — Da das „Preußische Wochenblatt" nur von sehr wenigen Personen gelesen wird, so glauben wir uns ein nicht geringes Verdienst zu erwerben, wenn wir jene in Nr. 7 niedergelegte wichtige Entdeckung hierdurch vor ein größeres Publicum bringen.

†

—: Der „Punch", das Londoner Witzblatt, zeichnet den Britischen Löwen auf dem Sprung über den Canal zu setzen und den Bären zu verfolgen, der in der Ferne fortwackelt. Der Löwe ist kein Menagerie- oder Wappenthier, sondern ein wahrer kolossaler Wüstenlöwe, Grimm in allen Muskeln und Adern, den Schweif hoch in der Luft, die Mähne hoch gesträubt, den Rachen furchtbar weit geöffnet. Neben ihm Lord Aberdeen in Hoftracht, in zurückgebeugter Stellung, die Hände im Mähnenhaar des Löwen. Seine Kraft ist erschöpft, und mit kläglicher Miene ruft er: „Ich kann ihn nicht mehr halten!" — Nicht mehr halten! Warum nicht? Doch nicht etwa darum, weil im Grunde ein Pariser Lion in dem Britischen Löwen steckt?

— △ „Wir denken aber," sagt das Haude und Spener'sche B. in Nr. 15 seines politischen Grillenstübchens. Und da es immer interessant ist, einen weisen Staatsmann auf seiner Jagd nach Gedanken zu beglei-

Bowring, der neuernannte Gouverneur von Hongkong und Oberaufseher des Britischen Handels in China, ist nach Southampton abgereist, um sich nach China einzuschiffen. — Es liegen heute nun auch die Voranschläge für das Feldzeugamt vor, und lassen sich dieselben übersichtlich folgendermaßen zusammenfassen: Die Offiziere und die Mannschaft des Feldzeugamts und aller dazu gehörigen Branchen werden 19,266 Mann ausmachen (1678 Mann mehr als im vorigen Jahre). Die Löhnung dieses Bestandtheiles der Armee ist auf 902,817 Lstr. berechnet, ein Zuwachs von 95,310 Lstr.; davon kommen auf die Kosten der Rekrutirung allein 40,000 Lstr, das Doppelte von der Summe, die sie im letzten Jahre in Anspruch nahm. Für Verpflegung, Kasernen-Lieferungen, Mäntel und Miliz-Uniformen sind 557,176 Lstr. ausgesetzt; ein Zuwachs von 183,959 Lstr., wovon die Hälfte auf die Fourage der Cavallerie- und Artillerie-Pferde kommt. Für die Bureaux des Feldzeugamts 73,719 Lstr. (Ersparniß von 250 Lstr.), für Bureau- und Kasernendienst 281,685 Lstr. (Ersparniß von 10,012 Lstr.); für Handwerker- und sonstige Arbeiterlöhne in diesen Etablissements 162,334 Lstr. (Zuwachs von 20,897 Lstr.); für Vorräthe des Feldzeugamts im Dienst der Land- und Seemacht 639,552 Lstr. (267,855 Lstr. Zuwachs), davon 100,000 Lstr. allein für Gewehr-Fabriken und deren Apparate. Für Kriegs-Etablissements, Gebäude, Reparaturen rc.: 902,821 Lstr. (207,166 Lstr. Zuwachs). Für die wissenschaftliche Abtheilung 154,368 Lstr. (Zuschlag 27,145 Lstr.) Endlich für Pensionen und was sonst in diese Rubrik fällt: 171,866 Lstr. — Im Ganzen stellt sich heraus, daß die Regierung für das Feldzeugamt und die zu demselben gehörigen Departements 3,845,878 Lstr. beansprucht. Im vorigen Jahre waren die Ausgaben auf 3,053,567 Lstr. veranschlagt worden; die Mehr-Ausgabe betrüge somit 792,311 Lstr. Und stellt man die sämmtlichen Voranschläge, wie sie die Regierung dem Hause vorlegen wird, zusammen, so ergiebt sich folgende Uebersichts-Tabelle: Für die Armee 6,287,486 Lstr. (262,470 Lstr. Zuwachs); für die Flotte 7,487,948 Lstr. (1,202,455 Lstr. Zuwachs); für das Feldzeugamt 3,845,878 Lstr. (ein Zuwachs von 792,311 Lstr.). Summa der veranschlagten Kosten 17,621,312 Lstr.; Summa der Mehr-Ausgaben 2,257,236 Lstr.

[Aus Lord Russell's Rede], die er neulich im Unterhause über die orientalische Frage gehalten, theilen wir hier noch den Wortlaut des Passus mit, in welchem dieser Britische Minister sich über die Deutschen Mächte zu äußern beliebte. Er sagte: „Deutschland hat sich in den letzten Jahren, wenn nicht in völliger Abhängigkeit von Rußland, doch in einem Zustande befunden, in welchem es seine Unabhängigkeit nicht eben laut vertheidigt hat. (Hört, hört!) Als ich die Verhandlungen las, die voriges Jahr in Paris stattfanden, konnte ich mich nicht des Gedankens erwehren, daß die Deutschen Mächte den nicht zu rechtfertigenden Anmaßungen Rußlands allzu sehr nachgaben. Dieses Haus weiß, und ich hatte Veranlassung es mit gebührendem Lobe zu erwähnen, daß, als der Earl of Malmesbury (damals Minister) fand, daß der Kaiser der Franzosen gesonnen war, die Verpflichtungen des Landes, zu dessen Regierung er berufen worden, getreulich zu halten und den Frieden Europa's zu wahren, die willige Anerkennung der neuen Regierungsform von Seiten Englands ausgesprochen ward. Aber die Deutschen Mächte hielten es für gerathen zu warten, bis der Kaiser von Rußland sich erklärt hatte; und der Kaiser von Rußland meinte dann, daß man den Kaiser der Franzosen zwar anerkennen dürfe, da derselbe jedoch nicht von einer Jahrhunderte alten Linie abstamme, so könne er den Kaiser der Franzosen nicht seinen Bruder nennen. Der Kaiser der Franzosen hatte zu viel Verstand, um eine sehr große Wichtigkeit darauf zu legen, ob er „mein guter Freund“ oder „mein Bruder“ genannt wurde. Aber die Deutschen Mächte sammt und sonders befahlen ihren Vertretern in Paris, zu warten und den Kaiser der Franzosen nicht anzuerkennen, bis sie sicher waren, daß die ungewöhnliche Anerkennungsform vom Kaiser von Rußland eingelaufen war; so daß, wenn dem Kaiser der Franzosen beliebt hätte, zu sagen, wozu er ein volles Recht besaß: „Ich bestehe auf den hergebrachten Formen,“ nicht eine einzige jener Deutschen Mächte, die an sich alle bereit waren, ihn nicht nur anzuerkennen, sondern Bruder zu nennen, ihn anerkannt hätte. Ich sage, dies zeigt eine Lage Deutschlands, die nicht so unabhängig ist, als man wünschen könnte. Ich kann nicht umhin zu denken — und täglich zeigen sich neue Symptome davon —, daß dieser gewaltthätige Versuch Rußlands, daß diese alles Recht und alle Gerechtigkeit verletzenden Acte endlich sowohl Oesterreich wie Preußen zum Bewußtsein erweckt haben, daß sie eher das Wohl Europa's, als den Willen des Kaisers von Rußland zu Rath ziehen müssen. Ich glaube daher, obgleich wir keinen Contract mit ihnen haben — ich sage es hier dem Hause mit dürren Worten, daß sie sich nicht gegen uns verpflichtet haben, den Uebergriffen Rußlands irgendwie entgegenzutreten — ich glaube doch, daß diese beiden Staaten, die das große Deutsche Reich bilden, zu sehr die steigende Wichtigkeit und Stellung dieses Reiches bedenken werden — eines Reiches von 35,000,000 Seelen —, daß sie seine Aufklärung und Gesittung und die Wichtigkeit, seine Unabhängigkeit zu wahren, zu sehr am Herzen haben werden — um nicht Sorge zu tragen, daß die Vergrößerung Rußlands nicht furchtbar genug werde, um die Unabhängigkeit dieser großen Deutschen Macht zu bedrohen. Wenn wir daher auch beim Beginn des Kampfes nicht den unmittelbaren Beistand der Deutschen Großmächte erhalten sollten, so glaube ich doch, daß sie den Kampf beobachten werden, nicht mit der Absicht, Rußland zu helfen, — nicht um eine Verpflichtung gegen Rußland einzugehen, — sondern im Gegentheil, um allen ihren Einfluß und im Nothfall ihre Waffenmacht aufzubieten, um Rußland auf der Bahn der Eroberung und rechtlosen Gewalt zu hemmen und aufzuhalten.“

So Lord J. Russell. Man wird nicht verkennen, daß der Britische Minister sich etwa ebenso äußert über Russische Einflüsse auf Deutschland, wie die Blätter der Deutschen Revolution es oft genug gethan haben. Andererseits verkennen wir aber auch den „Einfluß“ nicht, welchen die Revolutionäre aller Länder, die unter dem Schutz der Britischen Minister in London conspiriren, auf England gehabt haben.

Spanien.

[Personalien.] Die officielle Zeitung vom 15. enthält die beiden schon bekannten Decrete gegen die Generale O'Donnell und José de la Concha. Jener wird aus der Armee ausgestoßen, weil er „in öffentlicher und officieller Weise aus den Reihen der Armee desertirt sei“, dieser, weil er, „anstatt nach Palma auf Majorca zu gehen, wie die Regierung ihm befohlen, nicht gehorcht und vielmehr die Militairbehörden zu Barcellona brieflich benachrichtigt habe, daß er sich verbergen und ins Ausland gehen wolle, welche Handlung der Subordination, seiner eigenen Ehre wie dem militairischen Geist zuwider wäre.“ — Der General Manuel de la Concha hat seine Entlassung verlangt, sie aber nicht erhalten, da die Regierung das Ausscheiden von Generalen, die den Stab der Armee bilden, nicht als gesetzlich betrachtet.

Schweiz.

B* Bern, 17. Februar. [Personalien. Der Achtzehnfache in Luzern. Tages-Notizen.] Prof. Lange, der Theologe, der von Duisburg nach Zürich kam und auch in weiteren Kreisen bekannt ist durch seine Streitschriften gegen David Strauß und durch seine Gedichte, hat einen Ruf an die Universität nach Bonn angenommen und wird zu Ostern Zürich verlassen. Vor uns liegt der eilfte Jahresbericht der Schweizerischen Abtheilung des Gustav-Adolph-Vereins. Dieselbe wendet ihre Thätigkeit namentlich den 2000 Reformirten zu, die in den Cantonen Wallis und Freiburg zerstreut sind, und für deren sieben Schulen dieses Jahr 11,766 Frs. verausgabt und durch freie Steuer gedeckt wurden. — Auch der Canton Luzern hat nun seinen „Kirchenstreit“; derselbe ist aber nur eine einzelne Wendung des Kampfes, den dort das katholische, conservative Volk gegen seine radicale, säcularisirende Regierung begonnen hat, und im October durch das gesetzlich erlaubte, allgemeine Begehren um Aenderung der Verfassung (und folglich des Regierungs-Personals) endigen wird. Zur Zeit handelt es sich um eine obligatorische Ablösung der Zehnten für das 18fache*) ihres Ertrages. Nachdem einige Volksversammlungen von Landleuten gegen dies Project der Regierung protestirt hatten, thut nun der gesammte Clerus dasselbe. Die gedruckte Ansprache, in welcher er sich an das Volk wenden wollte, wurde von der Regierung theils in der Druckerei, theils in den Pfarrhäusern confiscirt, aus dem Grunde, daß ihr dieselbe nicht zur Einsicht und Genehmigung eingesandt worden sey; denn „sonst hätte sie in keiner Weise auch nur im Entferntesten einer Vetobewegung entgegentreten gedacht.“ Die Ablösungssumme soll nicht baar bezahlt, sondern bloß in Renten auf das Budget gutgeschrieben werden! Daß aber die Mutter Erde das anvertraute Pfund getreuer zurückgiebt, als ein radicales Budget, das haben Klöster und Kirchen, auch protestantische Kirchen, in jüngster Zeit genugsam hier erfahren, da ja ein einziger Federzug oder ein winziges Amendement genügte, um die feierlichsten Versprechen zu entkräften. — In den Tessinischen Gemeinden Stabbio und Roncate sind wieder einzelne Krawalle vorgefallen, die mit einer militairischen Besetzung endigten. Der Verlust, welcher diesem Canton durch die Oesterreichische Sperre alljährlich erwächst, übersteigt 2 Millionen Francs. — Ungeachtet der sehr zahlreichen Unglücksfälle, welche in neuester Zeit unsere Auswanderer zur See betroffen, rüsten sich wieder lange Züge zur Abreise in Graubündten, Schwyz und Glarus. Die steigende Noth erzeugt viel Vagabunden-Wesen, welches mit frechem Straßenraub bis hart an die Thore der Städte reicht. Der Winter, welcher schon der Frühlingssonne zu weichen schien, ist plötzlich mit großer Strenge wiedergekommen. Der Handel geht schwunghaft. Der Umsatz der Bank von Basel überstieg im vorigen Jahr 204 Millionen. Im Jahre 1845 war er 63 Millionen, 1847 betrug er 75, 1851: 113 und 1852: 152 Millionen. — Das Helvetische Musikfest wird dies Jahr in Sitten (Wallis) stattfinden; das eidgenössische Freischießen in Freiburg oder Zürich. — Bei Genf war neulich der See und der Rhone so weit gefroren, wie niemals seit 1830; auch die Aare bei Bern fror zu.

*) Luzern und Patow! —

Dänemark.

†† Kopenhagen, 19. Februar. [Die Englische Ostsee-Flotte. Kleinigkeiten.] Mit Vorsicht ist die vielverbreitete Nachricht aufzunehmen, als sei die Ankunft der Englischen Ostsee-Flotte auf der Rhede von Kopenhagen bereits auf den 6. März angekündigt. Erstlich ist, wenn ich nicht irre, das Auslaufen jener Flotte von der Englischen Küste überhaupt erst nach Ablauf der nächsten vierzehn Tage festgestellt, und zweitens läßt sich kaum annehmen, daß die gesammte Ostsee-Flotte hier vor Anker gehen werde. Wahrscheinlich werden sich die Schiffe auch nach andern neutralen Häfen (Schwedens und Preußens??) vertheilen, nachdem man den erforderlich werdenden Kreuzern ihre Route vorgezeichnet hat. Still, aber rasch gehen die Rüstungen auf Seeland vor sich; daß man das sonstige Getümmel, welches Mobilisirungen und größeren militairischen Arrangements vorhergeht, nicht besonders im Augenschein hat, spricht für die geläufige Organisation unserer militairischen Vorkehrungen. — Mehrere Studenten, welche besonders für eine Demonstration zu Gunsten Wegener's agitirten, protestiren gegen die eingetretene polizeiliche Behinderung als gegen eine Beschränkung der grundgesetzlichen Versammlungs-Freiheit. Die Presse mischt auch ihr Wort hinein, und dieser Sturm in einem Wasserglase amüsirt die Cirkel des guten politischen Zinngießers, der bange der Ankunft der Ostsee-Flotte entgegensieht und an die bösen Tage von 1801 und 1807 zurückdenkt, an die Brandfackeln Nelson's und die Treue der westlichen Carthago.

Schweden.

v. C. Stockholm, 18. Februar. [Diplomatie. Curiosum.] Vor einigen Tagen hatte der Russische Minister Daschkow mehrere längere Audienzen bei Sr. Maj. dem Könige und Conferenzen mit dem Minister Frhrn. v. Stjerneld. Wie man hört, handelte es sich hierbei um die Erledigung einiger Bedenken, von welcher Seitens des Petersburger Cabinets bisher die Genehmigung jenes Tractats abhängig gemacht sein soll. Diese Bedenken richteten sich dem Verlauten nach nicht gegen das Factum, sondern nur gegen den Modus jenes Dänisch-Schwedischen Vertrages. Man hofft auf Beseitigung jener Differenzen. — Als Curiosum notire ich, daß hier alles Ernstes die Meinung verbreitet wird, Rußland werde im Beginn des Frühjahrs 16,000 Mann aus Finnland nach der Schwedischen Grenze im Norden des Bottnischen Meerbusens marschiren lassen. Im November mußten es 30,000 Mann sein. Man sieht, unsere kleinen Faiseurs der Politik lassen mit sich handeln.

Griechenland.

[Griechische Zustände.] Es ist bezeichnend, was der Kölnischen Zeitung aus Syra vom 8. Februar geschrieben wird: So eben wird uns aus Athen ein Ereigniß berichtet, das nicht verfehlen wird, einigen Lärm zu machen, zugleich über die Politik und die Verblendung (?) des Griechischen Hofes einiges Licht zu verbreiten. Am Montag dem 6. Februar wohnte der König mit der Königin, wie immer an diesem Jahrestage der Thronbesteigung, der Theater-Vorstellung bei. Nach dem ersten Acte erschien ein Sänger, der die Arie aus Belisar: Trema Bizanzio! (Zittere Konstantinopel!) anstimmte. Alles Volk applaudirte und mit ihm der Hof. Hierauf erschien eine Statue, welche mit ihren Attributen schnell verrieth, daß sie Konstantinopel vorstellte. Sie rückte vor bis an die Lampen, verbeugte sich vor der Königlichen Loge und setzte eine Krone auf ein großes O. Wieder Applaus. Der König und die Königin verneigten sich. Die Arie: Trema Bizanzio! mußte wiederholt werden. Hierauf zog sich der Hof zurück. Der Französische und der Englische Gesandte schmollen, um so mehr, als die Königin auf dem Balle, der am nächsten Tage gegeben wurde, den Russischen Gesandten, die Attachés und Alles, was an Russen zugegen war, besonders auszeichnete. — Hier in Syra, wo man Russisch ist wie in Rußland und wie in ganz Griechenland, hat die Nachricht die größte Freude erregt. Das Volk zeigt sich hier wie im andern Griechenland den Franzosen und Engländern sehr feindlich. Die Nachricht von dem Uebergange Karaiskaki's zu den Russen scheint sich zu bestätigen; doch schmilzt die Zahl der mit ihm übergegangenen Soldaten auf 300 zusammen. Hier spricht man von 8000 Mann und findet die That K's. groß, heldenhaft, seines Vaters würdig. — So die „Kölnische Zeitung“.

Diplomatischer und militairischer Kriegsschauplatz.

Unter andern neuconstitutionellen Erwerbungen, die das „lustige Alt-England“ in der letzten Zeit, jedenfalls nicht zu seinem besondern Vortheil gemacht hat, befindet sich auch ein „Minister ohne Portefeuille“, so viel wir wissen der Erste seit König Alfred's Tagen, wo wohl überhaupt noch kein Minister ein Portefeuille hatte. Besagter Minister „ohne“ heißt John Russell und wird aus Höflichkeit Lord John Russell genannt. Von diesem Herrn sagte Lord George Bentinck vor zehn Jahren einmal, er sei „halb Gentleman halb Dissenter-Prediger“. Was den Dissenter-Prediger betrifft, so kennen wir den genugsam aus dem bekannten „Mummereibriefe“, mit dem der Wackere die „popery“ und die „papal agression“ so siegreich niederwarf; was aber das „halb Gentleman“ anlangt, so müssen wir selbst gegen diese Halbheit noch auf's Bestimmteste protestiren. Lord John Russell hat sich nicht entblödet, im Parlament zu behaupten: Preußen und Oesterreich hätten es nicht gewagt, den Kaiser der Franzosen anzuerkennen, bevor sie von Rußland Erlaubniß dazu erhalten. Deutschland genieße nicht der Unabhängigkeit, die ihm zukomme, Preußen würde aber großen Impulsen gehorchen (wohl von England her?), sich gegen die ungerechten Eingriffe Rußlands erheben, dessen gewaltthätige Versuche zurückweisen u. s. w. u. s. w. Wie kann ein Minister, wenn auch ohne Portefeuille, der noch ein Viertel oder auch nur ein Sechstel Gentleman ist, sich erlauben, in dem Tone solcher Mißachtung von Staaten und Mächten zu sprechen, um deren Beistand und Bündniß seine Regierung sich im selben Augenblick auf's Aeußerste müht? Eine solche Sprache in dem Munde eines Britischen Ministers zeigt, bis zu welch hohem Grade das Verderbniß in dem „officiellen England“ gestiegen; in Berlin trägt die Englische Regierung ein Bündniß an, weniger um Hülfe gegen den Russischen Gegner, als vielmehr um einen Stützpunkt gegen den Französischen Bundesgenossen zu haben, in London aber erniedrigt sich eines ihrer Mitglieder zur Sprache der Gasse, um die Sympathieen der Masse zu erobern. Ist — fragen wir wiederholt — ist dies eine Sprache, auf welche die „Ehre Preußens“ nichts zu erwiedern hat, und meinen die Preußischen Patrioten in der That, daß Lord John durch nichts Anderes getrieben werde, als durch den Wunsch, den Ruhm und die Größe Deutschlands zu einer nie gekannten Höhe zu erheben? Wir erinnern uns einer Zeit, wo man auf eine solche Sprache durch etwas Anderes geantwortet haben würde, als durch die Sehnsucht nach herzlicher Allianz!

Southampton, 22. Februar. (T. C.-B.) **So eben werden Grenadiere und Garden nach Malta eingeschifft.**

— Nachrichten in Bezug auf die kriegerischen Angelegenheiten theilen mit, daß zwischen Riga und Memel ein Russisches Heer aufgestellt werden soll. Es hat offenbar den Zweck, die Russische Ostseeküste gegen ein Englisch-Französisches Landungsheer zu schützen. In St. Petersburg sind Truppen concentrirt, um den Theil der Küste zwischen Riga und St. Petersburg zu schützen. Man nimmt an, daß später, wenn erst die Witterung milder ist, die an der Ostsee aufgestellten Truppen eine weitere Ausdehnung nach Norden hin erhalten werden. (D. Z.)

— „Times“ enthält eine Depesche aus Konstantinopel, 5. Februar: Trotz des ungünstigen Resultats seiner Sendung kehrt M. Kanikoff nach Persien zurück. Nach einem Briefe aus Bagdad haben die Russen Khiwa eingenommen.

— Der „Siebenb. Bote“ vom 13. d. M. enthält folgende Mittheilung: Nicht 800—900, sondern mehrere Tausend Türken standen den Russen auf der Insel Radowan gegenüber, indem während des Gefechtes beständig Verstärkungen von Rustschuk zugeführt wurden. Auch führten die Türken 6 Falkonette mit sich. Von beiden Seiten soll mit großer Hartnäckigkeit gekämpft worden sein, nnd zu wiederholten Malen kam es zum Handgemenge. Die Russische Besatzung von Giurgevo ist sehr auf ihrer Hut und hat neuerdings eine große Batterie vom Anfange der Allee bis zu den Dampfschiffs-Magazinen erbaut. Am 3. d. früh 6 Uhr haben die Türken Giurgevo ernstlich angegriffen, und 8 bemannte große Schiffe (mehr als 1000 Mann) sind auf der oberhalb der Quarantaine befindlichen Insel gelandet, wobei sie durch ein heftiges Feuer aus allen Festungsgeschützen unterstützt wurden. Die Russen haben den landenden Türken $1\frac{3}{4}$ Bataillons Infanterie, 1 Escadron und 2 Kanonen entgegengesendet und nach einem fünfstündigen hartnäckigen Kampfe, bei welchem mehr als 500 Kanonenschüsse aus Rustschuk fielen, mußten die Türken wieder die Insel räumen. — Die Zuzüge für die Russischen Truppen in der kleinen Walachei dauern fort, und es dürften abermals viele Tausend Mann Krajova passirt haben. Eben so werden große Tannenstämme aus den benachbarten Grenzgebirgen gegen die Donau in der Richtung von Kalafat fortwährend hingeführt. Die Cernirung Kalafats umgiebt diesen Punkt mit einem immer enger werdenden ehernen Gürtel und es sind seit einigen Tagen beinahe ununterbrochen Kanonenschüsse aus dieser Richtung vernehmbar.

** Wien, 21. Febr. [Die Affaire bei Giurgevo; ungeheure Gerüchte.] Die Ihnen schon vor vier Tagen gemachte Mittheilung über eine glückliche Diversion, die der Russische General-Adjutant Schilder gegen die unter dem Schutze der Kanonen von Rustschuk liegende Donau-Flotille der Türken am 10. d. M. ausführte, erhält durch ein authentisches Bulletin aus Bukarest heute ihre vollkommene Bestätigung. Es wurden den Türken, außer einem großen zum Remorquiren dienenden Dampfer, sechs große und eine bedeutende Anzahl kleiner Schiffe durch wenige Geschützsalven aus einer auf der Insel Radovan in der Stille der Nacht unbemerkt aufgeführten Russischen Batterie von 12 Geschützen schweren Kalibers dienstunfähig gemacht. Die Wallkanonen von Rustschuk waren nicht gegen die Insel gerichtet; dies und das Ueberraschende des Angriffs bewirkte, daß die Türkische Festung das Feuer erst zu erwiedern begann, als das Werk der Zerstörung bereits vollendet war. — Von der Ungeheuerlichkeit der Gerüchte, welche in der Nähe des Kriegsschauplatzes circuliren, geben übrigens zwei Nachrichten Zeugniß, die uns die heutige Post aus Siebenbürgen bringt und die jedem Theile eine glänzende Waffenthat zuschreibt. Es wird darin nicht weniger behauptet, als daß die Türken mit einem Schlage Giurgevo, und die Russen Kalafat genommen hätten!! Bei den bekannten Vertheidigungsmitteln, womit Giurgevo eben in letzterer Zeit reichlich versehen wurde, bedarf es wohl nicht der Versicherung, daß die erste Nachricht vollkommen ungegründet ist und ihren Ursprung wahrscheinlich dem gehörten Kanonendonner auf der Insel Radovan verdankt. Ebenso wenig bestätigt es sich aber, daß es bei Kalafat neuestens zu irgend erheblichen Vorfällen gekommen sei.

Wien, 22. Februar. Die so eben erschienene officiöse „Oesterreichische Correspondenz“ meldet, daß sich bei den fortdauernden Kriegsereignissen Se. Majestät der Kaiser veranlaßt gesehen habe, im Banate nebst den früheren noch weitere 25,000 Mann aufzustellen, um solche dahin zu verwenden, wo die Umstände es erheischen könnten, um allen Bewegungen längs der Grenze entsprechend zu begegnen. Schließlich spricht die „Oesterreichische Correspondenz“ die Hoffnung aus, daß die Vermittelung immerhin noch obsiegen werde (?). (T. C.-B.)

Paris, 22. Febr. (T. C.-B.) Der (officielle) „Moniteur“ sagt heute: Oesterreich nähere sich täglich mehr der Politik des Westens; Preußen werde wahrscheinlich die gleiche Bahn verfolgen. Auch würde ein Conflict mit Rußland keine Gefahr bieten, wenn nicht der revolutionäre Geist zu fürchten wäre. Die Französische Politik sei nicht zweideutig; sie werde weder einen Angriff Griechenlands auf die Türkei, noch eine Collision an den Alpen gestatten, wenn Oesterreich im Orient vereint mit Frankreich handelt. (Dieser telegraphische Auszug des Artikels ist vielfach unklar, und es wird der Wortlaut abzuwarten sein. D. Red.)

— Die „Ostdeutsche Post“ enthält folgende Nachricht über den Griechischen Aufstand: Nach einer Nachricht eines Handlungshauses aus Salonichi haben sich die aufständischen Griechen in Albanien der Stadt Arta bemächtigt. Arta (Narda) ist an dem Meerbusen gelegen, der an der Grenze Griechenlands und der Türkei das Adriatische Meer bildet. Die Stadt ist nördlich, westlich und zum Theil auch südlich von dem Flusse Arta umgeben, der in eine Bucht fällt, die den Hafen der Stadt bildet. Ein großes festes Schloß liegt auf einem Berge an der Ostseite der Stadt und ist durch ein tiefes enges Thal von zwei beherrschenden Höhen getrennt; nördlich von Arta an der Straße, die über Valona zur Meeresküste führt, liegen die sogenannten Fünfbrunnen, eine befestigte, felsige Anhöhe, die noch am 13. d. M. im Besitze der Türken war. Arta ist der Sitz eines Griechischen Bischofes, ummauert und hat 8000 Einwohner, meist Griechen. Auch in Macedonien zeigen sich beunruhigende Symptome, doch ist es dort zur offenen Insurrection noch nicht gekommen. Dagegen stehen die Landschaften Akarnanien und Anatolien, die Sandschaks Ilbessa und Delonia im Aufruhr. Die Türken haben die Stadt Janina geräumt (??), und dürfte dieselbe von den Insurgenten, wenn sich deren Kräfte consolidiren, besetzt werden. Janina, im Sandschak gleichen Namens gelegen, ist der Sitz eines Griechischen Metropoliten, hat 30,000 Einwohner, meist Griechen, wurde durch Johann Kantakuzenos, Neffen des Griechischen Kaisers, erbaut; ihre Befestigungswerke wurden bei der letzten Belagerung zerstört. Die Türken sind mit bedeutenden Streitkräften aus der Mitte Albaniens gegen die Aufständischen gezogen, um den Truppen, die sich bei Arta noch halten, Hülfe zu bringen. Gegen die Aufständischen ist die kriegsrechtliche Behandlung publicirt worden.

Auch auf den Stand der Türkischen Truppen an der Donau beginnt bereits der Aufstand der Griechen seinen Einfluß zu üben. Alle Truppen nämlich, heißt es, welche im Marsche von Sophia nach Widdin standen, haben Gegenbefehl erhalten. Die Besatzung von Sophia hat Marschbefehl nach Macedonien, da die bis jetzt dort postirt gewesenen Truppen sich in Eilmärschen gegen die insurgirten Sandschaks von Albanien bewegen. Auch ein Theil der im Lager bei Widdin selbst stehenden Truppen ist zur Verstärkung des Armeecorps an der Grenze Macedoniens bestimmt und geht vorläufig nach Sophia zurück. Im Türkischen Lager wird der Insurrection keine große Wichtigkeit beigelegt, und hofft man dieselbe bald mit Waffengewalt unterdrücken zu können.

— Es ist eine alte Fabel, auf die neulich das „Preußische Wochenblatt“ zurückkam, indem es behauptete, Rußland habe im Jahre 1829 mit den Bourbonen einen Handel abgeschlossen, durch welchen diesen die Rheinlande preisgegeben wurden, während Rußland zu Eroberungen in der Türkei freie Hand sich ausbedungen haben soll. Das soll im bekannten „Portfolio“ stehen: so sagen die Zeitungen und so spricht es das Publicum nach. Wer aber das Portfolio zu lesen sich die Mühe gegeben hat, hat nie etwas derartiges darin gefunden. — Das „Preußische Wochenblatt“ erwähnt der Pietät des Kaisers Nicolaus gegen seinen Königlichen Schwiegervater, und zum Nachtheil desselben, der obendrein in den Jahren 1828 und 1829 sein treuer Alliirter blieb, sollte der Russische Monarch solch einen Handel geschlossen haben? Das duldet das Papier, das glaubt aber kein Mensch, der seine fünf Sinne hat! —

Petersburg, 17. Februar. [Ueber die diplomatischen Depeschen.] Der gestern schon kurz erwähnte Artikel des „Journal de St. Petersbourg“ über die Veröffentlichung Britischer Depeschen lautet wörtlich also:

„Unter den Documenten, welche so eben dem Britischen Parlament unterbreitet wurden, finden wir in allen ausländischen Journalen eine Depesche des Lord Clarendon an Herrn H. Seymour vom 27. December abgedruckt, deren Bestimmung ist, den von Frankreich und England gefaßten Beschluß, ihre Flotten in das Schwarze Meer einlaufen zu lassen, Rußland mitzutheilen. Der erste Eindruck, den die Lesung dieses Documentes hervorbringt, ist der einer außerordentlichen Ueberraschung. Man staunt, daß ein Actenstück, in so energischen Ausdrücken abgefaßt, welches so schwere Anklagen und Beschlüsse enthält, nicht allein vom Parlament und dem ganzen Englischen Nation gelesen worden, sondern sogar seine Rundreise durch Europa gemacht hat, ehe es in extenso zur Kenntniß des Cabinets selbst kam, an welches sein Inhalt direct gerichtet ist. Mehr als einmal hat das Kaiserliche Cabinet Actenstücke in Europa herumgehen und verschiedenen Höfen mitgetheilt gesehen, welche dafür galten, ihm officiell vorgelegt worden zu sein und deren Existenz ihm selbst vollkommen unbekannt war. Diese Bemerkung bezieht sich zweifelsohne nicht ganz auf die Depesche, um die es sich hier handelt, da der Grundbestandtheil derselben wenigstens ausgesprochen wurde; gewiß aber ist es das erste Mal, daß ein Document von so ernster Tragweite und welches, gerade herausgesagt, die Bestimmung hat, den Krieg anzukündigen, indem es sorgfältig vermeidet, ihn zu erklären, mündlich mitgetheilt worden ist, ohne daß die Regierung, an welche dasselbe gerichtet ist, es nur gelesen hätte und vermittelst einer officiellen Abschrift seine Bedeutung überlegen und alle Ausdrücke desselben hätte abwägen können. Man weiß, wie flüchtig und unbestimmt die Eindrücke sind, welche selbst in Angelegenheiten minderer Wichtigkeit das rasche Lesen oder eine einfache Unterhaltung zurücklassen, und wie viele allgemeine Ausdrücke, wenn sie nur im Gedächtniß aufbewahrt wer-

---

ten, so nehmen wir keinen Anstand, einen der von ihm geschossenen Böcke auszuweiden. Das S. denkt aber so: „daß, wenn John Bull seine Baumwollen-Ballen vergißt, um sich in den Krieg zu stürzen, wenn er, Jahrhundert langer Fehde nicht eingedenk, dem ruhmdürstigen Franzosen die Hand zum ehernen Bunde reicht, dann wird Deutschland auch seiner kriegerischen Ehren sich erinnern, und die letzten Jahre haben uns wenigstens das gelehrt, daß Deutschland sein Selbstgefühl noch nicht verloren hat. Dieser Nation predigt man mit einer Russisch verstimmten „Posaune“ (!) in der Kreuzzeitung vergeblich die Neutralität.“ — Also weil John Bull von seinem Baumwollen-Ballen (der Opium-Kiste nicht zu gedenken) herab „sich in den Krieg stürzt“, soll auch die Deutsche Nation zu Gunsten des Halbmondes aus der Haut ihrer natürlichen Neutralität fahren? Welch eine Logik und zugleich welch ein „Selbstgefühl“ transpirirt aus dieser Ansicht, daß Deutschland heidi hopsa nachhopsen müsse, weil und wie John Bull als Leithammel seinen Hopser gemacht hat. — Daß die „Russisch verstimmte Posaune in der Kreuzzeitung“ den zart organisirten Ohren des S. weh thut, das thut uns leid, und um selbige in Einklang mit der dumpfen Janitscharen-Musik „altbegründeter“ Virtuosen zu setzen, interveniren wir bereits wegen der bewährten Stimmgabel des Vossischen Musik-Padischah.

— Vor einiger Zeit wurde uns mitgetheilt, daß im Ammian bereits das Tischrücken erwähnt würde. Jetzt schreibt man uns darüber und über die Tischrückerei überhaupt Folgendes, was wir zur Kritik mittheilen:

B* Bern, im Februar. Verehrtester Zuschauer! Daß die Römer (nach Ammianus Marcellinus XXIX. Seite 449, in der Ausgabe von Ernesti) das Tischrücken gekannt und geübt haben sollen, scheint mir zwar glaublich, aber nicht wahr. Man urtheile nach folgender, wörtlicher Uebersetzung der Stelle:

Das betreffende Verhör fand 371 unter Kaiser Valens zu Antiochien statt. „Hochachtbare Richter!“ sagte Hilarius, „diesen unglücklichen Orakeltisch, den ihr da sehet, haben wir nach dem Vorbild des Delphischen Dreifußes unter schauerlichen Wahrzeichen aus Lorbeerreisern zusammengefügt und, nachdem wir ihn durch geheimnißvolle Beschwörungsformeln eingeweiht hatten, endlich zum Sprechen gebracht. Die Art aber, wie dies jedesmal geschah, wenn wir ihn über verborgene Dinge um Rath fragten, war folgende: Derselbe wurde in der Mitte des Hauses aufgestellt; dann setzten wir mit reinen Händen auf ihn eine runde Schale, die aus verschiedenartigen Metallstücken zusammengeschweißt war; in ihrem äußeren Rand waren ringsherum die 24 Buchstaben des Alphabets künstlich eingegraben und durch Zwischenräume genau von einander getrennt. Dann stellte sich darüber ein der Ceremonie Kundiger, in leinenen Socken, das Haupt mit einer Binde umwunden, u. s. w. Er hielt über dem Dreifuß einen nach mystischer Vorschrift geweihten Ring in Schwebe, der von einem äußerst zarten Faden aus feinem Spanischen Flachs herabhing. Dieser fiel sprungweise in bestimmten Zwischenzeiten auf einzelne Buchstaben, die ihn zurückhielten, und setzte so mit den an ihn gerichteten Fragen übereinstimmende hexametrische Verse zusammen. Als wir nun damals fragten, wer dem jetzigen Kaiser in der Regierung nachfolgen werde, und der Ring im Ansprung die zwei Sylben Theo nebst noch einem Schlußbuchstaben gestreift hatte, rief Einer der Anwesenden, Theodoros werde durch den Schicksalsspruch bezeichnet.“

Hier in der Schweiz geht die „edle Kunst“ ihren Gang fort, zum Theil in gewandelten Formen. In Zofingen (Aargau) gab der Klopfgeist, über das Schicksal der Schweiz befragt, zur Antwort: binnen 20 Wochen sei dieses Land von Französischen und Oesterreichischen Truppen besetzt, es werde alsdann zerstückelt, 12 Cantone fallen nämlich an Frankreich, 8 an Oesterreich und 2 an Preußen. Die Besetzung werde 6 Wochen andauern, und am 5. August werden die fremden Truppen wieder abziehen. — Thatsache ist, daß neulich auf einem Ball bei Vevey eine junge Dame ihrem Tänzer schlafend in die Arme sank und nur mit Mühe wieder geweckt werden konnte: eine Folge kurz vorher gemachter magnetischer Versuche. Gleich als lebten wir in der Gegend von Weinsberg, erklären unsere Klopfgeister nun ihre Herkunft. Die Polizei wird nun einschreiten.

— n Der früher von uns erwähnte Artikel der „B. F.“ über einen in Konstantinopel verhafteten „Baron Delsner“ hat in den Breslauer Blättern lebhafte Reclamationen hervorgerufen. Wie diese besagen, wäre der wahre Delsner kein geborner Breslauer, sondern ein Pariser und der Sohn eines dortigen, durch seine Monographie über Mohamed literarisch bekannten Legationsrathes. Auch wäre er nicht auf Martinique, sondern auf Isle de Bourbon Lehrer und zuletzt Französischer Vice-Consul zu San Paolo in Brasilien gewesen; seit dem letzten Herbste aber lebe er zur Herstellung seiner Gesundheit in Amélie-les-Bains in den Pyrenäen. — Dabei hätte die „Berichtigung“ jedoch nicht verschweigen sollen, daß D. in Breslau, wenngleich er nicht daselbst geboren, doch Schule und Universität besucht hat, was vielleicht Gelegenheit gegeben, ihn für einen geborenen Breslauer zu halten. Auch hat der D. mehrfach sich auf einen von Louis XVIII. ertheilten oder bestätigten „Baronstitel“ berufen, wodurch wiederum die Vermuthung, daß jener in Konstantinopel verhaftete „Baron Delsner“ eine und dieselbe Person mit ihm sei, eine gewisse Berechtigung erhielt, die noch keineswegs vollständig widerlegt worden.

— !! Ein reicher Engländer, dessen Steckenpferd es ist, Raritäten zu sammeln, kaufte vor mehreren Jahren einen angeblichen Zahn von Shakespeare um einen hohen Preis. Dieses Kleinod seines Raritäten-Kastens war ihm besonders theuer, und er traktirte mit dessen Anblick nur Leute, denen er eine aparte Aufmerksamkeit beweisen wollte. So sagte er vor Kurzem zu einem berühmten Arzte, der ihn von einer Krankheit curirt hatte: „Ihnen dank' ich meine Gesundheit. Dafür sollen ihre Augen sehen, was kein anatomisches Museum der Welt aufzuweisen hat, einen Zahn von Shakespeare.“ Der Arzt betrachtete dieses Wunder von Rarität, lachte hell auf und antwortete: „Thut mir leid, aber dieser Zahn ist nicht der Zahn eines Menschen, folglich auch nicht der Ihres großen Shakespeare, sondern der Zahn eines — Kalbes.“

— !! Von der Revalenta arabica sagen die Wiener: „Sie macht Kranke gesund, aber die Gesunden werden durch ihren Genuß so übermäßig gesund, daß ihnen deshalb angst und bange wird und sie doch wieder einen Arzt rufen müssen.“ — Wie die „Unterhaltungen am häuslichen Heerd“ meinen, „ist das Beste an diesem Linsenstärkmehl jedenfalls eine medicinische Eigenschaft, die nicht alle Heilmittel besitzen, nämlich die, daß sie nur sättigt und keineswegs erst wirklich krank macht!“

— n Eine den höheren Ständen angehörige Familie aus dem Weßprimer Comitate in Ungarn verlor vor mehreren Jahren ihren kleinen Sohn, indem derselbe spurlos verschwand. Man glaubte allgemein, was auch wahrscheinlich ist, daß der Knabe von Jemandem geraubt worden sei. Durch unausgesetzte Nachforschungen gelang es endlich der Familie, zu erfahren, daß der Sohn unter einem fremden Namen zu Sz. Bedienter und schon verehelicht sei. Die Großmutter schickte ihm sogleich eine Geldsumme, damit er sich mit allen Bedürfnissen seinem Stande gemäß versehen und baldigst auf seine Güter zurückkehren könne. Der junge Baron war Schneider-Lehrling, später Bedienter bei Herrschaften, in welcher Eigenschaft er sich durch ein angenehmes Aeußere, durch auffallende Geschicklichkeit und ein bescheidenes Benehmen die Liebe und das Vertrauen der Dienstgeber zu erwerben wußte. Er gedenkt nun nächstens in die Basca zu kommen, um die Herren, bei denen er einst diente, zu — bewirthen.

— ≅ Berliner Spaziergänge. Cl. So manches Haus in Berlin ist eine Art Colonie, in welcher alle möglichen Altersklassen und Stände sich vereinigt finden. Es wimmelt von Kindern, Dienstboten u. s. w. Im Vorderhause wohnen die Begüterten und Wohlhabenden. Die untere Etage ist fast immer kaufmännisch gesinnt und gehört mehr der Oeffentlichkeit an als dem Privatbesitz. Bald dient sie zu einem Spezerei-Laden, Tabackshandlung, Weinstube und Wechsel-Comtoir; immer aber hilft sie einem „allgemein gefühlten Bedürfnisse“ ab. Zuweilen erscheint sie besonders des Abends bei strahlender Gasbeleuchtung in fabelhafter Pracht und lockt die Käufer durch ihr Schaufenster an. Eine Stufe tiefer steht der Keller. Je nachdem der Stadttheil belebt ist und für elegant gilt, steigt und fällt sein Werth. Unter den Linden und in ähnlichen Straßen erscheint er, mit allem möglichen Luxus, weichen Polsterstühlen, vergoldeten Spiegelgläsern und schwellenden Divans versehen, als Frühstückskeller. In anderen Gegenden wird er von fleißigen Handwerkern und Händlern bewohnt. Einzelne Gewerbe scheinen vorzugsweise den Keller aufzusuchen, so der Klempner, Schuhmacher und Gärtner. In den ärmsten Stadtvierteln sinkt der Keller zur Proletarier-Wohnung herab, ein feuchter, ungesunder Aufenthalt für die beklagenswerthe Armuth. Steigen wir aus der Tiefe in die Höhe, so gelangen wir zu der ersten Etage, welche der höhere Beamte, der reiche Banquier und der Rentier inne hat. Hier treffen wir große Zimmer mit eleganter Einrichtung, werthvolle Gemälde, feine Möbel und reiche Teppiche. Auch da trügt oft der Schein. Hinter dem Luxus lauscht zuweilen der Ruin, und während eine geladene Gesellschaft die wohlbestellte Tafel des Wirthes lobt, denkt dieser an den bevorstehenden Bankerott und sinnt auf schnelle Flucht vor seinen Gläubigern. Am andern Morgen liest man in den Zeitungen von einem bekannten Hause, das fallirt und mit einer bedeutenden Summe vom Platz verschwunden ist. Die zurückgebliebene Familie verläßt dann die schöne Wohnung, welche wieder zu vermiethen ist, und zieht in ein bescheidenes Quartier. In der zweiten Etage lebt der Beamte mit minder hohem Gehalt und einer zahlreicheren Familie, der strebsame Kaufmann, der emporkommende Handwerker. In diesen Mittelkreisen der Gesellschaft findet man häufiger das Glück und einen gesunden tüchtigen Sinn. Verbinden sie damit die Sparsamkeit, welche nicht in Geiz ausartet, so führen sie ein angenehmes und behagliches Dasein, gleich weit entfernt von Ueberfluß und dem Elende. Noch höher hinauf, im dritten Stockwerk, erblicken wir den ärmeren Handwerker, den Arbeiter, der auf Tagelohn geht, die Wittwe, welche sich von ihrer Hände Arbeit mit einer zahlreichen Familie ernähren muß. Der Fleiß schützt sie vor dem Mangel, und sie haben, wenn sie sich einzurichten verstehen, ein zwar beschwerliches, aber noch immer erträgliches Leben. — Das sind die Bewohner des Vorderhauses. Das Hinterhaus bietet gewöhnlich die Rückseite der Medaille dar, es enthält eine eigenthümliche Bevölkerung, welche ebenfalls nach den verschiedenen Stockwerken, eine verschiedene Physiognomie an sich trägt, würdig des Studiums eines „praktischen Psychologen“.

— 00 Königsstädtisches Theater. Vom nächsten Montag ab wird Hr. Goldammer auf dieser Bühne Vorstellungen mit dem elektrischen Lichte geben. Wir wollen wünschen, daß diese nachhaltiger ziehen mögen, als das neuliche Pferde-Stück, welches die Direction mit Recht wieder von den Welt bedeutenden Brettern verbannt hat, da die dramatische Kunst bei demselben jedenfalls nicht gut beschlagen war.

den, in der Folge zu zahlreichen Mißverständnissen führen können. Auch enthält es wenigstens einen Widerspruch, daß ein Actenstück, in welchem man ausdrücklich sagt: „Es ist nothwendig, daß zwischen dem Cabinet Ihrer Majestät und dem von St. Petersburg kein Mißverständniß obwalte", dem Minister Englands gesandt wurde mit der Anheimstellung, es vorzulesen oder sich selbst darauf zu beschränken, dessen Inhalt mündlich mitzutheilen. Es ist darin die Rede von einer Benachrichtigung an das Kaiserliche (Russische) Cabinet vom 27. Oct. des vergangenen Jahres, welche, laut der Depesche, der Russischen Regierung in Bezug auf ein Ereigniß, wie die Affaire von Sinope, Behutsamkeit anempfehlen sollte. Ueber diesen Gegenstand hat gleichfalls keine geschriebene Mittheilung stattgefunden. Am 27. October, d. h. am 15. unseren Styls, war, so viel wir wissen, der Krieg zwischen uns und der Türkischen Regierung noch nicht ausgebrochen, wir wußten kaum, daß er uns erklärt worden sei. Die Englische Regierung selbst konnte kaum mehr davon wissen. Es war demnach schwer für dieselbe, alle Eventualitäten vorauszusehen. Wenn es wahr ist, daß der Minister Englands in jener Zeit buchstäblich die Absicht seiner Regierung ausgesprochen hat, das Türkische Gebiet gegen jeden Angriff zur See zu vertheidigen, so mußte die Kaiserliche Regierung verstehen, in der Lage, wie sie sich damals darstellte, daß von einem Punkte jenes Gebietes die Rede sei, wie z. B. Varna oder Batum, angegriffen mit der Absicht ihn zu nehmen und sich hier auf eine dauernde Art festzusetzen, sei es als Basis fernerer Operationen, sei es als Weg der Verproviantirung. Ein Gleiches läßt sich nicht auf Sinope anwenden. Gegen seinen Hafen wurde kein regelmäßiger Angriff gemacht, man hat dort keine Truppen ausgeschifft. Man hat sich dort nicht festgesetzt. Man traf dort nur auf eine Escadre, die den Bosporus in der feindlichen Absicht verlassen hatte, Waffen, Truppen und Kriegsbedarf nach unsern eigenen Küsten zu bringen, die aber nicht ihre Station in Sinope hatte, wo sie nur einen augenblicklichen Zufluchtsort gegen Stürme suchte. Nach der allgemeinen Auslegung, welche heut zu Tage von den den Admiralen ertheilten Instructionen gemacht wird, ist es klar, daß das Kaiserliche Ministerium entweder dieselben falsch aufgefaßt hatte, oder im vergangenen October in der Unterredung nur eine unvollkommene Kenntniß derselben erhalten hatte. Um dergleichen Uebelstände zu vermeiden, hat es geglaubt, sich in diesem Falle nicht mit einer einfachen mündlichen Mittheilung begnügen zu dürfen, und peremtorisch zu London und Paris auf schriftliche kategorische Erklärungen bestanden. Ungeachtet der ironischen Ueberraschung, welche die Englischen und Französischen Zeitungen affectirten, ist es ganz natürlich, daß es wissen wollte, woran es sich positiv halten sollte in Bezug auf die Tragweite und die Ausdehnung einer so ernsten Maaßregel, wie die Sendung der Flotten in das Schwarze Meer. Die Zeit, welche die beiden Cabinete verwandt haben, um sich zu verständigen und ihre entscheidende Antwort zu geben, zeigt deutlich genug, daß vorher die Bedeutung ihres Inhalts sich nicht so leicht von selbst verstand, als jene Zeitungen es sagen."

Ferner erhalten wir folgende Correspondenz:

= **Paris**, 20. Februar. [Die Antwort Rußlands. Das Manifest Frankreichs. Armeeverstärkung.] Den wesentlichen Inhalt des heute erschienenen Manifestes, wenn man den Artikel des „Moniteur" so nennen darf, wird Ihnen der Telegraph mittheilen. (Er ist gestern vollständig mitgetheilt. D. Red.) Der Czar, heißt es da, bespreche in seinem Antwortschreiben die ihm gemachten Vorschläge und weise sie zurück. Der Kaiser von Rußland hat also selber geantwortet; aber es scheint, daß die Regierung es nicht für rathsam hält, den Brief des Kaisers zu veröffentlichen. Sie erklärt, daß es jetzt keine Hoffnungen mehr gebe, den Frieden zu erhalten, aber sie zählt auf den Patriotismus der Franzosen, auf die Bundesgenossenschaft Englands und auf die Sympathieen der Deutschen Mächte. Unzweifelhafte Thatsache ist bis jetzt nur diese Bundesgenossenschaft mit England; von dem Patriotismus der Franzosen, soll wohl heißen von ihrer kriegerischen Stimmung, haben wir bis jetzt noch keine Spur gesehen, und über die „Sympathieen" der Deutschen Regierungen werden uns die Ereignisse aufklären müssen. Vor der Hand geht aus der Stelle des Manifestes, in der von Oesterreich die Rede, auf das Klarste hervor, daß das Wiener Cabinet keineswegs sich schon in einer die Westmächte befriedigenden Weise ausgesprochen hat, daß man es aber drängt, sich ihnen anzuschließen. Dieser Theil des Manifestes ist der wichtigste, denn daß der Kaiser von Rußland in die Vorschläge Louis Napoleon's nicht eingehen würde, ließ sich voraussehen. (Wir haben schon auf die Bedeutung der Stelle über Oesterreich hingewiesen. D. Red.) Die innere Lage der Türkei fängt an unsere Regierung sehr zu beunruhigen. Aufstände der Griechen würden allerdings viele Berechnungen zu Schanden machen können. Vielleicht dürften die Ereignisse in Epirus die Westmächte zu dem bestimmten Entschlusse bringen, das Expeditions-Corps an der Küste des Adriatischen Meeres landen zu lassen. Wie es heißt, werden die Westmächte in Proclamationen die Griechische Bevölkerung in der Türkei mit der Versicherung zur Ruhe mahnen, daß sie für die Erhaltung aller ihrer gerechten Forderungen einstehen. — Sie wissen, daß die Französische Armee in Italien um 10,000 Mann vermehrt werden soll. Es ist nicht unbeachtet zu lassen, daß die Regierung vor ungefähr acht Tagen noch diese Maaßregel, als sie vorgeschlagen wurde, für unnöthig gehalten hatte. Es müssen sich also in der neuesten Zeit Dinge ereignet haben, die ihre Ansicht veränderten. — Man weiß noch immer nicht, wer an die Spitze des Expeditions-Corps gestellt werden wird. Mit Bestimmtheit kann ich Ihnen nur mittheilen, daß gestern noch der Prinz Napoleon nicht gewillt war, den Wünschen des Kaisers in dieser Beziehung zu entsprechen. Louis Napoleon wünscht nämlich sehr, daß sein Vetter das Commando übernehme.

Inserate.

Auf die in der heutigen Beilage sich befindenden Inserate machen wir aufmerksam. D. Exped.

Aufruf.

Der aus bekannten Gründen in großer Anzahl entsetzten Schleswiger Geistlichen hat man sich in den Deutschen Ländern in vielerlei Weise und auch von hier aus treulich angenommen. Der Segen Gottes hat diese Bemühungen augenscheinlich begleitet. Vor Kurzem aber hat sich begeben, was kaum noch erwartet werden konnte, daß vier in Holstein seit drei bis vier Jahren wieder angestellte Pastoren, H. in A., Th. in B., H. in Z., H. in O. glaubwürdigem und speciellem Zeugnisse zufolge glaubensfeste, rechtschaffene und begabte Männer, sämmtlich im Alter zwischen 40 bis 50 Jahre, von denen einer zwölf Kinder, einer sechs, einer zwei zu erziehen hat, ohne alle Pension und ohne angezeigte Motive, unmittelbar vor dem fröhlichen Weihnachtsfeste entsetzt worden sind. Man hat ihnen eröffnet, daß der König sie nicht bestätigt habe, und sie hätten sofort ihre Amtsverrichtung einzustellen. Drei sind ohne Vermögen. Es fehlt eben an Brod. Der Herr wird sie nicht verlassen noch versäumen. In dieser Zuversicht erbieten sich auch die Unterzeichneten, jede denselben in Bruderliebe gewidmete Unterstützung anzunehmen und über Empfang und Verwendung Rechenschaft zu geben.

Berlin, den 16. Februar 1854.

Arndt, Prediger, Klosterstr. 66. Nitzsch, Ober-Consistorialrath, Linkstr. 13. Twesten, Ober-Consistorialrath, Commandantenstr. 84.

An den freien Menschen und Christen der Vossischen Zeitung.

Die Liebe ist ein Lamm, aber kein Hammel.
Die Liebe ist langmüthig, aber nicht pflichtvergessen.
Die Liebe freuet sich nicht der Unwahrheit und geht, Gerechtigkeit zu üben.

L'Unique.

Familien-Anzeigen.

Verlobungen.

Die Verlobung meiner ältesten Tochter Mathilde mit dem Königl. Lieutenant und Adjutanten im 32. Infanterie-Regiment Herrn Gustav Beczwaczowsky beehre ich mich allen entfernten Verwandten und Freunden hiermit ergebenst anzuzeigen.

Wittenberg und Halle, den 22. October 1854.

v. Ziegler u. Klipphausen,
Hauptmann und Compagnie-Führer im 32. Landwehr-Regiment.

Die Verlobung unserer Tochter Minna mit dem Königl. Hofjäger Herrn Friedrich Ritter in Berlin beehren wir uns hierdurch ergebenst anzuzeigen.

Zerbst, den 22. Februar 1854.

Der Stadtrath Partheil und Frau.

Verbindungen.

Hr. Rittergutsbesitzer Koch mit Fräul. Bertha Gottwald in Jenkowitz; Herr Apotheker Kretschmer mit Fräulein Hedwig Kny in Breslau.

Geburten.

Statt jeder besonderen Meldung Verwandten und Freunden die ergebenste Anzeige, daß meine geliebte Frau Ida geb. von Horn am 21. Abends von einem gesunden und kräftigen Knaben glücklich entbunden worden.

Minden, den 22. Februar 1854.

von Asmuth,
Hauptmann im 16. Infanterie-Regiment.

Ein Sohn dem Hrn. Lieut. v. Oheimb in Neudorf; dem Hrn. Kreisgerichts-Secretair Fechner in Herrnstadt. Eine Tochter dem Hrn. Gustav Bläser hiers.; dem Hrn. Prem.-Lieutenant im 11. Inf.-Regt. v. Aigner in Habelschwerdt; dem Hrn. Dr. med. Knobloch in Trebnitz; dem Hrn. v. Szczutowski in Jacobsdorf.

Todesfälle.

Die unterzeichneten Geschwister beehren sich, den Tod ihrer theuern und treuen Mutter, Henriette v. Stammer geb. v. Kracht, allen Verwandten und theilnehmenden Bekannten ergebenst zur schuldigen Anzeige zu bringen. Die geliebte Mutter verschied, mit zahlreichen Enkeln und Urenkeln gesegnet, nach zurückgelegtem 80. Lebensjahre, sanft und schmerzenslos hinüberschlummernd, am 19. Februar 1854 in Triestewitz bei Torgau.

Hennig Otto v. Stammer zu Triestewitz.
Emilie v. Schönberg geb. v. Stammer zu Niederheinsberg.
Hennig Arnd v. Stammer zu Camitz.
Hennig Albert v. Stammer zu Zottewitz.

Den gestern Abend erfolgten Tod meiner geliebten Frau Henriette geb. v. dem Borne beehre ich mich, tiefbetrübt, zugleich im Namen meiner Kinder, Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst anzuzeigen.

Berlin, den 23. Februar 1854.

Der General-Major v. Wangenheim.

Die Unterzeichneten beehren sich hierdurch in Stelle besonderer Benachrichtigung das am 21. d. M., Vormittags 11 Uhr, im beinahe vollendeten 23. Lebensjahre erfolgte Ableben ihres theuern geliebten Sohnes und Bruders August Verwandten und Freunden mit betrübtem Herzen anzuzeigen.

Berlin, den 22. Februar 1854.

Baron v. Voigts-König,
Baronin v. Voigts-König, } als Eltern.
Herrmann v. Voigts-König,
Lieutenant im 24. Inf.-Regt.,
Caroline v. Voigts-König, } als Geschwister.

Frl. Leopoldine Puls hiers.; Hr. Polizei-Commissar Niering in Breslau; Frau Dr. med. Fitzner geb. Voigt in Brieg; Fr. Realschullehrer Bleich geb Gebhardi in Krotoschin; verw. Frau Actuarius Materne geb. Förster in Breslau; Fräul. Albertine Walter in Breslau; ein Sohn des Hrn. Landrath v. Zakrzewski in Neisse; ein Sohn des Hrn. Rendant Bergmann in Hasel; eine Tochter der verw. Frau Lieut. Schuhmacher in Breslau.

Königliche Schauspiele.

Donnerstag, den 23. Febr. Im Opernhause. (36. Vorstellung.) Catharina Cornaro. — Mittel-Preise.

Im Schauspielhause. (52. Abonnements-Vorstellung.) Die bezähmte Widerspenstige. — Kleine Preise.

Freitag, den 24. Februar. Im Opernhause. (37. Vorstellung.) Satanella. Fantastisches Ballet in 3 Acten und 4 Bildern, vom Königl. Balletmeister P. Taglioni. Musik von Pugni und Hertel. Vorher: Der Weiberfeind. Lustspiel in 1 Act von R. Benedix. — Mittel-Preise.

Im Schauspielhause. 53. Abonnements-Vorstellung. Zum ersten Male: Demetrius. Drama in 5 Aufzügen von Hermann Grimm. In Scene gesetzt vom Regisseur Düringer. — Kleine Preise.

Sonnabend, den 25. Februar. Im Schauspielhause. 54. Abonnements-Vorstellung. Auf Höchstes Begehren: Der geheime Agent. Lustspiel in 4 Acten, von F. W. Hackländer. Hierauf zum 1. Male: Schuldig! Scherz in 1 Act, von F. W. Hackländer. In Scene gesetzt vom Regisseur Blume. Besetzung: Müller, Kanzlei-Assistent beim Finanz-Ministerium, Hr. Döring; Kratzer, Kanzlei-Assistent beim Polizei-Amt, Hr. Gern; Eduard, Hr. Schmidt; Elise, Frl. Denecke; Frau Bendel, Hauswirthin, Fr. Frieb-Blumauer; Babette, ihre Magd, Fr. Adami. — Kleine Preise.

Friedrich-Wilhelmsstädtisches Theater.

Freitag, den 24. Febr. Zum 8. Male: Der alte Fritz und seine Zeit. Lustspiel in 5 Acten von Eduard Boas. (Der König: Hr. Görner als Gast.) — Anfang 6½ Uhr.

Sonnabend, den 25. Februar. Zum ersten Male: Die Waise aus Berlin, oder: Ein Mädchen für Alles. Parodistische Faschingsposse mit Gesang in 2 Abtheilungen und 3 Acten, treu nach einem Currer Bell'schen Roman. Erste Abtheilung: „Hanne", in 1 Act. Scene: Berlin in Tante Pietsch's Hause. Zweite Abtheilung: „Schöneberg, oder: Das Haus des Gelächters", in 2 Acten. Scene: Schöneberg auf Rasch's Bauergut. — Billets zu dieser Vorstellung werden von heute ab verkauft.

Königstädtisches Theater.

Charlottenstraße Nr. 90.

Freitag, den 24. Februar. Eulenspiegel, oder: Schabernack über Schabernack. Posse mit Gesang in 4 Aufzügen, von J. Nestroy. Musik von A. Müller.

Sonnabend, den 25. Februar. Einmaliges Gastspiel der Kroll'schen Opern-Gesellschaft: Der Schwur, oder: Die Falschmünzer. Komische Oper in 3 Aufzügen, nach dem Französischen des Scribe, von Dr. Petit. Musik von Auber. (Mit verstärktem Orchester.) Zum Schluß: Unter Mitwirkung der Zulu-Kaffern: Müller und Schultze unter den Kaffern. Gelegenheits-Schwank in 2 Bildern, vom Verfasser von „Eigenthum ist Diebstahl".

Börse von Berlin den 23. Februar.

Die Course aller Effecten erfuhren heute einen neuen erheblichen Rückgang und nur diejenigen, in denen zur bevorstehenden Liquidation noch Deckungen auszuführen waren, befestigten sich zuletzt wieder etwas, blieben aber auf spätere Lieferung wieder bedeutend billiger offerirt.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.			Zf.	
Freiw. Anleihe	4½	97½ bez.	Westp. Pfdbr.	3½	
St.-Anl. v. 50	4½	97½ B.	Schles. do.	3½	
do. v. 52	4½	97½ B.	d. B. v. St. gar.	3½	
do. v. 53	4	87 bez.	Rentenbriefe:		
St. Schuldsch.	3½	83½ B.	Kur- u. Neum.	4	94 B.
Seeh. Präm. s.	—		Pommersche	4	94 B.
K. u. N. Schld.	3½		Posensche	4	
Brl. St.-Obl.	4½		Preußische	4	
do. do.	3½		Rh. u. Westph.	4	93½ bez.
K. u. Nm. Pfdb	3½	96½ B.	Sächsische	4	
Ostpreuß. do.	3½		Schlesische	4	
Pomm. Pfdbr.	3½	96 bez.	P. B. Anth. sch.	—	102 a 103 bez.
Grßh. Pos. do.	4		C.-B. Bk. Act.	—	102 G.
do. do.	3½	92 B.	P. Gldm. à 5 t.	—	108½ bez.

Eisenbahn-Actien.

Aach.-Düsseld.	4	82½ B.	Ludw.-Berb.	4	104 a 103½ a ¾ b.
do. Prior.	4	88½ B.	Ludw.-Mainz.	4	82 bez. u. G.
Aach.-Mastr.	4	44 a ½ bez.	Mgdb.-Hlbrst.	4	151 bez.
Amst.-Rotterd.	4		Mgdb.-Wittb.	4	32, 31 a ½ bez.
Berg.-Märk.	4	55½ bez.	do. Prior.	4½	
do. Prior.	5	96 bez.	Mecklenburg.	4	34½ bez.
do. 2. Ser.	5	96 bez.	N.-Schl. Mrk.	4	89 B.
Brl. Anh. A. B.	4	98, 97, ½ bez.	do. Prior.	4	
do. Prior.	4		do. 3. Ser.	4	
Berl.-Hamb.	4	93½ bez.	do. 4. Ser.	5	97 B.
do. Prior.	4½		do. do. Zwgb.	—	
do. 2. Em.	4½		Nordb. Fr. W.	4	35½, 35 a ½ bez.
Brl. P. Mgdb.	4	80 bez.	do. Prior.	5	
do. Prior.	4	91 B.	Oberschl. L. A.	3½	149, 47, 48½ bez.
do. do.	4½	95 B.	do. L. B.	3½	128 a 126 bez.
do. L. D.	4½	95 B.	do. Prior.	4	
Berl.-Stettin	4	113, 11½, 12 bz.	Prz. W. St. B	4	29 bez.
do. Prior.	4½		do. Prior.	5	
Bresl.-Freib.	4	96 B.	do. 2. Ser.	5	
Brieg-Neisse	4		Rheinische	4	55½, ¼, ½ bez.
Cöln-Minden	3½	101, 100½, ¾ bz.	do. St.-Prior.	4	
do. Prior.	4½	96 bez.	do. Prior.	4	
do. do.	5	96½ B.	do. v. St. gar.	3½	
do. do.	4	89½ B.	Ruhr. C. K. G.	3½	79 a 81 bez.
Düssld. Elbrf.	4		Starg.-Posen	3½	80 bez.
do. Prior.	4		Thüringer	4	90 a 89½ bez.
Frankf.-Han.	3½	82 bez.	do. Prior.	4½	
do. Homb.	3		Wilhelmsbhn.	4	126 bez.

Ausländische Fonds.

Rss. Engl. Anl.	5	93½ a ¼ bez.	Oestr. Metall.	5	66 bez.
do. do. do.	4½	80 B.	Sard. C.-Anl.	5	
do. bei Stiegl.	4	81½ B.	Kurh. P. 40 t.	—	31 a 30¾ B.
d. p. Schatzobl.	4	65 a 62 a 63 bez.	N. Bad. A. 35 fl	—	22 B.
Poln. Pfandb.	4		Sch. Lippe PS	—	
do. Bk.-C. L. A.	5	80 B.	Brschw. B. A.	4	101½ a 102 bz. B.
do. do. L. B.	—		Weimarsch. do.	4	92 a 92½ bez. u. B.
P. P. O. 500 fl.	4		Dess. B. A. L. A	4	
do. à 300 fl.	—		do. b. L. B.	4	

Wechsel-Course.

Amsterdam	250	Fl.	kurz.	141½ B.
do.	250	Fl.	2 Mt.	140⅞ bez.
Hamburg	300	Mk.	kurz.	150¼ B.
do.	300	Mk.	2 Mt.	149⅞ bez.
London	1	Lst.	3 Mt.	6. 16½ bez.
Paris	300	Fr.	2 Mt.	78⅞ G.
Wien in 20 Fl.	150	Fl.	2 Mt.	75 bez.
Augsburg	150	Fl.	2 Mt.	100½ G.
Breslau	100	Thlr.	2 Mt.	99½ bez.
Leipzig in Cour. in 14-Thl.-F.	100	Thlr.	8 Tg.	99⅞ bez.
do.	100	Fl.	2 Mt.	99 G.
Frankfurt a. M. südd. W.	100	Fl.	2 Mt.	56. 6 G.
Petersburg	100	SR.	3 W.	101 bez.

Telegraphische Depeschen.

Frankfurt a. M., 22. Februar. Nordbahn 37⅛. Metall. 5% 65⅞. do. 4½% 58½. Bank-Actien 1089. 1834r Loose —. 1839r Loose —. 3% Spanier 34½. do. 1% 18⅛. Badische Loose —. Kurhessische Loose 32⅛. Wien 90½. Lombardische Anleihe —. Hamburg 88½. London 117⅞. Paris 93⅛. Amsterdam 110½. Livorno-Florenz —. Ludwigshafen-Verbach 107⅞. Mainz-Ludwigshafen 85½. Frankfurt-Hanauer —. Frankfurt-Homburg —.

Wien, 22. Februar. Silber-Anlehen 113½. 5% Metall. 88½. 4½% Metall. 78½. Bank-Actien 1285. Nordbahn 225½. do. Prior. —. 1834r Loose —. 1839r Loose 130¼. Lombardische Anleihe —. Gloggnitzer —. London 12,47. Augsburg 131. Hamburg 97. Frankfurt —. Paris 153⅞. Amsterdam —. Gold 36½. Silber 29½. Stimmung günstiger in Folge höherer Rentennotirung.

Nach Schluß der Börse: 5% Metall. 88. Nordbahn 224. London 12,51. Es war das Gerücht verbreitet, die Escomptbank würde das Disconto erhöhen.

Paris, 22. Februar Nachmittags 3 Uhr. Die 3% eröffnete 67, sank durch beunruhigende Gerüchte und die Nachricht von einer abgeschlossenen Anleihe auf 66,40, und schloß nach Bekanntwerden der Consols von 1 Uhr (91⅛) zur Notiz: 3% Rente 66,50. 4½% Rente 95,60. 3% Span. 34½. 1% do. 18½. Oester. Silber-Anlehen 78½.

London, 22. Februar. Consols 91½ a 91¼. Span. 3% —. 1% Span. 18⅞ a 18⅝. Mexicaner 24⅞ a ⅞. Russen 5% —. do. 4½% —. Sardinier 82 a 84. Integrale —. Oesterr. —. 5½ Portug. —. Weizen still.

Amsterdam, 22. Februar. Metall. 5% Lit. B. 79⅞. 5% Metall. 62⅞. 2½% Metall. 32½. Span. 1% 18$\frac{1}{16}$. Span. 3% 34½. Wien kurz — B. London kurz 11,67½. Hamburg kurz 35$\frac{5}{16}$. Petersburg —. Integrale 57$\frac{1}{16}$. Amsterdam-Rotterdam —. 4½% Russen 85½. 4% do. —. Mexicaner —. Für Oesterreichische und Spanische Fonds mehr Begehr. Weizen unverändert, wenig Geschäft. Roggen unverändert, ohne Geschäft. Raps pr. Frühjahr 70. Rüböl pr. Frühjahr 38½. (Tel. Correspond.-B.)

Auswärtige Börsen.

Breslau, 22. Februar. Poln. Papiergeld 92¼ B. Oestr. Banknoten 76½ B. Breslau-Schweidnitz-Freiburger 99¼ B. Oberschlesische Lit. A. 156½ G. do. Lit. B. 134½ B. Krakau-Oberschlesische Obl. — Niederschlesisch-Märkische 89 B. Cosel-Oderberger 130½ G. do. neue 102½ G. Neiße-Brieger 54½ G. Köln-Mindener — B. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn 35½ B. Berlin-Hamburger — B. Mecklenburger 35 G. Rheinische 59 G. Ludwigshafen-Berbacher — G. Aachen Mastrichter — B. Löbau-Zittauer — B. Glogau-Sagan — G.

Leipzig, 22. Februar. Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Actien 177 B., — G. Sächsisch-Baiersche 85½ B., — G. Sächsisch-Schlesische 100¾ B., — G. Löbau-Zittau 32 B., — G. Magdeburg-Leipzig 262 B., — G. Berlin-Anhalter 104 B., — G. Berlin-Stettiner — B., — G. Köln-Mindener — B., — G. Thüringer 95 B., 94 G. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn — B., — G. Altona-Kieler — B., — G. Anhalt-Dessauer Landes-Bankactien Lit. A. — B., — G. — Lit. B. 136 B., — G. Braunschweig. Bank-Actien 104 B., — G. Weimarische Bankactien 93½ B., — G. Preuß. Bankantheile — B., — G. Wiener Banknoten 77½ B., 77 G.

Hamburg, 22 Februar. Berlin-Hamburg 93½ G. Magdeburg-Wittenberge 33 G. Köln-Mindener 102½ G. Cosel-Oderberger — G. Mecklenburger 35 G. Altona-Kieler 97½ G. Friedr.-Wilh.-Nordbahn — B. Rheinische —. Potsdam-Magdeburger — B. Aachen-Mastrichter — B. Ludwigshafen-Berbacher — G. Span. 3% 32½ G. do. 1% 17⅛ G. Sardinier 74 G. Metall. 5% 88 B. Disconto — % G. 4½% Russen 80 B. 5% Russen 93½ G. Börse flau; am Schluß unter Notiz.

Marktpreise von Getreide.

Berlin, 22. Februar. Zu Lande: Weizen 3 Rt 27 Sgr 6 Pf, auch 3 Rt — Sgr — Pf. Roggen einzelner Preis 2 Rt 23 Sgr 9 Pf, gute Waare 2 Rt 23 Sgr 9 Pf, auch 2 Rt 17 Sgr 6 Pf. Große Gerste 2 Rt 7 Sgr 6 Pf, auch 2 Rt 5 Sgr — Pf. Kleine Gerste 2 Rt 3 Sgr 9 Pf, auch 2 Rt 1 Sgr 3 Pf. Hafer 1 Rt 17 Sgr 6 Pf, auch 1 Rt 28 Sgr 9 Pf. Erbsen 3 Rt — Sgr — Pf, auch — Rt — Sgr — Pf. Linsen — Rt — Sgr — Pf, auch Rt Sgr Pf. Kartoffeln der Scheffel 1 Rt — Sgr, auch 27 Sgr 6 Pf; metzenweise 2 Sgr — Pf, auch 1 Sgr 9 Pf.

Markt-Berichte.

Berliner Getreidebericht vom 23. Februar. Weizen loco n. Qual. 86 — 94 Rt. Roggen loco u. Qual. 67 — 72 Rt 82 Pfd. pr. Februar — Rt B. u. G. 82 Pfd. pr. Frühjahr 35 a 35½ Rt bz.

Erbsen, Kochwaare, 72 — 75 Rt. Erbsen, Futterwaare, 68 — 71 Rt. Hafer loco nach Qualität 33 — 36 Rt. Gerste, große, loco nach Qualität 54 — 56 Rt. Rüb-Oel loco 12⅞ Rt B. 12½ Rt Geld. pr. Februar 12½ a 12⅛ Rt bez. u. Geld 12½ Rt B. pr. Februar-März 12 Rt Brief 11⅞ Rt Geld. pr. März-April 11⅞ Rt Brief 11$\frac{7}{12}$ Rt Geld. pr. April-Mai 11⅞ Rt Brief 11$\frac{7}{12}$ Rt Geld.

Lein-Oel 13½ Rt B. 13 Rt G. Rapps 90 Rt B. 88 Rt G. Rübsen 89 Rt B. 87 Rt G. Sommersaat fehlt. Spiritus loco ohne Faß 32 a 31½ Rt bez. mit Faß — Rt pr. Februar-März 31¾ Rt B. 31½ Rt G. 31⅞ Rt bez. pr. März-April 32 Rt B. 31¾ Rt bez. 31½ G. pr. April-Mai 32 Rt bez. u. G. 31½ Rt B.

Roggen etwas niedriger mit festerem Schluß.
Spiritus ziemlich unverändert.
Rüböl flau und billiger verkauft.

Stettin, 22. Februar. Weizen fest, 88 Pfd. geringer Condition loco 90½ Rt bez., 89 — 90 Pfd. successive Lieferung 96½ Rt bez., pr. Frühjahr 88 — 89 Pfd. gelber 95½ Rt bez., 89 — 90 Pfd. gelber 98 Rt bez. Roggen matt, loco 86 Pfd. 67½ Rt bez., 82 Pfd. pr. Frühjahr 66 Rt bez. u. B., 65½ Rt G. Gerste 74 — 75 Pfd. loco 52 Rt bez. Hafer ohne Handel. Erbsen ohne Geschäft. Weizenmehl und Roggenmehl geschäftslos. — Rapps und Rübsen ohne Geschäft. Winterrübsen zuletzt mit 80 Rt bez. — Winterrapps —. Rappkuchen —. Leinkuchen —. Heutiger Landmarkt: Weizen 89 a 93, Roggen 64 a 68, Gerste 46 a 51, Hafer 32 a 34, Erbsen 66 a 73. Rüböl matter, loco 11⅞ Rt bez., pr. Februar —, pr. Februar — März 11⅞ Rt B., pr. März —, pr. Frühjahr —, pr. März — April 11⅞ Rt B., pr. April —, pr. April — Mai 11⅞ Rt bez. u. B. pr. Mai —, pr. Mai — Juni —, pr. Juni — Juli —, pr. August —, pr. August — September —, pr. September — October 11⅞ Rt B. Leinöl ohne Handel. Schlag-Leinsamen 63 a 64 Sgr. Spiritus behauptet, am Landmarkt und loco ohne Faß 11⅛ % bez. u. G., pr. Februar 11$\frac{1}{8}$ % bez. 11⅛ % G., pr. Februar — März —, pr. März —, pr. März — April —, pr. Frühjahr 11⅛ % G., pr. April — Mai —, pr. Mai — Juni —. Zink ohne Geschäft. Kleesamen rother 17½ a 18½ Rt bez. Thymothee 7 Rt bez.

Breslau, 22. Februar. Getreide-Markt sehr lebhaft und Weizen wesentlich besser. Roggen ebenfalls gesucht, doch Qualitäten hin und wieder etwas höher. Man bezahlte weißen Weizen 90 — 107 Sgr, gelben 90 a 107 Sgr, Roggen 70 a 80 Sgr, Gerste 67 a 73 Sgr und Hafer 39 a 43 Sgr. — In Oelsaaten nichts angetragen, ohne Kauflust. Raps —, Sommerrübsen —, Winterrübsen —, und Leinsaaten —. Kleesaat rothes ziemlich viel am Markte, Kauflust dafür sehr schwach, Preise sehr gedrückt. Weißes wenig am Markt. Man bezahlte für ord. weißes 15½ a 16½ Rt, für mittel bis 17½ Rt, für fein mittel 19½ Rt und für extra fein weißes 20 — 22 Rt. Rothes ord. 14½ Rt, mittel bis 16 Rt, fein mittel 17½ Rt, und extra fein 18 Rt. Spiritus 13½ Rt gefordert, 13½ Rt G., pr. Februar —, pr. März —, pr. April —. Rüböl loco 12½ Rt bez., 12½ Rt B., Lieferung ohne Handel. — Zink loco Bahnhof zu 7 Rt. und März — April, nach Verkäufers Wahl, frei hier zu liefern, zu 7 Rt gemacht. In Rübenzucker kein Umsatz.

Magdeburg, 22. Februar. Weizen — a — Rt, Roggen — a — Rt, Gerste — a — Rt, Hafer — a — Rt. Weizen 84 a 92 Rt, Roggen 68 a 74 Rt, Gerste 50 a 58 Rt, Hafer 37 a 40 Rt nach Qual. Kartoffel-Spiritus loco 44½ Rt pr. 14,400 % Tralles.

Hamburg, 22. Februar. Weizen loco 2 Rt höher, ab auswärts höher gehalten, ohne Geschäft. Roggen stille. Oel loco 25½, pr. Mai 24½, pr. October 23½. Kaffee und Zink stille.

Eisenbahn-Anzeiger.

Ludwigshafen-Berbach.

Die Super-Dividende ist auf 1⅗ % oder 8 Fl. pr. Actie festgesetzt.

Ludwigshafen, 20. Febr. In der heutigen General-Versammlung der Actionaire der Pfälzischen Ludwigsbahn wurde u. A. beschlossen, den Vorschuß des Staates mit 113,545 Fl. zurückzuzahlen, aus dem Rein-Ertrag von 163,000 Fl. 1⅗ % oder 8 Fl. pro Actie Super-Dividende zu vertheilen und dem Beamten-Unterstützungsfond 2000 Fl. zuzuwenden; dem Reservefond wurden 9994 Fl. zugewiesen und die Vermehrung des Anlage-Capitals um 2,100,000 Fl. zum 2. Geleise genehmigt.

Barometer- und Thermometerstand bei Petitpierre.

	Barometer.	Thermometer.
Am 22. Februar Abds. 9 U.	28 Zoll 5$\frac{4}{10}$ Linien	+ ½ Gr.
Am 23. Februar Morg. 7 U.	28 Zoll 3$\frac{3}{10}$ Linien	— 2½ Gr.
Mittags ½2 U.	28 Zoll 2$\frac{3}{10}$ Linien	+ 1 Gr.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von F. Heinicke.

Verlag von F. Heinicke in Berlin, Deßauerstraße 5.

Druck von C. G. Brandis in Berlin, Deßauerstr. 5.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 47. der Neuen Preußischen Zeitung.

Die Regierungsvorlage,

„einige Abänderungen der Vorschriften über das Civil-Prozeß-Verfahren und die Execution in Civilsachen betreffend."

(Schluß.)

Der Wucherer leiht Leuten, welche, im Bewußtsein der eigenen Zahlungsunfähigkeit, willig größere Forderungen verschreiben, wenn er den Schuldschein in eine Form zu bringen vermag, die ihm gestattet, bei Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtung die bürgerliche oder amtliche Stellung des Schuldners zu gefährden. Zunächst und in der Regel ist es hierbei darauf abgesehen, Zahlung von Anderen, denen das Wohl des Schuldners am Herzen liegt, zu erpressen; — von Anderen, über deren Charakter und Vermögen der Wucherer sich vorher genau zu unterrichten versteht. Erlangt er aber hier seine Befriedigung nicht, dann fordert und erzwingt der Wucherer mit allen Mitteln, die ihm zur Verfolgung seines Schuldners zur Verfügung stehen, daß ihm der Schuldner dienstbar sei bis zum Betruge, der ja noch immer die Möglichkeit seiner Befriedigung bietet; um die Leute, welche den Wucherern geeignet zu solcher Verbindung erscheinen, dahin zu bringen, Schuldscheine auszustellen, welche später die Anklage der Ehrlosigkeit oder des Betruges so wie die Drohung damit zulassen, werden sie mit einem Raffinement und in einer Ausdehnung demoralisirt, die Allen unglaublich erscheinen muß, welche das Treiben nicht kennen. Das Ehrenwort auf dem Schuldschein, prompte Zahlung zu leisten, — die Unterzeichnung als Gutsbesitzer und so weiter, wenn der Schuldner das nicht ist; die gefälschte Bürgschaft eines Dritten sind bei den Wucherern am beliebtesten. —

Wie der Wucherer Darlehne an Zahlungsunfähige gegen größere Schuldverschreibungen giebt, als die Zahlungsfähigkeit bewilligt und bewilligen kann, kauft er billig Forderungen auf Zahlungsunfähige, wenn ihm dieselben die Mittel bieten, von Anderen die Bezahlung direct oder durch die Dienstbarkeit des Schuldners zu erpressen. —

Ganz anders verfährt der Wucherer, um durch das Darlehnsgeschäft das Eigenthum eines Anderen direct an sich zu bringen. Hier tritt der Wucherer, bis er sein Opfer umgarnt hat, stets vorsichtig auf, und ist Anfangs äußerst mäßig in seinen Forderungen; unter den landesüblichen Zinsen, um nur erst die Verbindung herbeizuführen.

Mit unglaublicher Gewandtheit und gründlicher Kenntniß aller Mängel und Mißgriffe in der Civil-Gesetzgesetzgebung versucht dann der Wucherer einen Vertrag zu Stande zu bringen, der ihm gestattet, später nicht seine Befriedigung, sondern seine Bereicherung zu fordern. Leider hat Preußens Gesetzgebung den Rechtsgrundsatz angenommen, daß neben dem schriftlichen Vertrage keine mündliche Abrede gilt, und betrachtet als Vertrag im ausgedehntesten Maaße die schriftlichen Aeußerungen. Gauner und Wucherer wissen dies reichlich zu nutzen.

Gelingt es dem Wucherer aber nicht, derartig schnell zum Ziel zu gelangen, so borgt er unter billigen Bedingungen gegen Unterpfand, und sucht nun nach und nach es dahin zu bringen, daß er dem Schuldner die freie Verfügung über alle Theile seines Vermögens entzieht, deren schnelle Verwerthung ihm leicht Mittel bieten würde, die Forderung seines Gläubigers zu befriedigen. Dann zerstört der Wucherer den persönlichen Credit des Schuldners, — wozu gewöhnlich schon das Bekanntwerden, die Verbindung mit ihm ausreicht, — um so zu verhindern, daß Jener Geld von Anderen zu seiner Befriedigung geliehen erhält. Nun nutzt der Wucherer die momentane Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners, indem er die Gefahr ausbeutet, ihm durch rücksichtsloses Verfolgen seines Rechts und seiner Macht Unannehmlichkeiten, Schaden und Verluste aller Art zu bereiten.

Gegen die Art des Wuchers, bei welcher der Gläubiger seinem Schuldner Verlegenheiten bereitet, wo möglich momentane Zahlungs-Unfähigkeit hervorruft, um neben seiner Forderung Vortheile zu erzielen, tritt das Gesetz nur hindernd auf und sucht durch eine Menge von Bestimmungen den Wucher möglichst wirkungslos zu machen. An deren Spitze stehen die Gesetze, welche dem Gläubiger die freie Verfügung über das Pfand entziehen, und alle Vorschriften, die darauf hinausgehen, im Interesse des Schuldners die möglichst preiswürdige Verwerthung des Pfandes zu sichern. Diese Bestimmungen würden die zweite Art des Wuchers fast völlig vernichten, wenn fortgesetzt die Mängel und Mißgriffe der Gesetzgebung beseitigt würden, deren mißbräuchliche Anwendbarkeit die Erfahrung lehrt, wenn man für die Folge beim Darlehns-Geschäft den Wechsel im Werthe des Geldes richtig würdigte — und beim Arrestschlage den Interessen des Schuldners die nöthige Rechnung trüge, wie bei dem Hypotheken-Pfand-Credit. Der gerichtliche Verkauf hier, ohne ausreichende Rücksicht auf die preiswürdige Verwerthung des Pfandes, ist ein vernachlässigtes Gebiet der Gesetzgebung, welches des Ausbaues bedarf. Die betreffenden Bestimmungen der Regierungs-Vorlage sind nicht eine Verbesserung, sie sind ein Beharren und Vorgehen in den bestehenden Mißbräuchen.

Die Art des Wuchers, welche Zahlungsunfähigen leiht, in der Absicht, von Anderen Zahlung zu erpressen oder den Schuldner zu zwingen, auf dem Wege des unredlichen Erwerbs Mittel zur Befriedigung des Gläubigers zu schaffen, wendet sich nicht allein gegen das Eigenthum, und erschüttert durch seine Erfolge nicht nur die Sicherheit des Eigenthums, also die Grundlage des Staates und der gedeihlichen Entwickelung desselben; — diese Art des Wuchers richtet sich direct gegen die Moralität der Gesellschaft, zerfrißt krebsschadenartig alle Verhältnisse, vernichtet bei großer Ausbreitung alle Civilisation, zerstört den Staat.

Die erste Pflicht des Staates ist es, dahin zu wirken, daß die Gesetze zum Schutze des Darlehns dem Gläubiger nicht die Mittel gewähren, mit der Macht der Gemeinsamkeit von Anderen als vom Schuldner seine Befriedigung zu erpressen und vom Schuldner mehr zu fordern, als er hat, oder durch redlichen Erwerb zu schaffen im Stande ist.

Aber selbst die größte Sorgfalt in der Verbesserung der Gesetze genügt nicht, jenen Wucher zu vernichten, so lange in einem Lande die besseren Eigenschaften der Bevölkerung noch nicht verloren sind.

Bei uns, wo die Meisten noch Herz genug haben, für die Rettung der Ihrigen willig das Letzte zu opfern, hat diese Art des Wuchers allerdings mehr Gefahr, als bei Völkern, bei denen „in Geldsachen die Gemüthlichkeit aufhört," und welche kalt ihre nächsten Verwandten zu Grunde gehen sehen, ohne an Zahlung für sie ernstlich zu denken. Um deßwillen geht die Gesetzgebung verbietend und strafend gegen diese Art des Wuchers vor und sucht sie im Keim zu ersticken. — Wenn der Leihende mehr als die gebräuchlichen Zinsen oder eine größere Forderung verschreibt, liegt dem jedesmal seine Zahlungsunfähigkeit zu Grunde. Mit Ausnahme der Fälle, wo die Zusicherung eines ungewöhnlichen Vortheils als Reizmittel gebraucht wird, um den Darleiher zu bestimmen, sein Geld herzugeben, um das er dann betrogen ist, liegen hier stets jene gefährlichen Wuchergeschäfte vor. Die Anwendung einer gleich harten Strafe auch gegen die Betrogenen scheint sich auf das Bedürfniß zu gründen, durch die Gefahr der Strafe Vorsicht und Ueberlegung hervorzurufen, als wirksamstes Mittel gegen den versuchten Betrug, — sowie auf die Erfahrung, daß Leute, welche sich durch derartige Versprechungen verführen lassen, sich stets zu raffinirten Wucherern ausbilden.

Besser als viele Worte spricht für den practischen Werth jener Bestimmungen die furchtbare Ausbreitung des Wuchers und des Betruges, seitdem jene Gesetze außer Wirksamkeit gesetzt sind durch die Einführung der allgemeinen Wechsel-Ordnung, welche die Entstehung der Forderung der richterlichen Untersuchung entzieht. Die Erfahrungen hier haben auch den Beweis geliefert, daß die Anschauung völlig irrig ist, welche hauptsächlich jenes Gesetz empfahl, und fortgesetzt den obigen Bestimmungen entgegentrat. Wir meinen die Anschauung, das Darlehnsgeschäft von allen Fesseln befreit, werde billiges Geld schaffen. Der Wechselverkehr zeigt uns eine ganz unerhörte Vertheuerung des Geldes.

Nur bei den Schuldforderungen stellt der Staat die Macht der Gemeinsamkeit zur Verfügung des Einzelnen. Logisch richtig, ja nothwendig ist es, daß der Staat die Uebertragung seiner Macht, und dem entsprechend die Zusicherung der Uebertragung, derartig beschränkt, daß der Einzelne die Macht des Staates nicht gegen die Interessen des Staates verwenden kann.

Diesen richtigen Standpunkt hat die Gesetzgebung vielfach eingenommen. Der Einzelne kann jene Macht nur beschränkt den Beamten gegenüber verwenden; — denn es gefährdet die Interessen des Staats, wenn seine Beamten abhängig sind von der Macht und der Willkür des Einzelnen, abhängig von dem verderbtesten, raffinirtesten und schlechtesten Theile der Bevölkerung.

Der Mißgriff der allgemeinen Wechsel-Ordnung bedarf auch nach dieser Seite der Berichtigung. Ein Grundbesitzer darf, sobald er sich nicht weigert, den Manifestations-Eid abzuleisten, und somit sein ganzes Vermögen dem Arrestschlage seines Gläubigers nachzuweisen, erst nach der Subhastation des Grundstücks zum Personal-Arrest gebracht werden; — denn es gefährdet die Interessen des Staats, wenn der Einzelne dem Grundbesitz, welcher fortgesetzt der sorgfältigsten Verwaltung bedarf, den Verwalter entziehen kann, — und es gefährdet die Grundlagen des Hypotheken-Credits, wenn der zahlungsunfähige Grundbesitzer, welcher das Eigenthum seiner verschiedenen Gläubiger zu verwalten hat, von dem Einzelnen mit Schuldhaft bedroht, und so in seinem Interesse zur unredlichen Verwaltung getrieben werden kann.

Die Forderungen der Regierungs-Vorlage, hierin wesentliche Abänderungen zu treffen, verkennen den Ursprung und die wahre Bedeutung jener Einrichtung. — Wenn Schwindler den Schein des Grundbesitzes, durch Erwerb eines Stückchen Sandbodens, annehmen, dann bestimme man die Arten des Grundbesitzes, für welche jene Einrichtung Geltung und Kraft haben soll.

Da aber die Vorlage hier Veranlassung werden dürfte, die Schuldhaft gründlich zu prüfen, wollen wir darauf hinweisen, daß der Personal-Arrest nur dann gebraucht wird, den Schuldner zur Zahlung zu zwingen, wenn sich derselbe weigert, den Manifestations-Eid zu leisten. Die Schuldhaft, nach Ableistung jenes Eides, ist gewöhnlich nur ein Versuch des Gläubigers, von Anderen die Zahlung für den Schuldner zu erpressen. In einer Ausdehnung, wie thatsächlich jetzt bei uns, wird in diesem Geiste nirgend die Schuldhaft mißbraucht, weil nirgend, wie bei uns, die Einrichtung selbst jenen Mißbrauch erleichtert. Erhöhen wir, wie in Hamburg u. s. w., die Alimentation auf 15 Sgr. pro Tag, oder kehren wir zu der Einrichtung zurück, welche bis 1848 bestand und sich bewährte, daß das Gericht die Höhe der Alimentation des Schuldners für jeden einzelnen Fall zu bestimmen hat, dann dürfte die Sache sofort einen anderen Charakter annehmen. Eine Abänderung der Art dürfte um so weniger bedenklich sein, weil der Gläubiger vom Schuldner die Alimentation zurückzufordern berechtigt ist, und somit jene Abänderung ihm nur für den Fall Verluste bereitet, wenn er bei seinem Antrage die Zahlungsfähigkeit seines Schuldners nicht ausreichend geprüft hat.

Wir hatten des Weiteren nun ausgeführt, daß die Hypothek hauptsächlich eine Pfand-Verbindlichkeit sei, als solche eingegangen und vom Creditgeber gesucht werde, und daß die persönliche Verpflichtung als accessorium behandelt werden müßte. Wir hatten hier nachgewiesen, daß der Irrthum der Preußischen Gesetzgebung, die Hypothek sei hauptsächlich eine persönliche Schuld, in der Regierungs-Vorlage auf die Spitze getrieben worden sei.

Wir hatten schließlich ausgeführt, daß die Regierungs-Vorlage dem vorhandenen Bedürfnisse, eine größere Rechtssicherheit im Subhastations-Verfahren herbeizuführen, durch die betreffenden Bestimmungen durchaus nicht genüge.

Wir geben aber unsere Ausführungen auf, weil in diesem Augenblick vom Herrn Ober-Tribunals-Rath Meyer eine Broschüre erschienen ist: „Die Preußische Hypotheken- und Subhastations-Gesetzgebung" betitelt, welche den Gegenstand äußerst gründlich behandelt, — weit gründlicher, als wir es hier vermöchten. §†.

Zu der Debatte über das Jagdgesetz

haben wir noch die Rede nachzutragen, welche der Abg. Baron Senfft von Pilsach in der Ersten Kammer gehalten hat. Er äußerte sich wie folgt:

Abg. Baron Senfft v. Pilsach: Zunächst wollte ich um die Erlaubniß bitten, einige Citate verlesen zu dürfen. Die Citate sind sehr kurz, sie kommen mein von der linken Seite, und ich werde mich hüten, die von mir hochgeehrten Rundschauen zu citiren, damit ich nicht, wie sie, in einer Woche zweimal confiscirt werde. — Meine Herren! Wenn die würdige Haltung dieses hohen Hauses es im Allgemeinen immer mit sich bringt, daß die ganze Kraft, die ganze Thätigkeit und Zeit den Interessen des Vaterlandes gewidmet wird, und nicht in kleinlichen persönlichen Reibungen oder Interessen verbracht wird, so ist es ebenso der Gebrauch dieses hohen Hauses, daß der sehr achtungswerthe Fleiß der Commissionen sehr viele Arbeiten, sehr viele Nachdenken mit sich bringt, und gewöhnlich wenige und kurze Reden. Es liegt dies eben im Fleiß des Hauses und im Fleiße der Commissionen. Vorgestern und heute findet eine besondere Ausnahme statt. Es ist ein Drängen nach der Tribüne hin, daß sie kaum zu erreichen ist; immer neue Bemerkungen, immer neue Anträge. Es ist wirklich eine merkwürdige Erscheinung. Ist denn das Haus ein anderes geworden, als es an anderen Tagen ist? Nein, meine Herren, keinesweges. Dies hohe Haus ist dasselbe ehrenfeste Haus, welches es früher gewesen ist; weil es aber diesen ehrenfesten Charakter bewahrt, ist es empört über jene Kränkung des Rechtes, und um so mehr empört, weil diese Kränkung des Rechtes auf eine ausgedehnte Weise geschehen ist, auf eine Weise, wie wir es — Gott sei Dank — in der Preußischen Geschichte niemals erlebt haben. Es sind wohl einzelne Rechte verletzt worden, bald auf diese, bald auf jene Art; das kommt vor, wo überhaupt Menschen sind. Man hat aber niemals erlebt, daß von Memel bis Saarlouis die ganze Nation verhöhnt worden ist, indem man nach den Beschlüssen und nach den falschen Zeugnissen der National-Versammlung des Aufruhrs von 1848 mit einem Federstriche uns unser gutes Recht nahm; das ist niemals geschehen. Und das ist der Grund, warum in der Versammlung seit vorgestern eine besondere Aufregung herrscht. Man hat zur Entschuldigung dieses Jagdgesetzes gesagt: es wäre in Preußen schon oft das Eigenthum verletzt worden; man hat sich berufen auf die Agrar-Gesetze. Meine Herren, ich kann diese Berufung nicht anerkennen. Die Agrar-Gesetze haben an vielen Orten, wenigstens an manchen, um nicht zu viel zu sagen, beiden Parteien genügt, beiden Parteien Vortheile gebracht. Es ist allerdings wahr, daß die Agrar-Gesetze in den ärmeren Landstrichen, wo der Morgen Landes mit 3 oder 4 Thalern verkauft wird, den Ruin vieler Grundbesitzer herbeigeführt hat; daß viele treue Unterthanen ihrem Erbe, das seit Jahrhunderten von einem auf den anderen ihrer Vorfahren sich vererbte, mit dem nackten Wanderstabe haben den Rücken zuwenden müssen. Unsere ehrlichen Bauern, die in allen Kriegen ihre Treue bewährt, müssen jetzt sehr oft sehen, daß ihre Höfe ausgeschlachtet werden, und sie ziehen als arme Leute von dannen. Man hat gesagt, es wären neuerdings auch Beraubungen ohne alle Entschädigung vorgekommen. Ja, meine Herren, das ist wahr; ein gewisses pro memoria schmählichen Andenkens hat es herbeigeführt, daß manches rechtmäßige Eigenthum auf Grund des ersteren entzogen worden ist. Das will ich nicht entschuldigen; möge man den Beraubten gerecht werden.

Aber, meine Herren, es ist immer ein Unterschied, ob ein einzelnes Unrecht geschieht, ob man die Idee der Ablösung, der Entschädigung verfolgt, wie bei den Agrar-Gesetzen, ob man wie 1850 vergleichen thut unter einem Vorwande wenigstens, mit einer Entschuldigung und Beschönigung: es wäre zum gemeinen Besten. Von allen diesen Entschuldigungen, von allen diesen wahren oder scheinbaren Entschuldigungen und Beschönigungen kommt hier nichts vor; es ist der ganze offenbare Hohn gegen das Recht, der hier regiert hat. Die Jagd wurde 1848 betrachtet, als wäre sie von vorgestern. Es ist ja kein Geheimniß, die Jagd ist so alt, als das Menschengeschlecht; es ist eine Lehnsherrschaft über die Thierwelt, ein Attribut der Humanität, und so lange es Menschen auf der Welt giebt, hat es Jäger gegeben. In Deutschland ist das Jagdrecht ganz eigenthümlich entwickelt worden, und abweichend von allen anderen Ländern. Es ist eine bekannte Sache, daß diese Entwickelung schon unter Karl dem Großen angefangen hat. Im Jahre 1848 war die Jagd für Viele ein Lebensberuf, für Viele eine schöne Naturfreude, an welcher Liebhaber aus allen Ständen Antheil nahmen. Es war eine Freude, eben so gut für den Fürsten, wie für den letzten Knaben, der die Hunde führte; alle Stände nahmen daran Theil, der Gelehrte, der Künstler, der Lehrer, Bürger und Bauern, ja sogar Geistliche, wie schon von alten Zeiten her das canonische Recht bezeugt, welches einen besonderen Titel enthält: de clerico venatore. Diese wirklichen Volksfreuden hat man gestört, und ich finde es ganz in der Consequenz mit dem Sinne, der die Bewegung von 1848 regiert hat. Man hat gesprochen von Mißbräuchen; meine Herren, es ist doch wirklich unter den Menschen eine Thorheit, wenn man es als ganz etwas Besonderes hervorheben will, daß Mißbräuche vorhanden sind. Wo es unter dem Monde Menschen giebt, sind Mißbräuche vorhanden, und der verständige Mensch sucht diesen Mißbräuchen auf gerechte und billige Weise entgegenzutreten, sie abzustellen. Ich kenne kein Kind, das nicht Mißbräuche zeigte, ich habe aber noch nicht erlebt, daß man wegen der Mißbräuche seine Kinder ins Wasser würfe und ersäufte. Es ist längst erwiesen, daß die Mißbräuche bei der Jagd und dem Wildstande sehr geringe waren. (Links: Oho!) Wollen Sie es lesen — ich will Sie damit nicht behelligen — so werfen Sie einen Blick auf die betreffenden Verhandlungen der sogenannten National-Versammlung; die Reden sind so unbeschreiblich albern, daß sie selbst die ueste Widerlegung gegen den erheuchelten Mißbrauch sind. Wollen Sie eine factische Widerlegung, so sehen Sie sich im Lande bm; Sie sehen überall, daß dieselben Bauern, die angeblich gedrückt sein sollten von der Jagd, im großen Maaße die Jagd zu einem kleinen Pachtzins wieder gerade an Diejenigen verpachtet haben, die die alten Berechtigten sind. Wer Beispiele haben will, dem will ich sie liefern, und ich dächte, der Umstand wäre nicht gleichgültig, daß, in der vorgestrigen Debatte, um Jagd-Mißbräuche zur Sprache zu bringen, man zu einem fremden Lande, zu Würtemberg seine Zuflucht nehmen mußte. Man hat es getadelt, meine Herren, daß bis 1848 der Adel im alleinigen Besitz der Jagd gewesen wäre. Ich will annehmen, die Behauptung wäre richtig, während ich sie als unrichtig bestreiten muß. Was ist denn das für ein Vorwurf? Mache ich denn dem Schuster einen Vorwurf daraus, daß er mit seinen Genossen vom Vater und seinen Voreltern her im Besitz ehrlichen Schuster-Handwerks und einer ererbten Kundschaft sich befindet? Mache ich denn der sehr interessanten Aristokratie der Berliner Gärtner, die ihre Sitten und Gebräuche bis auf die breite Krämpe an ihrem Hut vererben — ich nenne die Bouché's und die ganze Gesellschaft — einen Vorwurf daraus, daß sie die alleinige Gärtner-Aristokratie in Berlin sind? Das Jagdrecht ist eben so ehrlich, wie jedes andere Recht, und Niemand hat sich seines Besitzes zu schämen. Wer sein väterliches Erbe nicht achtet und nicht haben will, mag es fortgeben. Jeder ehrliche Mann hat aber das Recht und den Beruf, dem väterlichen Erbe mit der Ehrerbietung zu begegnen, die er seinem Vater schuldig ist. Wenn man den Adel im Allgemeinen angreift, so überlasse ich das denen, deren Herz sie dazu treibt. Ich habe mich noch niemals meines Vaters geschämt, und niemals der Mutter, die mich unter ihrem Herzen getragen hat, ich habe mich auch niemals des Standes und der Verhältnisse geschämt, die es Gott gefallen hat, mir durch meine Eltern zu geben. Ich beklage aufs Tiefste Denjenigen, der sich seiner Eltern und Verhältnisse schämt, die ihm Gottes Güte durch seine Eltern zugewandt hat.

Ich habe mir erlaubt, zu erwähnen, es sei unrichtig, was hier geäußert worden ist, daß im Jahre 1848 der Adel im alleinigen Besitz der Jagd gewesen wäre. Ich muß zur Unterstützung meiner Behauptung anführen und daran erinnern, was Vielen vor Ihnen wohlbekannt sein wird, daß wir viele Landstriche haben, wo gar keine Rittergüter existiren, und daß die Rittergüter in den alten Landen schon vor uralten Zeiten in bürgerliche Hände kommen konnten und kamen. Das allerdings ist wahr, daß zu der Zeit, als die unglückselige Aufklärerei der Französischen Philosophie vor circa hundert Jahren in unser Land zog, mit diesem Französischen Unwesen gleichzeitig eine Verordnung erschienen ist, die es den Bürgerlichen erschwerte, Rittergüter zu besitzen. Im Laufe der Zeit ist es aber dahin gekommen, daß im Jahre 1848 weite Landstriche existirten, wo sämmtliche Rittergüter von Bürgerlichen besessen wurden und nicht von Edelleuten. Der Adel hat durch die Kriegslasten, für welche die Mark Brandenburg heute noch fortwährend viel bezahlt, um für die Kriege von 1813, 14 und 15 aufzukommen, so wie auch durch die Agrargesetze viel von seinem väterlichen Erbe verloren. Es waren die Besitzer der Rittergüter in neuerer Zeit entschieden fleißiger und wirthschaftlicher, wie früher, und sie lebten bei weitem mäßiger, wie ihre Vorfahren. Ihr Erbe wurde seit Jahrhunderten auf Kind und Kindeskinder vererbt, während ungerechtes Gut nicht auf den dritten Erben kommt. Erlauben Sie mir, Sie auf zwei Petitionen aufmerksam zu machen, welche Ihnen vorliegen. Die erste Petition ist bekanntlich von über hundert Bauergutsbesitzern in Sachsen ausgegangen. Es ist in der That interessant, daß in Sachsen, wo die Jagdverhältnisse schwieriger sind wie irgend wo, wo es vielleicht am schwierigsten ist, diese Verhältnisse zwischen Bauern und Gutsbesitzern zu reguliren, daß gerade die Bauern sich also äußern. Sie sagen: „niemals haben wir gut und „gerecht gefunden, daß diese Aufhebung des Jagdrechts ohne Entschä„digung geschehen ist." und später: „Wir bitten ... daß durch ein nach„trägliches billiges Jagd-Ablösungsgesetz die aufregende Frage endlich eine gerechte .... Erledigung erhalte." Es ist sehr erfreulich, daß die gute Sitte, Zucht und Ordnung bei den Sächsischen Bauern heute noch solche Resultate zu Wege bringt, nachdem das Rechtsbewußtsein leider durch so manche trübe Vorgänge alterirt worden ist. Erinnern will ich auch, m. H., an eine Petition, die ebenfalls in Ihrer aller Händen ist, an die Petition vom Rhein, wo eine Menge Besitzer verschiedener Art, z. B. Herr Sonoré einen Complex von Jagd-Revieren für schweres Geld angekauft hatte. Kaum war der Kauf abgeschlossen, kaum hatte der Käufer seine Verpflichtungen erfüllt, da kommt die National-Versammlung und macht das Jagdgesetz und die Jagd wird dem Käufer genommen. Außer dem Fall des Herrn Sonoré sind noch viele andere vorhanden und namentlich von Wittwen und Waisen, welche durch das Jagdgesetz von 1848 ihres ganzen Vermögens beraubt worden sind. Die Jagden im Werth von 5- bis 10,000 Thaler und mehr wurden dem enorm reichen Herzog von Aremberg geschenkt. Das ist die Gerechtigkeit der National-Versammlung!

Zu den interessanten Aeußerungen, die in der vorigen Sitzung hier gefallen sind, rechne ich eine, zu der ich mich von ganzer Seele bekenne. Sie kam von dem geehrten Abgeordneten aus der Uckermark (Abg. Graf Arnim-Boytzenburg). Er sagte wörtlich: „Was der König und die Kammern beschließen, ist Gesetz, aber dadurch, daß die Kammern und der König es beschließen, ist es noch nicht gutes Recht." M. H., das ist eine tiefe, ungemein wichtige Wahrheit, zu der, ich wiederhole es, ich mich von ganzer Seele bekenne. Recht und Gesetz sind himmelweit von einander verschieden. Wenn das Gesetz Recht zum Inhalt hat, dann allerdings ist es Recht, wenn es nicht Recht enthält, wenn es gar das unbezweifelte Recht zerstört, wie das Jagd-Gesetz von 1848, dann ist es Gewalt, der wir Alle unterthan sein müssen, nach unserer christlichen Ordnung um unsers Gewissens willen, aber kein Mensch, der Gewissen und Rechtssinn hat, kann und darf ein solches Gesetz als ein gerechtes bezeichnen. Wollen wir auf den Ursprung des Rechts zurückgehen, so können wir nicht verkennen, daß alles Recht von Gott kommt und alles Recht nur aus seinem heiligen Wort und Gesetz hervorgegangen ist. — Man beschäftigt sich so viel mit dem Rechte des Eigenthums, welches bei weitem nicht das Wichtigste ist. Woher kommt denn das Recht des Eigenthums? Ist das Recht des Eigenthums irgend etwas Anderes als das Gebot, was jedes Kind aus dem Katechismus lernt: Laß Dich nicht gelüsten nach Deines Nächsten Weib, Knecht, Magd, Ochs, Esel und Allem, was Dein Nächster hat? Haben wir irgend eine andere Basis für das Eigent umsrecht, als das heilige Gebot Gottes? und es ist ein furchtbares Unglück für das Volk und die Nation, wenn dies Fundament verlassen wird. Es ist dies eine offenbare Verhöhnung Gottes. Die Zeiten sehen sich im Allgemeinen sehr ähnlich. Ich will gar nicht behaupten, daß die Zeiten wesentlich verschieden wären in Lastern und Sünden. Aber in einer Beziehung giebt es einen ungeheuren Unterschied zwischen der früheren Zeit und der jetzigen. Es kommen Vergehungen und Verbrechen aller Art vor zu allen Zeiten, aber ein Verbrechen kam nicht vor. Man übte nicht offenbaren Aufruhr gegen Gottes heiliges Gesetz, sondern man erkannte es immer an und beugte sich vor ihm. Jetzt wird Alles regiert von materiellen Interessen, von Zweckmäßigkeit, vom Haschen nach Popularität; der Leitstern ist die sogenannte öffentliche Meinung. Das Evangelium der heutigen Zeit — es ist schrecklich auszusprechen — was alle Herzen bewegt und anregt zu Worten und Thaten — das sind die Predigten unserer erbärmlichen Zeitungen, die, wenn der freche Aufruhr Alles in Verwirrung setzt, ein Blatt der Freude herausgeben. Daß man sich von solchen Autoritäten leiten läßt, daß Menschen-Gefälligkeit regiert, und Gottes Gunst verachtet wird, da ist ein furchtbarer Zustand unserer Zeit. Der Herr, der die Liebe selbst und der einzige Quell aller wahren Liebe ist, spricht in seiner ewigen Gerechtigkeit: „Verflucht ist der Mann, der sich auf Menschen verläßt, und hält Fleisch für seinen Arm, und mit seinem Herzen von Gott weicht." Jede Obrigkeit hat die Pflicht, das Recht zu schirmen, das Recht zu reinigen und zu läutern; die Befugniß das Recht zu machen, haben Menschen nie gehabt. Es ist eine Thorheit, wenn Menschen das Recht machen wollen, das ist Gottes Sache allein.

Was die Frage betrifft, von der wir heute handeln, und auf die ich das Gesagte anwenden möchte, so bin ich mit meinen politischen Freunden der Ueberzeugung, daß das Jagdrecht, wie es wohl hergebracht und unbezweifelt ist, wie es durch Recesse und Urkunden aller Art bezeugt ist, und wie es vor 1848 bestanden hat, heute noch den rechtmäßigen Eigenthümern gehört. Ich lege hiermit feierliche Rechtsverwahrung dafür ein. Ich bin keinesweges der Meinung, daß ich mich durch den unreinen Besitz von fünf Jahren irre machen ließe, und diejenigen Herren, die so zärtliche Liebe für den unreinen Besitz von fünf Jahren haben, bitte ich, wohl zu bedenken, daß die unbezweifelten Rechte von 1000 Jahren doch etwas werth sind. Wenn ich sagen muß, das Jagdrecht besteht zu Recht, so berufe ich mich zunächst auf das Recht selbst, dann auf das Landrecht, wo ausdrücklich ausgesprochen ist, daß man dem Einzelnen das Eigenthum nicht nehmen kann außer zum allgemeinen Besten, und dann gegen Entschädigung. Ich berufe mich auf die Publications-Ordre, mit der das Jagd-Gesetz publicirt ist, und die auf Entschädigung hinweist. Ich muß der Ansicht sein, daß das Gesetz schon deshalb hinfällig ist, weil man versäumt hat, diese Publications-Ordre bekannt zu machen und sie zur Ausführung zu bringen. Auch unsere Verfassungs-Urkunde verbürgt feierlich die Unverletzlichkeit des Eigenthums. Gewöhnlich, wenn man durch Gesetze in das Eigenthum eingreift, so thut man es „aus Zwecken des gemeinen Besten". Es gehört wenig dazu, um zu beweisen, daß das neue Jagd-Gesetz nur zu gemeinem Schaden erlassen ist. Das Jagd-Gesetz vom Jahre 1848 ist noch kürzlich an einem anderen Orte, von einem Herrn, der die Verhältnisse des Rheinlandes genau kennt, — von einem der Herren aus dem Rheinlande, die sich 1848 an das unglückselige Parlament in Frankfurt wandten und fragten, ob Rheinland noch zu Preußen gehören sollte — von einem dieser Herren ist noch kürzlich laut erklärt worden: Das Jagdrecht wäre ein Köder, den man hingeworfen hätte. Ganz richtig, es war ein Köder der Revolution; lassen wir ihm diesen Titel. Es war auch eine Prämie für die Revolution, und es wurde hier noch, — ich weiß nicht, von welchem Herrn Redner — angedeutet: „L'appetit vient en mangeant." Die Folgen des Gesetzes sind allerdings nicht klein; ich will nur einzelne anführen: In manchen Gegenden nehmen die Raubthiere unglaublich zu, Füchse ziehen in Heerden. Wir haben in der Mark seit 1848 regelmäßig wieder Wölfe, und ebenso nehmen die Raubvögel zu. Die Singvögel, welche bekanntlich schlechte Flieger sind, nehmen natürlich ab; das Volk singt nicht mehr seit der neueren Aufklärerei, und es scheint, die Vögel sollen auch nicht mehr singen. Die Wildschäden sind in manchen Gegenden enorm; die armen Bauern haben keinen Schutz dagegen. Sie haben nicht mehr die Entschädigung, die ihnen bis zum Jahre 1848 zu Theil wurde, weil jede Entschädigung aufgehoben worden ist. In manchen Gegenden giebt es sehr viel Roth- und Schwarzwild, und dieses ist für den Landmann sehr beschwerlich, und es wird natürlich zunehmen. Eine natürliche Folge des Jagdgesetzes ist ferner, daß die Wilddiebe zugenommen haben, die nicht das geringste Bedenken tragen, dem Jäger oder dem Förster, wenn sie ihn treffen, auf den Leib zu schießen. Auf diese Weise werden unzählige Mordthaten begangen; es ist das ganz einfach eine Schule der Mörder.

Bei den vielen geehrten Amendements, die eingebracht worden sind, habe ich eins vermißt. Ich habe nur bemerkt, daß von einer Entschädigung die Rede ist an Privat-Personen. Ist es denn nicht Ihre Absicht, daß dem Fiscus, daß den Staatskassen das ersetzt werden soll, was ihnen genommen ist? Ist es Ihre Absicht, daß nach wie vor von völlig unbetheiligten Steuerzahlern, zum großen Theil von der Armuth, die Ausfälle gedeckt werden sollen, welche durch das Verschenken der fiscalischen Jagden jährlich vorhanden sind. Ist es noch nicht genug, daß man die Pachtgelder der fiscalischen Jagden seit mehr denn sechs Jahren verschenkt, und zwar vorzugsweise an die reichsten Grundbesitzer des Landes? Es wird Ihnen bekannt sein, daß der Ausfall der Staatskasse nach den Mittheilungen der Regierungs-Commissarien jährlich 98,000 Thlr., also jetzt schon im Ganzen über 600,000 Thlr. beträgt. Soll dieser Ausfall von völlig unbetheiligten Personen noch fernerhin gedeckt werden? Die Entschädigung der Privat-Personen wurde ursprünglich approximativ von der Regierung nach eingezogenen Berichten auf 8 Millionen geschätzt. Meine Herren, 8 Millionen Thlr. sind für Entschädigungen der Jagd in dem ganzen Preußischen Lande eine lächerliche Summe in meinen Augen. Es ist unmöglich, diese Summe als Entschädigung anzusehen; es ist überhaupt an und für sich unglücklich, auf diesem Gebiete etwas gewaltsam umstürzen zu wollen, anstatt dem gerechten und billigen Gesetz der Freiwilligkeit seinen freien Lauf zu lassen. Es ist heut zu Tage Alles feil, ganze Güter in großen Massen, auch die Jagden, warum sie nicht ablösen durch freiwillige Verträge? Im Allgemeinen hat sich ein Theil der hohen Kammer, und wie es scheint, der größte Theil, für eine Entschädigung erklärt. Ich für meinen bescheidenen Theil muß mich gegen jede Entschädigung erklären. Eine erzwungene Entschädigung, wie sie hier vorgeschlagen ist, ist an und für sich schon willkürlich, an und für sich schon ungerecht, und zweitens nicht wahr; es ist keine wirkliche Entschädigung.

Lassen Sie mich nicht in Details gehen. Ich glaube, Jeder, der die Jagd kennt, wird mir zugeben, daß eine Entschädigung, wie sie hier proponirt worden, eine Unwahrheit ist. Ich danke für solche Entschädigung, ich will lieber ein Mal beraubt sein als zwei Mal; und so denken Viele im Lande. Die Zeit ist zu kurz, als daß ich Ihre Geduld noch ermüden dürfte durch Schilderungen schöner waidmännischer Naturfreuden. Graf Merveldt hat Sie an die herrlichen Landschaften in der Färbung eines hellen October-Morgens Westphalens erinnert, an die mächtigen ergreifenden Klänge des Jagdhorns, welches über Berg und Thal erschallt und weithin die Bevölkerung erfreut. Ich könnte Ihnen aus andern Provinzen Jagdbilder zeigen. Z. B. den erhabenen Genuß des Auerhahn-Jägers, wenn er mitten in der Nacht, im tiefen Dunkel der Waldeinsamkeit, die feierliche Stille der Natur genießt, bis endlich der Tag zu grauen beginnt, die kleine Haidelerche ihr Morgenlied anstimmt, und später der mächtige Auerhahn, in seiner noch von Dunkelheit verschleierten Farbenpracht folgt. Ich könnte Sie an die Treibjagden hier zu Lande erinnern, wo hundert bis zweihundert Menschen vom Morgen bis in die Nacht unermüdet thätig sind, und zwar mit hellen Stimmen, im fröhlichsten Jubel. Es sind diese Treibjagden heitere Volksfeste. Es würde zu weit führen, wollte ich mich darüber mehr verbreiten, wer aber die Verhältnisse kennt, wird mir beipflichten, daß die Jagd eine Volks-Poesie ist. — Ich muß es als loyaler Unterthan erdulden — wenn man mir durch Gesetze dieses ehrliche theure Erbe raubt — es verkaufen um einige Silbergroschen, das überlasse ich Anderen. Zu den Fatalitäten, zu den ernstesten Fatalitäten, meine Herren, welche dies Jagdgesetz von 1848 herbeigeführt hat, Fatalitäten, deren Wichtigkeit ich Ihnen dringend ans Herz lege — gehört, daß der Jagd wegen jetzt nicht mehr kleine Stellen ausgethan, sondern von den Jagd-Berechtigten in Masse angekauft und eingezogen werden. Meine Herren, das ist ein großes Unglück für das Land, und namentlich für die ärmste Klasse der Bevölkerung. Es gehört gerade zu den großen Eigenthümlichkeiten unseres Vaterlandes, daß jedem Menschen, der durch Fleiß und Sparsamkeit zu Besitz und Vermögen kommt, die Möglichkeit dargeboten ist, zu Grundbesitz zu gelangen. Das ist in der That eine große, ungemein wichtige Eigenthümlichkeit in unserem Lande. Sie werden in andern Ländern davon keine Spur finden. Ich möchte wissen, wie die Tagelöhner in Mecklenburg es anfangen wollten, zu Grund-Eigenthum zu gelangen. Diese Eigenthümlichkeit wird leider auch gestört durch dieses unglückliche Jagdgesetz, weil die größeren Grundbesitzer nicht Lust haben, sich durch kleine Eigenthümer ihre Jagd verkümmern zu lassen, und dies ist wahrlich nicht zu verwundern. Es gehört auch zu den Eigenthümlichkeiten unsers Landvolks in den östlichen Provinzen, daß es in den eigenen Angelegenheiten eine vollständig freie Disposition ausübt und wünscht, daß nicht die wenigen Abgeordneten, wie in den Städten, die Glieder der Gemeinden vertreten und über ihre Angelegenheiten verfügen. Auf dem Lande hat jeder Angesessene mitzusprechen, es wird viritim abgestimmt. Jetzt haben die neuen Jagd-Gesetze einen traurigen Riß in diese Freiheit gemacht. Die Jagd-Gesetze haben es herbeigeführt, daß die Schulzen — Gemeinde-Vorsteher genannt — über den gemeinsamen Besitz zu verfügen haben. Das ist unerhört und bei uns eine traurige Neuerung. Aus sorgfältigen Verhandlungen Ihrer Commission, welche 13 lange Sitzungen ausgefüllt haben, erlaube ich mir noch zu bemerken, daß von der Staats-Regierung mitgetheilt wurde, der einstimmige Bericht der Behörden ginge darauf hinaus, daß im Allgemeinen die Jagd-Pachtgelder, die man durch ein ungerechtes Gesetz den Bauern geschenkt hat, von dem Erfolge begleitet wären, daß sie in Branntwein-Völlerei vergeudet würden. (Links: Oh! Oh! Oh!) Meine Herren, es ist amtlich so berichtet worden. —

Ein Mann, der nicht gerade zu meiner politischen Partei gehört, aber ein gefeierter Mann in Deutschland ist, der Professor Dahlmann, sprach feierlich aus: „Welche Gewähr bietet das neue Recht, wenn das alte Recht rechtlos vergehen konnte?" Wir befinden uns in diesem Augenblicke in einem eigenthümlichen Zwiespalt unserer Gesetzgebung, wir haben in der Gesetz-Sammlung zwei Gesetze; das eine vom 31. October 1848 sagt feierlich: „Jeder Grundbesitzer ist berechtigt zur Jagd auf seinem Grund und Boden." Es ist nun freilich dies für viele Landestheile geradezu eine Verhöhnung der armen Grundbesitzer; wir haben z. B. am Rhein unzählige Grundbesitzer, die nicht einen halben Morgen besitzen, die in bitterer Armuth hinleben, und einem solchen sagt man nun: „Du bist Jagdbesitzer." Es ist doch, als wollte man ihn verspotten, denn wenn er auf seinen halben Morgen kommt, so ist der Hase, der etwa darauf sein möchte, schon längst fort über die Grenze, und der stolze Jagdbesitzer hat das Recht, ihm nachzusehen. Während nun aber das Gesetz vom Jahre 1848 feierlich erklärt: „Jeder Grundbesitzer ist Jagdberechtigter," haben wir zufällig noch ein zweites Gesetz, vom 7. März 1850, welches wieder sagt: „Du geehrter, vornehmer Jagdberechtigter, wenn Du Dich unterstehst, ein Gewehr in die Hand zu nehmen, so wirst Du als Wilddieb angesehen und bestraft." Eine eigenthümliche Gesetzgebung, die sich auf eine solche Weise gegenübersteht! Wenn Sie das Gesetz vom Jahre 1848 aufmerksam betrachten, so werden Sie nicht zweifelhaft darüber sein, daß es der Hauptsache nach gar nicht mehr besteht; es sind mindestens 95 Procent von diesem Gesetz aufgehoben worden. In weiten Landestheilen hat es keine Wirksamkeit gehabt. Im vorigen Jahre hat die Erste Kammer mit großer Majorität beschlossen, die Staats-Regierung zu ersuchen, das Jagd-Gesetz von 1848 aufzuheben. Ich bewahre zum Andenken die geehrten Namen, die diesem Beschlusse beigetreten sind, und ich werde sie niemals vergessen. Die Herren haben sich laut und offen für den Antrag Olfers erklärt, die Namen sind bei mir aufgezeichnet, und ich behalte mir vor, seiner Zeit Gebrauch davon zu machen.

Ich erlaube mir, einige Notizen über die Geschichte vom Jahre 1848 anzuführen; ich befinde mich dabei im Zusammenhange mit der Sache, und es dürfte dem nichts entgegenstehen. Ich will nicht von den einzelnen Mitgliedern der National-Versammlung sprechen, es wäre auch sehr unerquicklich, die erbärmlichen Aeußerungen einzelner Mitglieder zu vernehmen. Ich will nur dessen erwähnen, was die Versammlung, die zur Vereinbarung der Verfassung berufen war, im Ganzen gethan hat. Erlauben Sie mir, den Bericht der damaligen Central-Abtheilung zu citiren. Derselbe sagt: „Alle Abtheilungen waren zuvörderst darin einverstanden, daß das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, als für Cultur und Industrie höchst nachtheilig, sofort abzuschaffen sei." M. H., ein Blick auf unser Land wird Ihnen bald zeigen, daß vor dem Jahre 1848 und nach 1848 bis heute die Jagd nirgends besser ist, als da, wo die meiste Cultur herrscht. Ich zweifle, daß in Preußen nach Maaßgabe des armen Bodens, verhältnißmäßig irgendwo eine höhere Cultur sich vorfindet, als in der Mark Brandenburg; indeß sind hier gerade die schönsten Jagden, und namentlich in der nächsten Nähe von Berlin. Wenn man sich nicht bloß, wie im Magdeburgischen, mit Hasen begnügt, wenn man Roth-, Dam-, Reh- und Schwarzwild haben will, so giebt es nirgends eine schönere Jagd, wie in hiesiger Gegend. Die Central-Abtheilung erklärte aber, weil die Jagd für Cultur und Industrie höchst nachtheilig sei, darum müßte sie abgeschafft werden. Es ist nicht der Worte werth, auf diese erbärmliche Anführung zu antworten. Das Gesetz war kaum beschlossen, es war noch nicht von der Kammer genehmigt, so beantragten schon am 25. October Graf Reichenbach und Genossen Beeilung, weil die Jagdberechtigten alles Wild niederschößen. Erst hatten also diese Herren erklärt, daß das Wild der Cultur nachtheilig sei, und schon am 25. October beantragten sie wieder, das Gesetz zu beeilen, weil alles Wild niedergeschossen werde. Eine vortreffliche Consequenz! Es ist sehr lehrreich, daß das zu Tage gekommen ist. Erlauben Sie mir, einige Aeußerungen aus der Versammlung anzuführen. Es ist erfreulich, wenn man aus jener traurigen Zeit auch ehrenwerthe Aeußerungen findet. Schon in der letzten Sitzung ist erwähnt, daß ein Mitglied unserer Kammer, Herr Elwanger, sich sehr entschieden für das Recht geäußert hat. Ich würde seine Aeußerungen vorlesen, wenn sie nicht bereits zur Sprache gebracht wären. Ich erlaube mir aber zu erwähnen, daß unser Herr Justizminister, damals Geheimer Justizrath, sich gegen die Ungerechtigkeit erklärte. Erlauben Sie mir, noch einige Aeußerungen, die hierher gehören, anzuführen. Herr Kisker sagte: „Von meinem Standpunkte aus kann ich Ihnen nur bringend empfehlen, das Rechtsprincip so zu wahren, wie es jeder legislativen Versammlung geziemt." Herr v. Daniels: „Eine zu der Neugestaltung der Staats-Verfassung berufene Versammlung hat wahrlich nicht den Beruf, Folien aus dem Hypothekenbuche zu reißen, welche das Unterpfand nicht bloß für Reiche, sondern für Hülfsbedürftige, Wittwen und Waisen sind." (Bravo.) Es blieb aber dabei, die Central-Abtheilung berichtete, die Jagd wäre für Handel und Industrie schädlich, müsse also abgeschafft werden. Es wurde bezeugt von der Central-Abtheilung, die Jagd bestehe, „ohne an sich der berechtigten Person einen reellen Nutzen oder wenigstens einen verhältnißmäßigen zu gewähren." Man verlangte, „es möge ein wohlverdienter Vortheil dem unterdrückten Landmann, welcher wesentlich nur für Andere gearbeitet, zu Gute kommen." Ein anderer unserer höchsten Richter sagte bei einer anderen Gelegenheit: „Der Bauer ist das Lastthier der Gesellschaft." Das sind die Fundamente, auf die man gebaut hat. Sehr pikant ist es, daß in der Berathung dieses unglücklichen Gesetzes Herr Waldeck auftrat, ein sehr wohlbekannter Mann. Er stützte sich auf das Beispiel der Französischen Revolution, das war seine Rechtsquelle. Dieser Inbegriff von Gräueln, Niederträchtigkeiten und Mordthaten, so häufig und scheußlich, wie sie niemals in der menschlichen Geschichte vorgekommen sind, dieser Inbegriff war die Basis des Rechts, auf die Herr Waldeck seine Anträge gründete. Den 25. October wurde ein neuer dringender Antrag erlassen, auf Emanirung des Gesetzes. Ganze Gemeinden, hieß es, zögen auf die Jagd, es wäre ein ganz gesetzloser Zustand. Von den höchsten Richtern, welche für die Rechtskränkung wirkten, erlaube ich mir noch einige Namen zu nennen, sie heißen: Bornemann, Gierke, Jonas, Kirchmann, Märker, Rintelen, Temme, Waldeck. Es ist dies kein Geheimniß, die Namen sind gedruckt. Die Geschichte dieses Jagd-Gesetzes ist kurz die, daß, um den für Geld gedungenen Aufruhr-Pöbel gegen Obrigkeit, Recht und Gesetz zu bewaffnen, eine Reihe der höchsten Richter des Landes sich zu einem falschen Zeugniß bekannten, das die Central-Abtheilung abgelegt hatte. Es ist die Krone mit Lug und Trug, mit falschen Zeugnissen hintergangen worden, um die Genehmigung des Jagd-Gesetzes zu erlangen. Meine Herren, das ist die schändliche Geschichte dieses Gesetzes. Das Gesetz wurde genehmigt, die Publications-Ordre wurde verschwiegen. Erlauben Sie mir, an eine sehr schöne Königliche Verordnung zu erinnern, die meines Wissens bis heute noch im Lande gilt und der Krone Preußens wie dem Lande zur höchsten Ehre gereicht. König Friedrich Wilhelm I. erließ sie im Jahre 1713. In dieser Verordnung ermahnt er mit der ganzen Macht Königlicher Würde und christlichen Ernstes sämmtliche Justiz-Behörden jederzeit das reine, unverfälschte Recht zu handhaben; er droht ihnen mit seinen Strafen und, wenn er sie nicht erreichen könne, mit den Strafen Gottes. Der König nimmt in dieser langen Verordnung unter andern den Fall an, daß eine Königliche Verfügung ergehen könnte, welche die Justiz, d. h. zu Deutsch, das Recht verletzte. Für einen solchen Fall bindet er seinen Richtern feierlich auf das Gewissen, „eine solche Verfügung vor erschlichen zu halten und sich nicht weiter daran zu kehren."

Darf ich aus der Geschichte des Jagdgesetzes noch Einiges erwähnen, m. H., so ist es der merkwürdige Umstand, daß dieses Gesetz — beispiellos in der Geschichte aller Gesetzgebungen, wie es beschlossen wurde von der sogenannten Nationalversammlung — im § 7 einen vollständigen Act der Begnadigung enthält. Nie hat eine gesetzgebende Versammlung, soweit meine Kenntnisse reichen, sich so weit vergangen, daß sie das unbedingte, heilige Ehrenrecht der Krone antastete, das Recht der Begnadigung. Damals wurde von den höchsten Richtern die Königliche Autorität usurpirt. Es geschah dies in derselben Zeit, wo die Nationalversammlung feierlich beschloß, unser allergnädigster König und Herr sollte nicht mehr den Titel „von Gottes Gnaden" führen. M. H., welche Welt von Recht und Rechtsschutz liegt in diesen wenigen Worten, die man uns rauben wollte. Indem der König immer wieder von Neuem bekennt, daß er nur von Gottes Gnaden ist, was er ist, — bekennt er von Neuem seine heilige Pflicht, nach Gottes Anordnung das Recht zu schützen und zu wahren. Alles, was unsere Verfassungs-Urkunde enthält, Alles, was die 24 oder 26 Verfassungs-Urkunden enthalten, die in Frankreich nach einander beschworen, aber längst wieder zerrissen und untergegangen sind, — aller Inhalt dieser Verfassungen zusammengenommen ist eine Kleinigkeit, ist etwas Unbedeutendes gegen diese Welt von Recht und Rechtsschutz, die darin liegt, daß der König bei jedem Gesetze von Neuem sagt: Ich bin nur von Gottes Gnaden, was ich bin. Indem er dieses sagt, gelobt er, die ungeheure Masse von Rechten zu schützen, die der geringste Unterthan im Lande mit ihm gemein hat. Alles, was die christliche Kirche mit ihren Sacramenten, die christliche Gesittung, das Recht der Ehe, das Recht der Eltern über ihre Kinder, das Erbrecht und alles Eigenthum, Ruhe und Friede im Lande betrifft, alle unzähligen Rechtsverhältnisse werden beschützt und beschirmt durch das eine Wort, das der König spricht: „Ich von Gottes Gnaden". — Und dieses Wort wollte jene Versammlung abschaffen. (Lebhaftes Bravo!) Darf ich noch ein paar Notizen geben über die Thätigkeit dieser sogenannten National-Versammlung? Meine Herren, diese Versammlung hat einige Gesetze gemacht, das ist nicht zu läugnen, und ich will nur andeuten, welche Gesetze durch sie eigentlich zu Stande gekommen sind. Es ist wirklich interessant. Das erste Gesetz ist zum Schutz der geehrten Versammlung selbst — — — — — — — — — — — — — — —

Ich bemühe mich, genau nachzuweisen, auf welchem Wege das Jagdgesetz entstanden ist und was für eine Bedeutung dasselbe hat. Ich befinde mich in der allerstrengsten Consequenz. (Heiterkeit.)

Die Nationalversammlung hat also zunächst ein Gesetz erlassen über den Schutz der geehrten Versammlung selbst, und das war allerdings sehr wichtig und nöthig (Wiederholte Heiterkeit.) Zweitens aber ein Gesetz, daß diejenigen Mitglieder der Versammlung, die nach früheren Prophezeihungen bei der neu etablirten Jagd — das ist nämlich die Jagd auf Portefeuilles —, die also bei der Jagd auf Portefeuilles avanciren möchten, ausscheiden sollten; dies war also das zweite Gesetz, und Alles dies ist längst beseitigt. Die Versammlung hat aber ferner ein Gesetz erlassen, daß die Kreisstände nicht mehr die Befugniß haben sollten, Ausgaben zu beschließen. Die Kreisstände, die bei uns z. B. in einem Kreise ein Vermögen von 40,000 — 50,000 Thaler haben! — Alles längst wieder abgeschafft, meine Herren! Sie hat aber ferner allerdings ein Paar außerordentlich wichtige Gesetze erlassen, sie hat ein Gesetz erlassen über die ganze Organisation, die ganze Bedeutung, die ganze Geltung und Macht der hochgefeierten Bürgerwehr. (Große Heiterkeit.) Wo ist die Bürgerwehr geblieben, meine Herren? Es ist uns nichts geblieben von der Thätigkeit jener Versammlung, als dieses unglückselige Jagdgesetz, von dem ich glaube, stringent bewiesen zu haben, daß kaum noch 5 Procent bestehen, aber wenigstens 95 Procent längst beseitigt worden sind. Wenn man die National-Versammlung betrachtet, dann liegt es sehr nahe, ein Citat von Herrn Thiers über das Eigenthum auf diese Gesellschaft anzuwenden: „Ihr werdet mir nach Eurer Laune mehr oder weniger nehmen, ich hänge von Euch ab, wie man im Orient von einem Pascha, und auf den Straßen Calabriens von einem Banditen-Chef abhängt."

Zu dem Gesetze selbst, welches uns vorliegt und heute beschäftigt, muß ich noch bemerken, daß es gar nicht allgemein ausgeführt ist. Es haben die Jagdgesetze eine merkwürdige Eigenthümlichkeit, und wenn die Regierung Sr. Majestät des Königs, wenn die Vertreter der rechten Seite des Landes in den Kammern eine solche Sylbenstecherei trieben, wie sie heutigen Tages sehr oft an der Mode ist, dann, meine Herren, wäre dies Gesetz sehr kurz zu beseitigen. In allen unseren Gesetzen werden die Landestheile bezeichnet, in denen sie gelten. Es heißt: „für den ganzen Umfang der Monarchie"; es heißt: „für Neu-Vorpommern, Ost- und Westpreußen"; es heißt: „für Schlesien und die Grafschaft Glatz", immer wird

aber bei jedem Gesetz gesagt, wo es gelten soll. Unsere Jagdgesetze aber von 1848 und 1850 — ob sie für Neufchatel gelten sollen, ob sie für alle Landestheile gelten sollen, die jenseits des Rheins liegen, davon steht nichts darin. Es ist angeführt worden: das Gesetz wäre einmal gegeben, die von uns Allen gefeierte Königliche Namensschiffre wäre darunter geschrieben, das Gesetz wäre in der Gesetz-Sammlung publicirt, die Königliche Autorität würde leiden, wenn das Gesetz widerrufen würde. Erlauben Sie mir, Ihnen zu sagen, daß nach meiner wohlgeprüften Ueberzeugung die Autorität der Krone nur gewinnen kann, wenn das Gesetz widerrufen wird. In alten Zeiten pflegten die Kurfürsten in unseren Landen, wenn es vorkam, daß eine Verordnung ergangen war, von der sich herausstellte, daß sie das hergebrachte Recht verletzte, sich der Formel zu bedienen: „es wäre sothanes injuria belli geschehen." Das war eine weise Formel. Die ungerechte Verordnung wurde wieder aufgehoben. Ich sehe nicht ein, warum wir nicht sagen sollen: „injuria revolutionis". Ich finde keinen Grund dagegen. Niemand kann entfernter davon sein, dem Ehrenrechte der Krone, dieses geheiligten Geräths aufs leiseste nahe zu treten, als ich. Aber es handelt sich hier nur darum, die Ehre der Krone zu erhöhen. Meine Herren, es giebt nichts Erhabeneres auf der ganzen Welt, als einen Menschen, der sein Unrecht einsieht, bereut und bekennt, denn die höchste menschliche Bestimmung ist die Verbindung des Menschen mit Gott, und diese Verbindung mit Gott — diese höchste Erhebung der Humanität ist nur möglich auf dem Wege, das begangene Unrecht zu bereuen und zu bekennen. (Bravo!) Darf ich mich äußern in Betreff der vorgelegten Amendements, so will ich mich offen erklären: ich muß mich gegen jede Ablösung aussprechen, weil sie ein neues Unrecht, eine neue Willkür ist, und weil sie der Hauptsache nach unwahr ist. Es wird keine Entschädigung gegeben, die dem Jagdberechtigten ersetzt, was er verliert. Bei dieser Lage der Dinge erkläre ich mich ganz entschieden für das Amendement von Thadden. Ich muß aber dabei bemerken, daß, während ich mich dafür erkläre, während, so ich Leben und Gesundheit behalte, ich in Zukunft vielleicht sehr bald dafür auftreten werde, ich dennoch glaube, daß der gegenwärtige Augenblick nicht dafür geeignet ist. Die Sache liegt ganz einfach: Die Regierung will diesen Augenblick mit keiner Entschädigung vorgehen; sie hat feierlich für Unrecht erklärt, was geschehen ist, wie es die hohe Kammer gethan hat; sie kann es nun nicht vermeiden, sie muß es als Pflicht anerkennen, dieses Unrecht zu sühnen; sie hält aber den gegenwärtigen Augenblick nicht für geeignet. Meine Herren, es ist eine bedenkliche Sache, über die inneren Verhältnisse des Gouvernements und gewisse Einflüsse zu sprechen, und Sie werden von mir nicht verlangen, daß ich mich darüber weiter verbreiten soll. Ich erkenne gern an, daß die Regierung Seiner Majestät die Fähigkeiten hat, Alles, was Recht ist, im Lande auszuführen; ich erkenne gern an, daß Niemand sie daran hindern kann, wenn sie energisch und muthig vorgeht. Ich muß aber auch anerkennen, daß nicht jeden Augenblick Jedes geschehen kann, und deshalb bin ich der Meinung, weil die Staats-Regierung sich in diesem Augenblicke nicht in dem Falle befindet, für Sühnung des verletzten Rechtes thätig zu sein, daß sich die Hohe Kammer einstweilen gedulden wolle.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß die Kammern nichts Positives ausführen können ohne die Regierung, sie können negativ hindern, aber nicht positiv Etwas zu Stande bringen. Deshalb erlaube ich mir die Bitte, den Punkt wegen Wiederherstellung des Rechts, resp. wegen Entschädigung augenblicklich auf sich beruhen zu lassen, und mit dem Polizei-Gesetze, welches die Regierung vorgelegt hat, unserer Geschäfts-Ordnung gemäß vorzugehen. — Erlauben Sie mir, meine Herren, zum Schluß noch einen Punkt hervorzuheben, der in dieser Debatte vorgekommen ist. Es ist in dieser Debatte, — ich kann die Worte nicht wiedergeben, — auf die Möglichkeit einer künftigen Revolution hingewiesen worden. Meine Herren, ich glaube auch an diese Möglichkeit, aber ich würde es als eine Schande bezeichnen, wenn wir uns davor fürchten wollten. Es ist in der jetzigen Zeit sehr viel die Rede vom Christenthum, von christlicher Kirche, von christlicher Liebe. Ich bin im Allgemeinen etwas zweifelhaft in Betreff dieser viel gerühmten Christlichkeit; wenn ich aber nicht zweifelhaft wäre, so würde ich es durch dergleichen Befürchtungen. Die christliche Lehre sagt: „Furcht ist nicht in der Liebe." Sie schließt die Furcht aus. Es ist nach christlichen Grundsätzen ein Frevel, irgend Jemand zu fürchten, es ist ein Frevel, den lebendigen Teufel zu fürchten. Das ist keinem Menschen erlaubt. Wie sollen wir dazu kommen, irgend eine Aufrührerbande zu fürchten? Meine Herren, ich glaube, ich kann auf Ihre Zustimmung rechnen, daß man den Schurken des Aufruhrs unverzüglich entgegentreten soll, wie man es dem Lande und diesen Canaillen schuldig ist. Uebrigens muß ich bekennen, daß ich zu dem alten Preußenthum, das Gott im Laufe der Jahrhunderte hat wachsen lassen, das er erhalten und gesegnet hat, das aufgeblüht ist und sich entwickelt hat unter einer langen Reihe ächt landesväterlicher Regenten, daß ich zu diesem Preußenthume, das in den Drangsalen der Jahrhunderte und der Kriege aufrecht gestanden hat wie eine Eiche, daß ich zu diesem Preußenthum, das durch unzählige Ströme treuen Bluts besiegelt worden ist, noch heute das Vertrauen habe, daß es solche Banden von Aufrührern sehr bald in den Staub treten wird!

Zur Landescultur.

Die Verhandlungen, welche in der Ersten Kammer wegen des Waldcultur-Gesetzes für den Kreis Wittgenstein gepflogen worden, sind nicht bloß wegen des Interesses dieses kleinen Landestheils wichtig, sondern auch deswegen, weil sie einen Beitrag zu berichtigten Ansichten über unsere sogenannte Agrar-Gesetzgebung liefern.

Wohlgesinnte Männer haben immer darauf gedrungen, daß diese Bezeichnung vermieden und dagegen die richtigere: „Landescultur-Gesetzgebung" gewählt werden möge. Unter den Eindrücken der Revolution von 1848 ist die erstere leider wieder mehr in Gang gekommen. Sie ist aber deshalb gefährlich, weil sie offenbar auf die lex agraria der Römischen Gracchen hinweiset und damit den Gesichtspunkt angiebt, daß es bei diesen Gesetzen hauptsächlich darauf abgesehen sei, das, was bisher das Eigenthum des Einen gewesen, in das Eigenthum des Andern zu verwandeln. Eine weise und gerechte Landescultur-Gesetzgebung soll aber keinen anderen Zweck haben, als die Eigenthums- und Nutzungs-Verhältnisse, bei deren Fortbestehen die Grundstücke nicht zu einem angemessenen Ertrag gelangen, und also durch den Fleiß der Menschen die Schätze nicht gehoben werden können, welche der Allgütige in den Boden gelegt hat, damit seine Menschenkinder sie heben und sich dadurch nicht bloß sättigen, sondern auch mit Wohlgefallen sättigen sollen, auf eine allen Theilen gleich vortheilhafte Weise anderweit zu ordnen. Dieser Zweck kann nicht anders erreicht werden, als wenn die Gesetzgebung dabei mit einer heiligen Scheu vor dem Recht verfährt und mit ihren Eingriffen in das Eigenthum nicht weiter geht, als es das unabweisbare Bedürfniß erfordert. Dies weise und gerechte Princip ist in unserer Gesetzgebung leider mit dem andern, in der neueren Geschichte durch die Decrete der Französischen National-Versammlung vom August 1789 verkörperten, auf die Beraubung des einen Theils zu Gunsten des andern gerichteten fortwährend im Kampf gewesen, und ist in den Gesetzen des Jahres 1850 auf eine sehr traurige Weise unterlegen.

Was dadurch zu einer vollendeten Thatsache geworden, das läßt sich ohne neue Ungerechtigkeiten und Verwirrungen nicht mehr ändern, wohl aber ist es noch jetzt von großem Werth, daß beide Principien und ihre nothwendigen Consequenzen den Gesetzgebern, den Richtern und allen Betheiligten völlig klar werden, und dadurch namentlich auch bei unserem Richterstande der Tendenz entgegengetreten wird, die Beraubungs-Gesetze im Zweifel immer noch mehr zum Nachtheil der Beschädigten auszulegen.

Das Wittgenstein'sche Waldcultur-Gesetz ist kein Beraubungs-, sondern ein wirkliches Landescultur-Gesetz. Ob es aber mit den durch seinen Zweck bedingten Eingriffen in das Privatrecht nicht doch über das Bedürfniß hinausgeht, steht dahin. Neben seinem Hauptzweck, die Möglichkeit zu einer angemessenen Cultur für die in jenem Kreise vorhandenen, jetzt fast ganz ertraglosen circa 50,000 Morgen s. g. Außenländereien darzubieten, hat es zugleich den andern, daß diese Grundstücke den jetzigen Besitzern und ihren Familien erhalten werden sollen, und die Regierungs-Vorlage wollte das dadurch erreichen, daß der Besitz der Holz-Actien nur Gemeinde-Mitgliedern gestattet sein, und daß, wenn sich unter den letzteren kein Erwerber finde, die Actie der Gesellschaft verfallen solle. Diese Confiscation des Eigenthums schien der Commission der Ersten Kammer jedenfalls zu weit zu gehen, und sie schlug einen andern Weg zur Erreichung des Zwecks vor, nämlich den, daß die Actien untrennbares Pertinenz der Hauptgüter bleiben sollten. Dieser Vorschlag ist vom Plenum der Ersten Kammer verworfen, und dagegen nur die Streichung des Satzes des § 5 der Regierungs-Vorlage beliebt worden, der jene Confiscation ausspricht. So löblich dies letztere, dem Zwecke nach, ist, so möchte der Zweck doch auf diesem Wege nicht erreicht werden und das Gesetz eine offenbare Lücke behalten, wenn nicht den auswärtigen Besitzern der Actien ausdrücklich das Recht beigelegt wird, dem Zuschlag gegen ein unangemessenes Gebot zu widersprechen, wobei zugleich bestimmt werden könnte, daß in den Fällen, wo die Subhastation der Actien aus diesem Grunde erfolglos bleibt, eine Administration derselben Seitens der Genossenschaft auf so lange einzutreten hat, bis sich ein annehmbarer Erwerber unter den Gemeinde-Mitgliedern gefunden hat, und wovon die Ueberschüsse jedenfalls den auswärtigen Eigenthümern verbleiben müßten.

Hierauf möchten wir unsere Freunde in der Zweiten Kammer aufmerksam machen. v. M.

Kunst.

(Rugendas.) Die Mappe des durch seine vieljährigen Reisen in Süd-Amerika bekannten Deutschen Künstlers Moritz Rugendas, welcher gegenwärtig in Berlin verweilt, enthält eine Fortsetzung seiner für das Königl. Handzeichnungen-Cabinet im Neuen Museum angekauften Skizzen aus Mexico. Außerdem bringt er noch eine andere Reihe von Skizzen mit, welche zusammengenommen das umfassendste Bild jenes Tropenlandes geben dürften. Rugendas hat länger als 20 Jahre in fernen Ländern jenseit des Weltmeeres seiner Kunst gelebt. Er hat den ganzen Süd-Amerikanischen Continent durchzogen, bald weilend in Peru, Bolivia, Chili, in den Arauco-Argentinischen Staaten, bald die Pampas weithin durchstreifend und dann vom Cap Horn aus nach Patagonien, La Plata und Uruguay kunstreisend. Mit nahe an tausend Skizzen ist er nun über Brasilien in seine Deutsche Heimath zurückgekehrt, beabsichtigt aber eine nochmalige Reise nach Süd-Amerika, um durch eine weitere Reihe von Skizzen seine Ansichten von den Cordilleras zu vervollständigen. — Bekanntlich hob A. v. Humboldt in seinem Kosmos hervor, daß Rugendas durch seine innigen, naturgetreuen Skizzen den Landschafts-Malern eine neue Bahn eröffnet und durch scharfe Auffassung der verschiedenen Landschafts-Charaktere die Kenntniß fremder Länder erweitert habe.

(Berliner Kunst-Ausstellung.) Bei Veröffentlichung des Programms der bereits angekündigten diesjährigen Kunst-Ausstellung, der 39sten, welche von der Königl. Akademie der Künste veranstaltet worden, ladet dieselbe die Künstler des In- und Auslandes ein, sich an dieser Kunst-Ausstellung durch Einsendung ihrer Arbeiten betheiligen zu wollen, unter Beobachtung der nachfolgenden, im Interesse der Künstler und des Publicums für dieselben bestehenden Vorschriften:

1) Die Kunst-Ausstellung wird am 1. September d. J. eröffnet und am 1. November geschlossen; während dieser Zeit wird dieselbe den Besuchen des Publicums an Wochentagen von 10 bis 5 Uhr, Sonntags von 11 bis 6 Uhr geöffnet sein.

2) Nur die von den Künstlern selbst oder auf deren Veranlassung angemeldeten Werke werden zur Ausstellung zugelassen, was auch dann gilt, wenn diese sich nicht mehr im Besitz der Künstler sind, indem weder die Echtheit der Arbeit, noch die Bestimmung derselben für diese Ausstellung zweifelhaft sein darf.

3) Die schriftlichen Meldungen der auszustellenden Kunstwerke zur Aufnahme in das zu druckende Verzeichniß müssen vor dem 1. August d. J. bei dem Inspectorat der Akademie eingegangen sein und außer Namen und Wohnort des Künstlers die Anzahl und Kunstgattung der einzusendenden Arbeiten nebst Angabe der dargestellten Gegenstände, so wie die Bemerkung enthalten, ob das Kunstwerk käuflich ist oder nicht. Mehrere Kunstwerke können nur dann unter einer Nummer begriffen werden, wenn dieselben in einem gemeinschaftlichen Rahmen befindlich sind.

4) Die Aufnahme dieser Anmeldungen in den gedruckten Ausstellungs-Katalog berechtigt nicht zu dem Anspruch, daß die angemeldeten Gegenstände auch wirklich ausgestellt werden.

5) Die Kunstwerke selbst müssen bis zum 15. August bei dem Inspectorat der Akademie mit zwei gleichlautenden Verzeichnissen derselben, wovon das eine als Empfangs-Bescheinigung gestempelt zurückgegeben wird, abgeliefert werden. Später eintreffende Kunstwerke werden nur insofern berücksichtigt, als zur geeigneten Aufstellung derselben noch Platz vorhanden ist. Eine Umstellung schon placirter Gegenstände zu Gunsten der später eintreffenden darf nicht gefordert werden.

6) Zur Bequemlichkeit des Publicums und zur Erleichterung der Geschäftsführung werden die Einsender ersucht, jedes Werk an einer sichtbaren Stelle mit dem Namen des Künstlers, wenn auch nur durch Anheften einer Karte, zu bezeichnen, und bei Gegenständen, wo eine Verwechselung möglich ist, als Prospecten, Landschaften &c., den Inhalt der Darstellung auf der Rückseite des Bildes kurz anzugeben.

7) Anonyme Arbeiten, Copien (mit Ausnahme der Zeichnungen für den Kupferstich), aus der Ferne kommende Malereien und Zeichnungen unter Glas, musikalische Instrumente, so wie mechanische und Industrie-Sachen aller Art werden nicht zur Ausstellung zugelassen.

8) Vor gänzlicher Beendigung der Ausstellung kann Niemand einen ausgestellten Gegenstand zurückerhalten.

9) Eine für diese Ausstellung aus Mitgliedern des akademischen Senats und der Akademie in einer Plenar-Versammlung zu wählende Commission ist für die Beobachtung der Vorschriften 2, 4, 7 und 8, für die Aufstellung zugelassener Kunstwerke und die Ausschließung nicht geeigneter Gegenstände verantwortlich; erhobene Zweifel und Einsprachen entscheidet der akademische Senat.

10) Transportkosten übernimmt die Akademie nur für Arbeiten ihrer Mitglieder oder besonders von ihr aufgeforderter Künstler. Kunstwerke von schwerem Gewicht aus der Ferne dürfen nur nach vorgängiger Anfrage und Genehmigung zur Ausstellung übersandt werden.

11) Auswärtige Einsender, mit Ausnahme der unter 10) bezeichneten, haben die Kosten des Her- und Rücktransports der übersandten Kunstwerke selbst zu tragen und zur Ablieferung und Wiederempfangnahme derselben einen Beauftragten hierselbst zu bezeichnen, welchem jede desfällige Besorgung und Correspondenz, so wie die Vermittelung des Verkaufs der Kunstwerke und die Weiterbeförderung derselben an eine andere Kunst-Ausstellung, wenn diese beabsichtigt wird, überlassen bleiben muß. Für die Einrahmung von Bildern, Kupferstichen &c. haben die Einsender ebenfalls selbst zu sorgen.

12) Für unangemeldete, nicht zur Ausstellung zugelassene oder erst nach dem 15. August d. J. hier eintreffende Gegenstände werden keine Transportkosten vergütigt; auch kann die Akademie wegen Beschädigung der Sendungen während des Her- und Rücktransports nicht in Anspruch genommen werden.

(Das Deutsche Kunstblatt.) Das von Dr. Eggers redigirte „Deutsche Kunstblatt" hat den fünften Jahrgang mit frischer Thätigkeit begonnen, nachdem, was nur vortheilhaft erscheint, Verlag und Druck von Leipzig an den Wohnort des Redacteurs nach Berlin übergesiedelt ist. Auch der Druck mit Deutschen Lettern statt der lateinischen in den früheren Jahrgängen kann nur mit Dank anerkannt werden. Der Inhalt des Kunstblattes selbst wird wesentlich dieselben Materien behandeln, wie bisher und wie schon früher sein Vorgänger, das einst von Schorn begründete „Tübinger Kunstblatt", so wie die ehemaligen von Tölken und Kugler redigirten, in Berlin erschienenen. Die Kunst der Gegenwart, wie der Vergangenheit werden in verschiedenartigster Rücksicht beleuchtet, sei es in ästhetischer Betrachtung alter und neuer Kunstwerke, in historischer Forschung dunkler Theile der Kunstgeschichte, oder sei es in Vorführung der neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der bildenden Kunst, nebst kritischer Würdigung derselben. Eine besondere Zugabe erhielt der neue Jahrgang an einem Literaturblatte, das die neuesten Erscheinungen der Dichtkunst in gleicher Weise zu würdigen beabsichtigt. Auch soll von nun an das Gewerbe, in so weit es sich mit der Kunst verbindet, einer besonderen Berücksichtigung sich erfreuen. Für die Mittheilungen des sich immer weiter ausdehnenden Netzes Deutscher Kunstvereine und Kunstvereins-Verbindungen dient das „Deutsche Kunstblatt" auch ferner als officielles Organ.

Die uns vorliegenden fünf ersten Nummern des neuen Jahrgangs enthalten mehrere Lebensskizzen neuerer Künstler, unter denen, wie der Künstler selbst, so auch die Schilderung Adolf Menzel's hervorragt, indem sie uns den ebenso gewissenhaften, wie ganz originellen Künstler in seiner eigenen Werkstatt, der räumlichen wie der geistigen, so zu sagen belauschen läßt. Die anderen beziehen sich auf Künstler, welche uns noch der Schluß des eben vollendeten Jahres raubte, darunter die beiden Düsseldorfer Hasenclever und Henry Ritter, und der in Rom gestorbene Landschafter Siegfried Maßmann, Sohn des Berliner Professors. — Sehr interessant, obschon im Ganzen wenig erfreulich, sind Mittheilungen aus dem Kunstleben oder Nichtkunstleben Wiens. Tief einschneidend vor Allem, weil es dabei auf die Principien der Kunst überhaupt ankommt, die Besprechung von Teichlein's Schrift: Louis Gallait und die Malerei in Deutschland. Wir freuen uns herzlich über diese beginnende Opposition gegen den Materialismus, der unsre Kunst leider schon zu lange unter dem Drucke hält und ihre nahe Unterdrückung voraussehen ließ, wenn nicht eine Rückkehr zu den geistigen Grundlagen derselben eintritt. Auch in anderen Besprechungen über ein ultra-französirendes Bild des Czecho-Böhmen Czermak und über die neue Pinakothek zu München begegnen wir demselben lobenswerthen Ernste.

Weniger reich, als wir wünschten, ist bisher das kunsthistorische Fach vertreten, eigentlich nur durch einen größeren Aufsatz Kugler's: Pfälzische Studien. Er beschäftigt sich vorzugsweise, wie auch ein verwandter Aufsatz Schnaase's am Schlusse des vergangenen Jahrgangs, mit den berühmten Romanischen Domen zu Speier, Mainz und Worms und der Abtei zu Limburg an der Hardt, in ausgesprochenem Anschlusse an F. v. Quast's neueste Schrift über jenem Dome. Kugler schließt sich im Wesentlichen den Ausführungen desselben an, wonach jene berühmten Gewölb-Kirchen, der Stolz der älteren National-Deutschen Baukunst, nicht, wie man bisher annahm, dem XI., sondern erst dem XII. Jahrhundert angehören; nur will er, was v. Quast beim Speierer Dome theilweise erwieß, theilweise für möglich hielt, daß der Gewölb-Bau eine ältere Pfeilerbasilika ummantele, als gewiß annehmen und auch von den beiden anderen Domen jetzt dasselbe behaupten. Hoffen wir, daß diese für die gesammte Deutsche Kunstgeschichte so wichtige Frage durch solche mehrseitige Besprechung zu einem definitiven Abschlusse komme. — Von sonstigen antiquarischen Mittheilungen ist diejenige aus einem Briefe des Dr. Brugsch in Aegypten die bedeutendste, wonach sich ergeben hat, daß die Säulen eines der Thebanischen, von Amenotep III. (Memnon) erbauten Tempel (Luxor?) an Schäften wie Kapitälen mit Kupfer überzogen waren, das dann bemalt wurde, so wie, daß man im Heiligthum des Tempels von Karnak deutliche Spuren der Erhöhung des Fußbodens und der Wände mit Holzwerk gefunden — als Beweis für die Verbindung solcher Bauweise mit vorderasiatischen Sitten und wahrscheinlicher Herkunft von dorther.

Das Literaturblatt kritisirt die Dichtungen von Mörike und General Spark von Löher, das bedeutende naturwüchsige Talent beider Dichter anerkennend, aber auch die nicht immer gehobelte Technik, namentlich des Letztern tadelnd. Erfreulich ist besonders der Ernst, womit der nackte Materialismus abgewiesen wird, den Daumer in seinen Frauen-Bildern und Huldigungen ohne Scham und Gram bloßzulegen sich nicht entblödet. —s—

Literatur.

Sabbatliche Erinnerungen. Mit höchster Genehmigung des Prinzen von Preußen Königl. Hoheit zum Besten der Allgemeinen Landesstiftung „Nationaldank" im Auftrage herausgegeben von Graffunder. Erfurt. 1854. C. Villaret.

Mag so Jeder seine Spende zu dem thatsächlichen Danke, den die Nation ihren Veteranen schuldet, beitragen, wie der Verfasser des oben angezeigten Buches. Er gab das Beste, was er hatte, und er gab Treffliches. Es ruht auf diesen Blättern eine tiefe religiöse Weihe, und nur ein Geist, der in die Tiefen der Propheten und in die Harmonieen des Psalmisten untergetaucht ist, vermag sie zu geben. Es ist die naive und kindliche Form des orientalischen Gleichnisses, in welche sich hier oft die sinnige und tiefe Betrachtung hüllt, die an den Thoren des Friedens verweilt und wohl Recht hat, wenn sie von ihrem Standpunkte sagt: „Schwer ist es, heiter zu sein, sobald man recht handelt." So wird die Sehnsucht ihre Seele und ihr Charakter, und sie spricht das selbst in den alten, wunderbaren Worten aus: „Darum verlangen die Seelen und sehnen sich nach den Hallen, in welchen Gott weilt." Dem Gläubigen und dem Patrioten empfehlen wir von Herzen dies Buch, in dessen Verfasser wir einen bewährten Kenner und Verehrer des alttestamentlichen Lebens zu erblicken glauben, und das, in eine wie weite Perspective es auch den Stern von Bethlehem rückt, doch in dem Lichte leuchtet, das vom Horeb ausging, und jedenfalls unter den literarischen Spenden, welche bisher dem Nationaldank dargebracht sind, bei weitem obenan steht. H. K.

Vor einigen Tagen ist im Verlage der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei von dem Wirklichen Geheimen Kriegsrath Fleck auch der **Commentar des zweiten Theils des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer**, betreffend die Strafgerichts-Ordnung, als Fortsetzung und Schluß des im October 1852 herausgegebenen Commentars der im ersten Theil enthaltenen Militair-Strafgesetze erschienen. Die dienstliche Stellung und der Ruf, den sich der Herr Verfasser durch seine früheren Schriften: „Erläuterungen der Kriegs-Artikel" und „Das Strafverfahren der Preußischen Militair-Gerichte" mit Recht erworben, gewährt zwar an sich schon die volle Sicherheit, daß der Gegenstand des jetzt vorliegenden Werkes in sachkundigster Weise behandelt worden ist, so daß es eigentlich nur einer Hindeutung auf dessen Erscheinen bedarf, um die Kenntniß von seinem Vorhandensein in den davon berührten Kreisen zu verbreiten; dennoch aber glaubt der Unterzeichnete noch mit einigen Worten näher auf dasselbe eingehen zu können. Abweichend von der im zweiten Theile des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer beobachteten Ordnung hat der Herr Verfasser seiner Arbeit, mit geringer Ausnahme, das System der Criminal-Ordnung vom Jahre 1805 zum Grunde gelegt und sie dadurch nicht bloß für den Militair-Richter, der sowohl hinsichtlich des Untersuchungs-Verfahrens als insbesondere der Beweistheorie an die in der Criminal-Ordnung aufgestellten Grundsätze gebunden ist, als auch für jeden anderen Juristen, insbesondere die Staatsanwälte, welche sämmtlich mit den Vorschriften der Criminal-Ordnung vertraut sein müssen, zum raschen Handgebrauch besonders zugänglich gemacht. Für Letztere gewährt der doppelt beigegebene Titel die Möglichkeit der Gestaltung desselben als eines für sich allein bestehenden Werkes. Die betreffenden Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuches, welche durch die Anwendung größerer Schrift leicht erkennbar sind, sind außer den erläuternden Anmerkungen, die seit Emanation desselben ergangenen neuern gesetzlichen Bestimmungen bis zum Anfange d. J. theils wörtlich, theils in einem getreuen Auszuge beigefügt, wie z. B. das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850, das Gesetz vom 15. April und die Verordnung vom 18. Mai 1852, das Gesetz vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, das Reglement über die Verpflegung der Truppen im Frieden, vom 7. April 1853 u. a., und wird dadurch das oft mühselige Nachsuchen der etwaigen neueren einschläglichen Bestimmungen erleichtert, resp. oft ganz erspart. Die dem Werke in der vierten Anlage beigegebene „Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze über die Rechtsverhältnisse der Militairpersonen in Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit" namentlich in Bezug auf die Executionen gegen Militairpersonen, endlich wird sicherlich jedem dabei auch nur entfernt Betheiligten als eine sehr erwünschte und angenehme Zugabe erscheinen. J. T.

Landwirthschaft.

[Vom Erbsenkäfer.] Der Artikel in Nr. 43 dieser Zeitung aus Ratibor, den Erbsenkäfer betreffend, verpflichtet zu dem nachstehenden guten Rath, den durchfressenen Erbsen nicht ihre Keimfähigkeit abzusprechen, bevor man sich nicht vom Gegentheil vollkommen versichert hat. — Die kleine Pferdebohne wird namentlich in der Eisenacher Gegend unter dem Namen „Kutzbohne" viel angebaut. Schon bald nach der Ernte findet man viele davon durchfressen, zur Zeit der Aussaat im Frühjahr fast alle von einem Insect durchlöchert; sie werden aber dennoch unbedenklich undurchlesen ausgesäet, und noch kein Mal hat man erfahren, daß das Durchfressensein ihrer Keimfähigkeit Abbruch gethan hätte. Es wäre leicht möglich, daß es sich mit dem jetzt fraglichen Durchfressensein der Erbsen durch den Käfer Bruchus pisi gleich oder ähnlich verhalte, und deshalb eine Prüfung ihrer Keimfähigkeit durch Auslegen in Scherben doch wohl nicht unräthlich sein dürfte, bevor man über ihre Unfähigkeit zur Aussaat ein entschiedenes Urtheil fälle. G. v. R.

„Die Lupine als Feldfrucht, nach den neuesten Erfahrungen. Von W. Kette. Berlin, Verlag von Karl Wiegandt. 1854." — 32 Seiten groß Octav.

Drei Arten der zahlreichen, unter dem Namen Wolfsbohnen (Lupinus) als Zierpflanzen bekannten Hülsenfrucht-Gattung wurden seit langer oder kürzerer Zeit auch landwirthschaftlich, namentlich im südlicheren Europa, angebaut: die weiße, L. albus; die gelbe, L. luteus, und eine der mehreren blau blühenden, L. angustifolius. Das Wesentlichste über die erste und dritte Art wird zwar in dem vorliegenden Schriftchen — einer vortrefflichen landwirthschaftlichen Monographie, — ebenfalls mit angeführt; aber hauptsächlich und speciell nach allen Seiten hin, soweit bisher die Erfahrungen über den Anbau und die Benutzung reichen, gilt die Besprechung der gelben Lupine.

Den Bauern und Koßäthen der Dörfer Fleßau und Groß-Ballerstädt in der Altmark gebührt die Ehre, den Anbau dieses Gewächses, — der ins Besondere für Gegenden mit dem sonst unergiebigsten Boden eine sehr bedeutende, wo nicht gänzliche Reform der Bewirthschaftungsweise verspricht — bei uns zuerst versucht und in einem größeren Umfange durchgeführt zu haben. Der Verf. (ein Sohn des ältesten vortragenden Rathes im Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten und Mitgliedes des Königl. Landes-Oekonomie-Collegiums), Gutsbesitzer zu Einwinkel im Kreise Osterburg, hatte bereits im vorigen Jahrgange des „landwirthschaftlichen Kalenders von Mentzel und v. Lengerke" hierauf kurz aufmerksam gemacht. Gegenwärtig hat sich derselbe das Verdienst erworben, alles dahin Gehörige sowohl nach eigenen Erfahrungen, wie nach den Mittheilungen Anderer so klar und vollständig als möglich zusammenzustellen und zu beleuchten. Beides ist durchgehends in solcher Weise geschehen, daß man die kleine Arbeit nicht minder als vom praktischen Standpunkte aus zugleich auch nach dem in ihr dargelegten ächt-wissenschaftlichen Sinne als Muster einer sachlichen Einzelschrift bezeichnen kann. Für Letzteres zeugt besonders die am Schlusse (S. 30 — 32) gegebene Erklärung über die theils düngende, theils anderweitig den Boden verbessernde Wirkung der gelben und blauen Lupine; die praktische Umsicht beweist u. A. vorzugsweise die Warnung vor einzelnen Mißgriffen theils beim Anbau, theils bei der Benutzung.

Letztere ist in der That, namentlich in Betreff der gelben, ungemein groß. Sie wächst und gedeiht sehr gut noch auf dem schlechtesten Flug- oder Triebsande, sogar auf dem rothen eisenhaltigen (dem sogenannten „Fuchssande"), oder auf Boden mit solchem als flach daliegendem Untergrunde; — dagegen aber nicht auf kalkhaltigem, daher nicht auf dem besten Runkelrüben-Lande; und wo sie nicht mehr fortkommt, auf grobem rothen kiesartigen Sande, da thut es die blaue noch. Beide wirken, in der Blüthe untergepflügt, als vortreffliche Gründüngung zum Ersatze von thierischem Dunge. Sie machen also den unfruchtbarsten Boden ergiebig für andere Gewächse und haben den großen Vorzug, lange hinter einander sehr gut auf demselben Fleck zu wachsen. Eben so sehr jedoch, oder kaum weniger, leisten sie auch dann zur Bodenverbesserung für nachfolgenden Roggen &c., wenn man sie reifen läßt, um Saamen zur Saat oder zum Verfüttern zu gewinnen. Er bekommt, in verschiedener Weise und mit Umsicht verwendet, mehreren Viehgattungen sehr gut, obwohl nicht allen (hat auch neuerlich eine sehr gute Verwendung in der Brennerei gefunden und würde für sie wahrscheinlich die Kartoffeln ersetzen können). Grün wird das Kraut der gelben Art von den Schafen gefressen, die sich bald an dasselbe gewöhnen. Heu davon giebt für dieselben ein zwar etwas strenges, aber sehr gesundes und nahrhaftes Futter, welches in letzterer Hinsicht dem Spörgel-Heue gleichkommt: so daß der Verfasser dessen „im vorigen Herbste etwa 300 Fuder eingefahren" hat.

Noch manche andere Vortheile mögen unsere landwirthschaftlichen Leser aus der Schrift selbst entnehmen. G.

Handel, Gewerbe und Industrie.

⊙ **Freiburg**, 10. Februar. Die Art, wie die Correspondenten der Breslauer Zeitung mit letzterer in Bezug auf Eisenbahn-Angelegenheiten ihren Muthwillen treiben, fängt an, ergötzlich zu werden. Neuerdings wird gemeldet, daß zur Ausgleichung der widerstreitenden Ansprüche von Langenbielau und Peterswaldau hinsichtlich der Ausmündung der Schweidnitz-Reichenbacher Bahn der Bahnhof weder auf die eine, noch auf die andere Seite, sondern in die Mitte, d. h. auf die sogenannten Klinkenfelder, kommen solle. Diese „Klinkenfelder" sind aber nichts Anderes, als der ursprünglich von der Bahn-Direction ausersehene Platz in der Nähe der Peterswaltauer Chaussee, und von einer Abänderung oder Vermittelung ist überhaupt nicht die Rede, noch je die Rede gewesen.

(Französisches Eisenbahnwesen.) Dem Berichte des Bautenministers über die Eisenbahnen entnehmen wir Folgendes: Im Laufe des Jahres 1853 wurden der Privat-Industrie 2134 Kilometer Schienenweg anvertraut. Die meisten Linien müssen auf Gefahr und Kosten der Compagnieen, ohne Subvention und ohne Zinsen-Bürgschaft ausgeführt werden. Die Subventionen, welche einigen wenigen Bahnen bewilligt wurden, betragen 39 Millionen. Alle Eisenbahnen, welche die Juli-Regierung concessionirte, haben dem Staate durchschnittlich 102,482 Fr. pr. Kilometer, und die in der Periode von der Februar-Revolution bis zum Staatsstreich concessionirten haben dem Staate durchschnittlich 198,910 Fr. pr. Kil. gekostet. Die im Jahre 1852 concessionirten Bahnen kosteten 102,061 Fr. pr. Kil., während die im vorigen Jahre concessionirten 2134 Kilometer nur 20,909 Fr. pr. Kil. Was die Revenuen der Eisenbahnen betrifft, so beliefen sie sich im Jahre 1852 auf 132 Mill., im Jahre 1853 auf 165 Mill. Dieser Zuwachs erklärt sich nicht bloß aus der Vermehrung der Bahnen, sondern auch aus der Belebung des Verkehrs; denn der vergleichende Nachweis stellt heraus, daß im Jahre 1852 die Revenüen jedes Kilometers 35,712 Fr. und im vorigen Jahre 41,314 Fr. betrugen. Der Minister glaubt, daß die Bahn von Paris nach Lyon schon im Monat Mai d. J. vollendet sein wird. Die Gürtelbahn um Paris ist ganz fertig und wird in Bälde eröffnet werden. In Summa: bis zur Februar-Revolution betrugen die Concessionen 3542 Kilometer. Seitdem wurden 5472 Kilometer hinzugefügt der Art, daß heute ungefähr 9000 Kilometer concessionirt sind, welche eine Total-Ausgabe von 2¼ Milliarden repräsentiren.

(Wollberichte.) Berlin, 18. Febr. Ungeachtet es in den beiden letzten Wochen wieder träge im Geschäft und fast nur nach geringen Wollen Begehr war, glaubt man doch, auf Grund der sehr günstigen Berichte aus England, daß wir einer bessern Zeit entgegen gehen, die uns, wenn auch nicht höhere Preise, doch mehr Leben bringen wird. Verkauft wurden ein paar Hundert Centner geringer Wollen in den 40ern, und einige Posten feine hoch in den 70ern bis 80ern Thlrn., im Uebrigen nur Kleinigkeiten.

Breslau, 18. Febr. Die Umsätze in dieser Woche waren nur sehr mittelmäßig und das verkaufte Quantum hat 300 Ctr nicht überstiegen. Hauptsächlich waren es Russische Einschuren, welche nach Qualität unter und bis über die Mitte der Sechsziger Thaler bezahlt worden sind.

Wien, 27. Februar. Im Laufe dieser Woche war das Geschäft sehr regsam und erstreckte sich so ziemlich auf alle Gattungen bis 135 Fl. aufwärts. Die meisten Partieen wurden mit einigen Gulden Aufschlag gegen die vor 14 Tagen bestandenen Preise gehandelt. Auch in Pesth und Prag lebhafteres Geschäft.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von F. Heinicke.
Verlag von F. Heinicke in Berlin, Deßauerstraße 5.
Druck von C. G. Brandis in Berlin, Deßauerstr. 5.